

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

**Sächsische
Justizverwaltungsvorschriften
für die Geschäftsstellen
der Gerichte und Staatsanwaltschaften
– VSJu –**

**begründet von
Regierungsdirektor a.D. Werner Schaller
ehem. Leiter der Bayerischen Justizschule Pegnitz**

**fortgeführt und bearbeitet von
Justizoberamtsrat Wolfgang Zeh
Geschäftsleiter des Amtsgerichts Plauen**

Juristischer Verlag Pegnitz

Das Werk wurde unter Wahrung größtmöglicher Sorgfalt durch Bearbeiter und Verlag zusammengestellt. Gleichwohl können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Für unvollständige oder sonstige unrichtige Ergebnisse kann daher nicht gehaftet werden.

Schadensersatzansprüche jeglicher Art, sei es aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder unerlaubter Handlung, etc. sind sowohl dem Verlag gegenüber als auch den Bearbeitern sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber ausgeschlossen.

13. Auflage
2013

Alle Rechte vorbehalten

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH
Lohestraße 17, 91257 Pegnitz

ISBN 978-3-940359-41-4

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck und Sonderrechte, wie die fotomechanische Vervielfältigung, sind dem Verlag vorbehalten.

Stichwortverzeichnis

Seite 1

VSJu-Nr

Abrufverfahren	
Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.1995	402
Verordnung des SMJ über das maschinell geführte Grundbuch (MaschGBV)	450
Abordnung	
Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG)	129
ADV	
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO)	161
Verordnung des SMJ über das maschinell geführte Grundbuch (MaschGBV)	450
Verwaltungsvorschrift des SMJ für die Geschäftsstellenautomation in Nachlasssachen (VwV Nachtext)	650
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Einführung und Führung des maschinell geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters (MaschRegVO)	750
VwV des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Einsatz von automatisierten Kostenbearbeitungsprogrammen (VwV Automatisierte Kostenbearbeitung)	801-1
Akten	
Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (VwVAkto)	101
PrOLGS zur vorläufigen Änderung der VwVAkto zum 1. Januar 2013	101-1
VwV des SMJ über die Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten (VwV Aufbewahrung und Aussonderung – VwVAufAus)	105
Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchG)	106
Verordnung über das Vereinsregister und andere Fragen des Registerrechts; Artikel I: Vereinsregisterverordnung vom 10. 02.1999	715
Aktenausscheidung	
Weisung des PrOLG Dresden zur Erleichterung der Aktenausscheidung in Anwendung der Aufbewahrungsbestimmungen	105-3
Aktenbehandlung	
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV – (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende)	301
Akteneinsicht	
VwV des SMJ über die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (VwV Gewahrsamsachen)	107
Aktenführung	
PrOLGS zur „Aktenführung bei Schriftsätzen, die per Telefax und im Original bei Gericht eingereicht werden“	101-3
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation des Sozialen Dienstes der Justiz und die Aufsichtsstelle für die Führungsaufsicht (VwV Sozialer Dienst/FA)	309
VwV des SMJ und für Europa über die Behandlung von Grundbuchsachen (VwV BGBS)	403
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung und Verwaltung der Personalakten (VwV Personalakten Justiz)	130-1
Aktenkontrolle	
Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (VwVAkto)	101
Aktenvorlage	
Kostenverfügung (KostVfG)	801
AktO	
Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (VwVAkto)	101
PrOLGS zur vorläufigen Änderung der VwVAkto zum 1. Januar 2013	101-1
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Aktenordnungen für die Gerichte der Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit (VwV AktO-Fachgerichtsbarkeiten)	900

Stichwortverzeichnis

Seite 2

	<i>VSJu-Nr</i>
PrOLGS zur „Aktenführung bei Schriftsätzen, die per Telefax und im Original bei Gericht eingereicht werden“	<i>101-3</i>
ALGB	
VwV des SMJ und für Europa über die Behandlung von Grundbuchsachen (VwV BGBS)	<i>403</i>
Altersteilzeit	
Sächsisches Beamtengesetz	<i>130</i>
Amtsanwalt	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	<i>100</i>
Amtsbezeichnung	
Sächsisches Beamtengesetz	<i>130</i>
Amtsgericht	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	<i>100</i>
Verordnung über das Vereinsregister und andere Fragen des Registerrechts;	<i>715</i>
Artikel I: Vereinsregisterverordnung vom 10. 02.1999	
Amtsgericht Schöneberg	
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des SMJ und des SMI über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (VwV Nachlasssachen)	<i>603</i>
Amtshandlung	
Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (JKKostG)	<i>830</i>
Justizverwaltungskostengesetz (Bund)	
Amtshilfe	
Verwaltungsvorschrift des SMJ und für Europa über die Inkraftsetzung der Vereinbarung der Länder vom 08.06.1999 zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen	<i>305-1</i>
Angestellte	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung der Personalakten (VwV Personalakten Justiz)	<i>130-1</i>
Anerkennung von priv. Kfz	
Sächsisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG)	<i>843</i>
siehe auch Hinweis auf die VO zum Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKVO) in der Fußnote zu § 18 Abs. 3	
Anmerkungen	
zur Verfassung der VwV Personalakten Justiz	<i>130-2</i>
Annahmeanordnung	
Gesetz über das Hinterlegungsverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hinterlegungsgesetz – SächsHintG)	<i>170</i>
VwV des SMJ und für Europa zur Ausführung des Sächsischen Hinterlegungsgesetz (VwV AusfHintG)	<i>170-1</i>
Vorläufige VwV zu § 70 SÄHO: Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung	<i>853</i>
Anlage 1 zu den VwV zu § 70 SÄHO: Verfahren bei Einzahlungen durch Schecks und Postschecks	<i>853-1</i>
Anlage 4 zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen Für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK –)	<i>853-2</i>
Anlage 4a zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen für IT-Verfahren zur Erteilung von elektronischen Kassenanordnungen und gleichzeitigen Datenübermittlung an die Kasse (HKR-DÜ-Best)	<i>853-2a</i>
Anordnung	
Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)	<i>310-1</i>
Anordnungsbefugnis	
Vorläufige VwV zu § 34 SÄHO: Rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen; Bewirtschaftung der Ausgaben	<i>850</i>
Vorläufige VwV zu § 70 SÄHO: Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung	<i>853</i>
Anstellung	
Sächsisches Beamtengesetz	<i>130</i>
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO)	<i>132</i>

Anwärter		
	Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des mittleren Justizdienstes (APOMJD)	150
Anzeigepflicht		
	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Nebentätigkeitsverordnung – SächsNTVO)	133
Arbeiter		
	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung der Personalakten (VwV Personalakten Justiz)	130-1
Arbeit – gemeinnützige		
	VwV des SMJ über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit	305-2
	Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Organisation des sozialen Dienstes der Justiz (VwV Sozialer Dienst)	309
Arbeitsgericht		
	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Aktenordnungen für die Gerichte der Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit (VwV AktO-Fachgerichtsbarkeiten)	900
Arbeitsplatzgestaltung		
	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Freistaat Sachsen (Sächsische Jugendarbeitsschutzverordnung – SächsJArbSchVO)	131
Arbeitsschutz		
	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Freistaat Sachsen (Sächsische Jugendarbeitsschutzverordnung – SächsJArbSchVO)	131
Arbeitszeit		
	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten des Freistaates Sachsen (Sächsische Arbeitszeitverordnung – SächsAZVO) siehe auch: Arbeitszeitverordnung des Bundes in BGBl. I 99, S. 1745 (Neufassung)	110
	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Freistaat Sachsen (Sächsische Jugendarbeitsschutzverordnung – SächsJArbSchVO)	131
Archiv		
	VwV des SMJ über die Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten (VwV Aufbewahrung und Aussonderung – VwVAufAus)	105
	Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchG)	106
Archivpfleger		
	Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchG)	106
Aufbewahrung		
	VwV des SMJ über die Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten (VwV Aufbewahrung und Aussonderung – VwVAufAus)	105
	VwV des SMJ über die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (VwV Gewahrsamsachen)	107
Aufbewahrung der Akten		
	Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (VwVAktO)	101
	Weisung des PrOLG Dresden zur Erleichterung der Aktenausscheidung in Anwendung der Aufbewahrungsbestimmungen	105-3

Stichwortverzeichnis

Seite 4

Aufbewahrungsbestimmungen

VwV des SMJ über die Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten (VwV Aufbewahrung und Aussonderung – VwVAufAus) **105**

Aufgaben (Staatskassen)

VwV zu § 79 SÄHO: Staatskassen **854**

Aufgaben (Zahlstelle)

VwV des SMJ zur Ergänzung der Zahlstellenbestimmungen (VwV ZERgBest-Justiz) **854-2**

Aufgebot

Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) **100**

Aufsicht

VwV Entrichtung Gerichtskosten – VwVEntrGK **802**

Anlage 1 zu den VwV zu § 79 SÄHO: Zahlstellenbestimmungen **854-1**

Aufstieg

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO) **132**

Ausbildung

Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des mittleren Justizdienstes (APOMJD) **150**

Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher (APOGV) mit Verwaltungsvereinbarung zwischen dem FS Bayern, FS Sachsen, FS Thüringen und Land Sachsen-Anhalt dazu **151**

Verordnung des SMJ über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes (AOJwD) **152**

Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten (APOaVD) **153**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung der Personalakten (VwV Personalakten Justiz) **130-1**

Ausdruck (von Registern)

Verwaltungsvorschrift des SMJ über den Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwVADV) **160**

Ausgaben

Kleinbetragsregelung **851-2**

Auslagen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Auslagen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren **822**

Ausland

Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (JVKostG) **830**
Justizverwaltungskostengesetz (Bund)

Auszahlung

VwV des SMJ zur Ergänzung der Zahlstellenbestimmungen (VwV ZERgBest-Justiz) **854-2**

Auszahlungsanordnung

VwV Automatisierte Kostenbearbeitung **801-1**

Bayern

Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher (APOGV) mit Verwaltungsvereinbarung zwischen dem FS Bayern, FS Sachsen, FS Thüringen und Land Sachsen-Anhalt dazu **151**

Beamte

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten des Freistaates Sachsen (Sächsische Arbeitszeitverordnung – SächsAZVO) **110**
siehe auch: Arbeitszeitverordnung des Bundes in BGBl. I 99, S. 1745 (Neufassung)

Sächsisches Beamtengesetz	130
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Freistaat Sachsen (Sächsische Jugendarbeitsschutzverordnung – SächsJArbSchVO)	131
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO)	132
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Nebentätigkeitsverordnung – SächsNTVO)	133
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des mittleren Justizdienstes (APOMJD)	150
Beamtenverhältnis	
Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)	129
Beanstandung	
Kostenverfügung (KostVfG)	801
Beauftragter für den Haushalt	
Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO)	845
Beförderung	
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO)	132
Begnädigung	
VwV des SMJ über das Verfahren der Justizbehörden des Freistaates Sachsen in Gnadensachen (Gnadenordnung – GnO) mit Nr. 310-01: Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)	310
Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)	310-1
Behördenorganisation	
Dienstordnung für die Behörden des Freistaates Sachsen (DienstO)	102
Beitreibung	
Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO)	826
VO der Sächsischen Staatsregierung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung	833
Anlage 2 zu VwV zu §79 SäHO – Bestimmungen über die Behandlung von Einzahlungen und Auszahlungen für die Justizbehörden (zu den Nr. 3.7. und 15 VwV zu § 79 SäHO)	854-3
Bekanntmachung	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Allgemeine Verfügung über Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverfügung)	701
Beklagter (Staat)	
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren (Vertretungsverordnung – VertrVO)	117
Belege	
Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO)	845
Benachrichtigung	
Verwaltungsvorschrift des SMJ zur Einführung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	202
Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra) in der ab 01.06.1998 geltenden Fassung (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende)	303
Beratungshilfe	
VwV des SMJ über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte und Steuerberater	807-1

Stichwortverzeichnis

Seite 6

Bereitschaftsdienst	
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten des Freistaates Sachsen (Sächsische Arbeitszeitverordnung – SächsAZVO) siehe auch: Arbeitszeitverordnung des Bundes in BGBl. I 99, S. 1745 (Neufassung)	110
VwV des SMJ und für Europa über die Organisation und den Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (Organisationsstatut der Staatsanwaltschaften – VwVOrgStA) vom 12. Januar 1998	308
Berggrundbuch	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Bergwerk	
Verordnung des SMJ über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergwerkseigentum vom 29.08.1991	407-1
Berichtspflicht	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung der Personalakten (VwV Personalakten Justiz)	130-1
Beschädigung	
VwV des SMJ über die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (VwV Gewahrsamsachen)	107
Beschaffung	
Verwaltungsvorschrift des SMJ über den Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwVADV)	160
VwV Entrichtung Gerichtskosten – VwVEntrGK	802
Beschäftigungsdienststelle	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung der Personalakten (VwV Personalakten Justiz)	130-1
Beschäftigungsverbot	
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Freistaat Sachsen (Sächsische Jugendarbeitsschutzverordnung – SächsJArbSchVO)	131
Beschleunigung	
Verwaltungsvorschrift des SMJ und für Europa über die Vereinbarung der Länder vom 08. Juni 1999 zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen	305-1
Besoldung	
Sächsisches Beamtengesetz	130
Betäubungsmittelgesetz	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation des Sozialen Dienstes der Justiz und die Aufsichtsstelle für die Führungsaufsicht (VwV Sozialer Dienst/FA)	309
Beteiligter	
Verwaltungsvorschrift des SMJ für die Geschäftsstellenautomation in Nachlasssachen (VwV Nachtext)	650
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte (VwV Reiseentschädigung)	808
Beteiligter (Staat)	
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren (Vertretungsverordnung – VertrVO)	117
Betrauer (-> UdG, Rechtspfleger)	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Betreuungshelfer	
VwV des SMJ und für Europa über die Neufassung der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RLJGG)	302
Betreuungsverfahren	
Statistische Erhebung von Angelegenheiten des Betreuungsrechts (VwV Justizgeschäftsstatistik)	103
Beurlaubung	
Sächsisches Beamtengesetz	130

Beurteilung		
Sächsisches Beamtengesetz		130
Bewährung		
Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)		310-1
Bewährungshilfe		
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation des Sozialen Dienstes der Justiz und die Aufsichtsstelle für die Führungsaufsicht (VwV Sozialer Dienst/FA)		309
Bewegungskartei		
Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (VwVAktO)		101
Bewerbung		
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung der Personalakten (VwV Personalakten Justiz)		130-1
Bewirtschaftungsbefugnis		
Vorläufige VwV zu § 34 SÄHO: Rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen; Bewirtschaftung der Ausgaben		850
Bezirksrevisor		
Kostenverfügung (KostVfG)		801
Blattsammlungen		
VwV des SMJ über die Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten (VwV Aufbewahrung und Aussonderung – VwVAufAus)		105
Buchführung		
Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SÄHO)		845
Anlage 4 zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK –)		853-2
VwV zu § 79 SÄHO: Staatskassen		854
VwV Entrichtung Gerichtskosten – VwVEntrGK		802
Buchungsstelle		
Vorläufige VwV zu § 70 SÄHO: Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung		853
Bundesländer		
Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Inkraftsetzung der Vereinbarung der Länder vom 08.06.1999 zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen		305-1
VwV Entrichtung Gerichtskosten – VwVEntrGK		802
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte (VwV Reiseentschädigung)		808
VwV des SMJ über den Ausgleich von Kosten		811
Bundesministerium der Justiz		
Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra) in der ab 01.06.1998 geltenden Fassung; hier: Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte der Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG (Nr. 15 MiStra)		303-8
Bürgerfreundliche Verwaltung		
Dienstordnung für die Behörden des Freistaates Sachsen (DienstO)		102
Bürgernähe		
Dienstordnung für die Behörden des Freistaates Sachsen (DienstO)		102
Bußgeldverfahren		
Ergänzung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren – RiStBV – (zu Anlage C: Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen)		301-1

Stichwortverzeichnis

Seite 8

Datei

Verwaltungsvorschrift des SMJ für die Geschäftstellenautomation in Nachlasssachen (VwV Nachtext) **650**

Daten

Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.1995 **402**

Datenaussonderung

Verwaltungsvorschrift des SMJ für die Geschäftstellenautomation in Nachlasssachen (VwV Nachtext) **650**

Datenschutz

Verwaltungsvorschrift des SMJ über den Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwVADV) **160**

Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra) in der ab 01.06.1998 geltenden Fassung;
hier: Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte der Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG (Nr. 15 MiStra) **303-8**

DB-PKH

VwV des SMJ und für Europa über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (VwV DB-PKH) **807**

Deckungsfähigkeit

Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) **845**

Deutsche Einheit

Gesetz zum Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands) **10**

Dienstaufsicht

Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) **100**

VwV für Geschäftsprüfungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen **113-1**

Dienstausweis

Dienstordnung für die Behörden des Freistaates Sachsen (DienstO) **102**

Dienstbezeichnung

Verordnung des SMJ über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes (AOJwD) **152**

Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten (APOaVD) **153**

Dienstherr

Sächsisches Beamtengesetz **130**

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) **129**

Dienstkraftfahrzeug

VwV des SMF über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der sächsischen Landesverwaltung **809**

Dienstleistungsabend

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten des Freistaates Sachsen (Sächsische Arbeitszeitverordnung – SächsAZVO) **110**

siehe auch: Arbeitszeitverordnung des Bundes in BGBl. I 99, S. 1745 (Neufassung)

Dienstunfähigkeit

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) **129**

Dienstunfall

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung der Personalakten (VwV Personalakten Justiz) **130-1**

Disziplinalgesetz	
Sächsisches Disziplinalgesetz (SächsDG)	135
Disziplinarvorgang	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung der Personalakten (VwV Personalakten Justiz)	130-1
Drittschuldner	
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren (Vertretungsverordnung – VertrVO)	117
EDV	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über das informationstechnische Verfahren forumSTAR (VwV forumSTAR)	162
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO)	161
Verordnung des SMJ über das maschinell geführte Grundbuch (MaschGBV)	450
Verwaltungsvorschrift des SMJ für die Geschäftsstellenautomation in Nachlasssachen (VwV Nachtext)	650
Verordnung über das Vereinsregister und andere Fragen des Registerrechts; Artikel I: Vereinsregisterverordnung vom 10. 02.1999	715
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Einführung und Führung des maschinell geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters (MaschRegVO)	750
VwV des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Einsatz von automatisierten Kostenbearbeitungsprogrammen (VwV Automatisierte Kostenbearbeitung)	801-1
Anlage 4 zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK –)	853-2
Anlage 4a zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen für IT-Verfahren zur Erteilung von elektronischen Kassenanordnungen und gleichzeitigen Datenübermittlung an die Kasse (HKR-DÜ-Best)	853-2a
Verwaltungsvorschrift über die Führung der Strafverfolgungsstatistik (VwV StVerfSt)	304-2
Eildienst	
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten des Freistaates Sachsen (Sächsische Arbeitszeitverordnung – SächsAZVO) siehe auch: Arbeitszeitverordnung des Bundes in BGBl. I 99, S. 1745 (Neufassung)	110
Einigungsvertrag	
Gesetz zum Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands)	10
Einnahmen	
Kleinbetragsregelung	851-1
Einsichtnahme	
VwV des SMJ und für Europa über die Behandlung von Grundbuchsachen (VwVBGBS)	403
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung der Personalakten (VwV Personalakten Justiz)	130-1
Einstellungsbehörde	
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des mittleren Justizdienstes (APOMJD)	150
Verordnung des SMJ über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes (AOJwD)	152
Einzahlung	
VwV des SMJ zur Ergänzung der Zahlstellenbestimmungen (VwV ZErgBest-Justiz)	854-2
elektronisches Grundbuch	
Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.1995	402
Verordnung des SMJ über das maschinell geführte Grundbuch (MaschGBV)	450

Stichwortverzeichnis

Seite 10

elektronischer Rechtsverkehr

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) **161**

elektronisches Vereinsregister

Verordnung über das Vereinsregister und andere Fragen des Registerrechts; Artikel I: Vereinsregisterverordnung vom 10. 02.1999 **715**

Elternzeit

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) **129**

Entlassung

Sächsisches Beamtengesetz **130**

Verordnung des SMJ über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes (AOJwD) **152**

Entschädigung

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV – (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende) **301**

Ergänzung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren – RiStBV – (zu Anlage C: Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen) **301-1**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte (VwV Reiseentschädigung) **808**

Erblasser

Verwaltungsvorschrift des SMJ für die Geschäftstellenautomation in Nachlasssachen (VwV Nachtext) **650**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zu Mitteilungen in Nachlasssachen (MiNaVO) **601**

Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (Testamentsregister-Verordnung – ZTRV) **602**

Erbrechtsregister

Verwaltungsvorschrift des SMJ für die Geschäftstellenautomation in Nachlasssachen (VwV Nachtext) **650**

Erbvertrag

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des SMJ und des SMI über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (VwV Nachlasssachen) **603**

Erholungsurlaub

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Freistaat Sachsen (Sächsische Jugendarbeitsschutzverordnung – SächsJArbSchVO) **131**

Erlass

VwV des SMJ über Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit – neu genannt: (VwV Stundung und Erlass) **810**

Vorläufige VwV zu § 59 SÄHO: Veränderung von Ansprüchen – Stundung, Erlass, Niederschlagung **851**

Erlass von Kosten

Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) **100**

Ernennung

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) **129**

Eröffnung (Verf.v.T.w.)

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des SMJ und des SMI über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (VwV Nachlasssachen) **603**

Ersatzfreiheitsstrafe

VwV des SMJ über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit **305-2**

Erstattungsverzicht	
VwV des SMJ über den Ausgleich von Kosten	811
Erziehungsregister	
VwV des SMJ über die Neufassung der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RLJGG)	302
Euro	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Fahrbereitschaft	
VwV des SMF über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der sächsischen Landesverwaltung	809
Fahrerlaubnis (Entziehung)	
VwV des SMJ und für Europa über die Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)	305
Fahrtenbuch	
VwV des SMF über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der sächsischen Landesverwaltung	809
Fahrtkosten	
Sächsisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 siehe auch Hinweis auf die VO zum Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKVO) in der Fußnote zu § 18 Abs. 3 VwV des SMF zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetz (VwVSächsRKG)	843 843-1
Fälligkeit	
Vorläufige VwV zu § 70 SÄHO: Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung	853
Fax	
PrOLGS zur „Aktenführung bei Schriftsätzen, die per Telefax und im Original bei Gericht eingereicht werden“	101-3
Fehldruck	
VwV Entrichtung Gerichtskosten – VwVEntrGK	802
Feiertage	
Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen	109
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Freistaat Sachsen (Sächsische Jugendarbeitsschutzverordnung – SächsJARbSchVO)	131
FGG-Sachen	
VwV des SMJ und für Europa zur Erstellung der Geschäftsübersicht über die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (VwVGÜ)	103
Finanzgericht	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Aktenordnungen für die Gerichte der Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit (VwV AktO-Fachgerichtsbarkeiten)	900
Firma	
Allgemeine Verfügung über Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverfügung)	701
forumSTAR	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über das informationstechnische Verfahren forumSTAR (VwV forumSTAR)	162
Fortbildung	
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO)	132
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung der Personalakten (VwV Personalakten Justiz)	130-1
Freier Tag	
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten des Freistaates Sachsen (Sächsische Arbeitszeitverordnung – SächsAZVO) siehe auch: Arbeitszeitverordnung des Bundes in BGBl. I 99, S. 1745 (Neufassung) Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	110 202

Stichwortverzeichnis

Seite 12

Freigabe	
Verordnung des SMJ über das maschinell geführte Grundbuch (MaschGBV)	450
Freiheitsstrafe	
VwV des SMJ und für Europa über die Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)	305
VwV des SMJ über die Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen sowie die Kosten der Untersuchungs- und sonstigen Haft	821
Freistaat Sachsen	
Verfassung des Freistaates Sachsen	1
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren (Vertretungsverordnung – VertrVO)	117
Fristen (Aktenaufbewahrung)	
VwV des SMJ über die Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten (VwV Aufbewahrung und Aussonderung – VwVAufAus)	105
Führung der Akten	
Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (VwVAktO)	101
Führung des Zentralen Testamentsregisters	
Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (Testamentsregister-Verordnung – ZTRV)	602
Führungsaufsicht	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation des Sozialen Dienstes der Justiz und die Aufsichtsstelle für die Führungsaufsicht (VwV Sozialer Dienst/FA)	309
Funktionsbezeichnung	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation des Sozialen Dienstes der Justiz und die Aufsichtsstelle für die Führungsaufsicht (VwV Sozialer Dienst/FA)	309
GBO (Ausführung)	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Gebäude (Behörden)	
Dienstordnung für die Behörden des Freistaates Sachsen (DienstO)	102
Gebührenfreiheit	
Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (JVKostG) Justizverwaltungskostengesetz (Bund)	830
Gebührenstempeler	
Gerichtskostenmarken – Flächendeckende Verwendung von Gebührenstemplern in den Zahlstellen und Kostenmarkenverkaufsstellen – Abschaffung der Gerichtskostenmarken	802-1
VwV Einrichtung Gerichtskosten – VwVEntrGK	802
Gebührenverzeichnis	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Geburtenbuch	
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des SMJ und des SMI über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (VwV Nachlasssachen)	603
Gedenktage	
Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen	109
Geld	
VwV des SMJ über die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (VwV Gewahrsamsachen)	107
Gesetz über das Hinterlegungsverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hinterlegungsgesetz – SächsHintG)	170
VwV des SMJ und für Europa zur Ausführung des Sächsischen Hinterlegungsgesetz (VwV AusfHintG)	170-1

Geldannahmestelle	
Anlage 1 zu den VwV zu § 79 SÄHO: Zahlstellenbestimmungen	854-1
VwV des SMJ zur Ergänzung der Zahlstellenbestimmungen (VwVZergBest-Justiz)	854-2
Geldbuße	
Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO)	826
Geldstrafe	
VwV des SMJ und für Europa über die Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)	305
Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO)	826
Genehmigung	
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Nebentätigkeitsverordnung – SächsNTVO)	133
Genossenschaftsregister	
Verordnung über das Genossenschaftsregister	710
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Einführung und Führung des maschinell geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters (MaschRegVO)	750
Geräteverzeichnis	
VwV zu § 73 SÄHO; Vermögensnachweis	855
Gerichte	
VwV für Geschäftsprüfungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen	113-1
Gerichte (Zuständigkeiten)	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Gerichtsbezirk	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Gerichtskosten	
Kostenverfügung (KostVfG)	801
VwV des SMJ über die Behandlung von Kleinbeträgen im Bereich der Justizverwaltung (Kleinbetragsregelung);	805
VwV des SMJ über Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit – neu genannt: „VwV Stundung und Erlass“	810
VwV des SMJ über den Ausgleich von Kosten	811
Gerichtskostenmarken	
VwV Entrichtung Gerichtskosten – VwVEntrGK	802
Gerichtskostenstempler	
VwV Entrichtung Gerichtskosten – VwVEntrGK	802
Gerichtspräsident	
VwV des SMJ über das Verfahren der Justizbehörden des Freistaates Sachsen in Gnadensachen (Gnadenordnung – GnO) mit Nr. 310-01: Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)	310
Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)	310-1
Gerichtsverfahren	
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren (Vertretungsverordnung – VertrVO)	117
Gerichtsverwaltung	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Gerichtsvollzieher	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher (APOGV)	151
mit Verwaltungsvereinbarung zwischen dem FS Bayern, FS Sachsen, FS Thüringen und Land Sachsen-Anhalt dazu	
VwV des SMJ über die Behandlung von Kleinbeträgen im Bereich der Justizverwaltung (Kleinbetragsregelung);	805
VwV des SMJ über den Ausgleich von Kosten	811

Stichwortverzeichnis

Seite 14

Gesamtstrafe	
VwV des SMJ über das Verfahren der Justizbehörden des Freistaates Sachsen in Gnadensachen (Gnadenordnung – GnO) mit Nr. 310-01: Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)	310
Geschäftsanfall	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die statistische Erhebung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Justizgeschäftsstatistik)	103
Geschäftsanweisung	
für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren (BayGAbRZWlms)	201
Geschäftsgang	
Dienstordnung für die Behörden des Freistaates Sachsen (DienstO)	102
Geschäftsprüfung	
VwV für Geschäftsprüfungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen	113-1
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation des Sozialen Dienstes der Justiz und die Aufsichtsstelle für die Führungsaufsicht (VwV Sozialer Dienst/FA)	309
Kostenverfugung (KostVfG)	801
Geschäftsräume	
Dienstordnung für die Behörden des Freistaates Sachsen (DienstO)	102
Geschäftsstelle	
Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (VwVAKO)	101
VwV des SMJ über die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (VwV Gewahrsamsachen)	107
Verwaltungsvorschrift des SMJ für die Geschäftsstellenautomation in Nachlasssachen (VwV Nachtext)	650
Geschäftsstellenprüfung	
VwV für Geschäftsprüfungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen	113-1
Geschäftsübersicht	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die statistische Erhebung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Justizgeschäftsstatistik)	103
Geschäftszeichen	
VwV des SMJ und für Europa über die Behandlung von Grundbuchsachen (VwVBGBS)	403
Geschenke	
Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)	129
Gesellschaft	
Allgemeine Verfügung über Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverfügung)	701
Gesetz	
Gesetz zum Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands)	10
Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (JVKostG) Justizverwaltungskostengesetz (Bund)	830
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Sächsisches Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften (Sächsisches Verwaltungsvorschriftengesetz) Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchG)	104
Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen	106
Sächsisches Beamtengesetz	109
Gesetz über das Hinterlegungsverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hinterlegungsgesetz – SächsHintG)	130
Sächsisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998	170
siehe auch Hinweis auf die VO zum Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKVO) in der Fußnote zu § 18 Abs. 3	843
Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SÄHO)	845

GKG		
	Kostenverfügung (KostVfG)	801
Gleitarbeitszeit		
	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten des Freistaates Sachsen (Sächsische Arbeitszeitverordnung – SächsAZVO) siehe auch: Arbeitszeitverordnung des Bundes in BGBl. I 99, S. 1745 (Neufassung)	110
Gnadenbehörde		
	VwV des SMJ über das Verfahren der Justizbehörden des Freistaates Sachsen in Gnadensachen (Gnadenordnung – GnO) mit Nr. 310-01: Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)	310
Gnadenordnung – GnO		
	VwV des SMJ über das Verfahren der Justizbehörden des Freistaates Sachsen in Gnadensachen (Gnadenordnung – GnO) mit Nr. 310-01: Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)	310
Gnadenordnung – Anordnung des MinPräs.		
	Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)	310-1
Gnadenverfahren		
	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Gewährung von Vollstreckungsaufschub gemäß § 455 Abs. 3, § 456 StPO (VwV Vollstreckungsaufschub)	305-4
Grundakten		
	VwV des SMJ über die Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten (VwV Aufbewahrung und Aussonderung – VwVAufAus)	105
	VwV des SMJ und für Europa über die Behandlung von Grundbuchsachen (VwVBGBS)	403
Grundbuch		
	Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen in der Fassung vom 21.03.1974	404
	Verordnung des SMJ über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergwerkseigentum vom 29.08.1991	407-1
	Verordnung des SMJ über das maschinell geführte Grundbuch (MaschGBV)	450
Grundbuchamt		
	Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.1995	402
	VwV des SMJ und für Europa über die Behandlung von Grundbuchsachen (VwVBGBS)	403
Grundbuchbezirk		
	VwV des SMJ und für Europa über die Behandlung von Grundbuchsachen (VwV BGBS)	403
Grundbuchordnung (-> GBO)		
	Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Grundbuchverfügung		
	Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.1995	402
Gruppierungsplan		
	Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SÄHO)	845
GÜ		
	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die statistische Erhebung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Justizgeschäftsstatistik)	103
Haftbefehl		
	Gemeinsame VwV des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei (VwV Sicherheitsleistungen)	824-3

Stichwortverzeichnis

Seite 16

Haftentscheidungshilfe	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation des Sozialen Dienstes der Justiz und die Aufsichtsstelle für die Führungsaufsicht (VwV Sozialer Dienst/FA)	309
Haftkosten	
VwV des SMJ über die Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen sowie die Kosten der Untersuchungs- und sonstigen Haft	821
Handblatt	
Verordnung über das Vereinsregister und andere Fragen des Registerrechts; Artikel I: Vereinsregisterverordnung vom 10. 02.1999	715
Handelsgeschäft	
Allgemeine Verfügung über Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverordnung)	701
Handelsregister	
Verordnung über das Genossenschaftsregister	710
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Einführung und Führung des maschinell geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters (MaschRegVO)	750
Handelsregisterverordnung	
Allgemeine Verfügung über Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverordnung)	701
Handelsrichter	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Handvorschuss	
Anlage 1 zu den VwV zu § 79 SÄHO: Zahlstellenbestimmungen	854-1
VwV des SMJ zur Ergänzung der Zahlstellenbestimmungen (VwV ZERGBest-Justiz)	854-2
Hauptstadt	
Verfassung des Freistaates Sachsen	1
Haushalt	
Anlage 4a zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen für IT-Verfahren zur Erteilung von elektronischen Kassenanordnungen und gleichzeitigen Datenübermittlung an die Kasse (HKR-DÜ-Best)	853-2a
Haushaltsplan	
Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SÄHO)	845
Haushaltstitel	
Vorläufige VwV zu § 70 SÄHO: Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung	853
Haushaltsüberwachungsliste	
VwV zu § 34 SÄHO: Rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen; Bewirtschaftung der Ausgaben	850
Herausgabeeanordnung	
Gesetz über das Hinterlegungsverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hinterlegungsgesetz – SächsHintG)	170
VwV des SMJ und für Europa zur Ausführung des Sächsischen Hinterlegungsgesetz (VwV AusfHintG)	170-1
Hilfsmittel	
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des mittleren Justizdienstes (APOMJD)	150
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten (APOaVD)	153
Hinterlegung	
Gesetz über das Hinterlegungsverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hinterlegungsgesetz – SächsHintG)	170
VwV des SMJ und für Europa zur Ausführung des Sächsischen Hinterlegungsgesetz (VwV AusfHintG)	170-1
VwV des SMJ über die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (VwV Gewahrsamsachen)	107
VwV des SMJ zur Ergänzung der Zahlstellenbestimmungen (VwV ZERGBest-Justiz)	854-2

HÜL		
	Vorläufige VwV zu § 34 SÄHO: Rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen; Bewirtschaftung der Ausgaben	850
Industrie- und Handelskammer		
	Allgemeine Verfügung über Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverfügung)	701
Insolvenz (jur. Pers. des ö.R.)		
	Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
	Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren (BayGABRZwIns)	201
Istbestand		
	Anlage 1 zu den VwV zu § 79 SÄHO: Zahlstellenbestimmungen	854-1
IT-Verfahren		
	Anlage 4a zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen für IT-Verfahren zur Erteilung von elektronischen Kassenanordnungen und gleichzeitigen Datenübermittlung an die Kasse (HKR-DÜ-Best)	853-2a
JGG		
	VwV des SMJ und für Europa über die Neufassung der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RLJGG)	302
JMS		
	Gerichtskostenmarken – Flächendeckende Verwendung von Gebührenstemplern in den Zahlstellen und Kostenmarkenverkaufsstellen – Abschaffung der Gerichtskostenmarken	802-1
	JMS zur Anwendung der VwV 22.7.6 zu § 70 SÄHO (allgemeine Auszahlungsanordnung für Auslagen in bestimmten Rechtssachen)	853-4
Jugendarrest		
	VwV des SMJ über das Verfahren der Justizbehörden des Freistaates Sachsen in Gnadensachen (Gnadenordnung – GnO) mit Nr. 310-01: Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)	310
	Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)	310-1
jugendliche Beamte		
	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Freistaat Sachsen (Sächsische Jugendarbeitsschutzverordnung – SächsJArbSchVO)	131
Jugendrichter		
	VwV des SMJ über das Verfahren der Justizbehörden des Freistaates Sachsen in Gnadensachen (Gnadenordnung – GnO) mit Nr. 310-01: Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)	310
	Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)	310-1
Jugendstrafe		
	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Gewährung von Vollstreckungsaufschub gemäß § 455 Abs. 3, § 456 StPO (VwV Vollstreckungsaufschub)	305-4
Jugendstrafverfahren		
	VwV des SMJ und für Europa über die Neufassung der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RLJGG)	302
Justizmitteilungen		
	Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	202
	Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) hier: Übergangsregelungen aus Anlass des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung	202-1
Justizgeschäftsstatistik		
	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die statistische Erhebung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Justizgeschäftsstatistik)	103

Stichwortverzeichnis

Seite 18

Justizmitteilungsgesetz	
Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra) in der ab 01.06.1998 geltenden Fassung (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende)	303
Justizorganisation	
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation der Justiz (Sächsische Justizorganisationsverordnung – SächsJOrgVO)	116
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zu übergreifenden Organisationsvorschriften für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (VwV Justizorganisation)	116-1
Justizverwaltungskosten	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (JVKostG)	830
Justizverwaltungskostengesetz (Bund)	
Justizvollzug	
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten (APOaVD)	153
Justizwachtmeister	
Verordnung des SMJ über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes (AOJwD)	152
JVA	
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten (APOaVD)	153
Verwaltungsvorschrift des SMJ und für Europa über die Vereinbarung der Länder vom 08.06.1999 zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen	305-1
JVKostO	
VwV des SMJ über die Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen sowie die Kosten der Untersuchungs- und sonstigen Haft	821
Kalender	
Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (VwVAktO)	101
Kapitalgesellschaft	
Allgemeine Verfügung über Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverfügung)	701
Kasse	
Gerichtskostenmarken – Flächendeckende Verwendung von Gebührenstemplern in den Zahlstellen und Kostenmarkenverkaufsstellen – Abschaffung der Gerichtskostenmarken	802-1
VwV Einrichtung Gerichtskosten – VwVEntrGK	802
Anlage 1 zu den VwV zu § 70 SÄHO: Verfahren bei Einzahlungen durch Schecks und Postschecks –	853-1
Anlage 4 zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK –)	853-2
Anlage 4a zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen für IT-Verfahren zur Erteilung von elektronischen Kassenanordnungen und gleichzeitigen Datenübermittlung an die Kasse (HKR-DÜ-Best)	853-2a
Kassenanordnung	
Vorläufige VwV zu § 70 SÄHO: Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung	853
Anlage 4a zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen für IT-Verfahren zur Erteilung von elektronischen Kassenanordnungen und gleichzeitigen Datenübermittlung an die Kasse (HKR-DÜ-Best)	853-2a

Kassenbehälter		
Anlage 7 zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Sicherung der Kassen, Zahlstellen und Geldtransporte des Freistaates Sachsen (Kassensicherheitsbestimmungen – KaSiBest)		853-3
Kaufmann		
Allgemeine Verfügung über Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverfügung)		701
Verordnung über das Genossenschaftsregister		710
Kilometerentgelt		
VwV des SMF über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der sächsischen Landesverwaltung		809
Kläger (Staat)		
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren (Vertretungsverordnung – VertrVO)		117
Kleinbeträge		
VwV des SMJ über die Behandlung von Kleinbeträgen im Bereich der Justizverwaltung (Kleinbetragsregelung); Kleinbetragsregelung		805 851-1
Konzentrationsgerichte		
Verordnung des SMJ über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten in Justizverwaltungssachen (JuZustVO)		115
Kosten		
Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.1995		402
Kostenverfügung (KostVfG)		801
VwV Automatisierte Kostenbearbeitung		801-1
VwV des SMJ über die Behandlung von Kleinbeträgen im Bereich der Justizverwaltung (Kleinbetragsregelung);		805
VwV des SMJ über die Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen sowie die Kosten der Untersuchungs- und sonstigen Haft		821
Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO) Justizverwaltungskostenordnung (Bund + Land)		830-1
Kosten (→ Hinterlegungssachen)		
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)		100
Kosten (→ Justizverwaltung)		
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)		100
Kostenansatz		
Kostenverfügung (KostVfG)		801
VwV des SMJ und für Europa über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (VwV DB-PKH)		807
Kostenansatz (Behandlung durch LJK)		
Anlage 2 zu VwV zu §79 SÄHO – Bestimmungen über die Behandlung von Einzahlungen und Auszahlungen für die Justizbehörden (zu den Nr. 3.7. und 15 VwV zu § 79 SÄHO)		854-3
Kostenausgleich		
VwV des SMJ über den Ausgleich von Kosten		811
Kostenbeamter		
Kostenverfügung (KostVfG)		801
VwV des SMJ und für Europa über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (VwV DB-PKH)		807
Kosteneinziehung		
Anlage 2 zu VwV zu §79 SÄHO – Bestimmungen über die Behandlung von Einzahlungen und Auszahlungen für die Justizbehörden (zu den Nr. 3.7. und 15 VwV zu § 79 SÄHO)		854-3

Stichwortverzeichnis

Seite 20

Kostenmarken

VwV Entrichtung Gerichtskosten – VwVEntrGK **802**

Kostennachricht

VwV des SMJ und für Europa über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (VwV DB-PKH) **807**

Kostenverzicht

Verwaltungsvorschrift des SMJ und für Europa über die Vereinbarung der Länder vom 08.06.1999 zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen **305-1**

KostO

Kostenverfügung (KostVfG) **801**

Kraftfahrzeug

Sächsisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 **843**
siehe auch Hinweis auf die VO zum Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKVO) in der Fußnote zu § 18 Abs. 3

VwV des SMF zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetz (VwVSächsRKG) **843-1**

Krankheit

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung der Personalakten (VwV Personalakten Justiz) **130-1**

Kreditermächtigung

Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) **845**

Landesarbeitsgericht

Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) **100**

Landesfarben

Verfassung des Freistaates Sachsen **1**

Landesjustizkasse

VwV des SMJ über die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (VwV Gewahrsamsachen) **107**

VwV Automatisierte Kostenbearbeitung **801-1**

VwV zu § 79 SäHO: Staatskassen **854**

Anlage 4a zu den VwV zu § 70 SäHO: Bestimmungen für IT-Verfahren zur Erteilung von elektronischen Kassenanordnungen und gleichzeitigen Datenübermittlung an die Kasse (HKR-DÜ-Best) **853-2a**

Landessozialgericht

Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) **100**

Landeswappen

Verfassung des Freistaates Sachsen **1**

Landgericht

Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) **100**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation des Sozialen Dienstes der Justiz und die Aufsichtsstelle für die Führungsaufsicht (VwV Sozialer Dienst/FA) **309**

Landwirtschaftssachen

Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) **100**

Laufbahnen

Sächsisches Beamtengesetz **130**

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO) **132**

Laufbahnwechsel

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO) **132**

Legalisation		
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)		100
Lehrkräfte		
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des mittleren Justizdienstes (APOMJD)		150
Löschung		
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zu Mitteilungen in Nachlasssachen (MiNaVO)		601
Mahnung		
VwV des SMJ und für Europa über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (VwV DB-PKH)		807
MaschGBV		
Verordnung des SMJ über das maschinell geführte Grundbuch (MaschGBV)		450
MaschRegVO		
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Einführung und Führung des maschinell geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters (MaschRegVO)		750
Maßregeln		
VwV des SMJ und für Europa über die Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) vom 31. August 2011		305
Ministerpräsident		
Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)		310-1
MisStra		
Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra) in der ab 01.06.1998 geltenden Fassung (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende)		303
MiStra		
Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra) in der ab 01.06.1998 geltenden Fassung; hier: Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte der Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG (Nr. 15 MiStra)		303-8
Mitteilung		
Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra) in der ab 01.06.1998 geltenden Fassung (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende)		303
Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra) in der ab 01.06.1998 geltenden Fassung; hier: Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte der Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG (Nr. 15 MiStra)		303-8
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des SMJ und des SMI über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (VwV Nachlasssachen)		603
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zu Mitteilungen in Nachlasssachen (MiNaVO)		601
Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)		202
Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) hier: Übergangsregelungen aus Anlass des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung		202-1
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung der Personalakten (VwV Personalakten Justiz)		130-1
Mittelzuweisung		
Vorläufige VwV zu § 34 SÄHO: Rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen; Bewirtschaftung der Ausgaben		850
mittlerer Justizdienst		
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des mittleren Justizdienstes (APOMJD)		150
MiZi		
Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)		202
Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) hier: Übergangsregelungen aus Anlass des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung		202-1

Stichwortverzeichnis

Seite 22

Mutterschutz	
Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)	129
Sächsisches Beamtengesetz	130
Nachlass	
Verwaltungsvorschrift des SMJ für die Geschäftsstellenautomation in Nachlasssachen (VwV Nachtext)	650
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zu Mitteilungen in Nachlasssachen (MiNaVO)	601
Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (Testamentsregister-Verordnung – ZTRV)	602
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des SMJ und des SMI über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (VwV Nachlasssachen)	603
Nachweisung	
VwV Entrichtung Gerichtskosten – VwVEntrGK	802
Namensverzeichnis	
Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (VwVAktO)	101
Verordnung über das Vereinsregister und andere Fragen des Registerrechts; Artikel I: Vereinsregisterverordnung vom 10. 02.1999	715
Nebenakten	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung der Personalakten (VwV Personalakten Justiz)	130-1
Nebentätigkeit	
Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)	129
Sächsisches Beamtengesetz	130
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Nebentätigkeitsverordnung – SächsNTVO)	133
Niederschlagung (von Kostenforderungen)	
VwV des SMJ über Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit – neu genannt: „VwV Stundung und Erlass“	810
Vorläufige VwV zu § 59 SÄHO: Veränderung von Ansprüchen – Stundung, Erlass, Niederschlagung	851
Anlage 2 zu VwV zu §79 SÄHO – Bestimmungen über die Behandlung von Einzahlungen und Auszahlungen für die Justizbehörden (zu den Nr. 3.7. und 15 VwV zu § 79 SÄHO)	854-3
Oberlandesgericht	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – Sächs.JG)	100
Oberverwaltungsgericht	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – Sächs.JG)	100
Öffentliches Interesse	
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV – (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende)	301
Ordnungsgeld	
Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO)	826
Ordnungsmittel	
VwV des SMJ und für Europa über die Neufassung der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RLJGG)	302
VwV des SMJ und für Europa über die Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) vom 31. August 2011	305
Ordnungswidrigkeit	
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi- Statistik)	103
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Auslagen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren	822
Gemeinsame VwV des Sächsischen Staatsministerium der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei (VwV Sicherheitsleistungen)	824-3

Organisation		
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation der Justiz (Sächsische Justizorganisationsverordnung – SächsJOrgVO)		116
VwV des SMJ und für Europa über die Organisation und den Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (Organisationsstatut der Staatsanwaltschaften – VwVOrgStA) vom 12. Januar 1998		308
Owi		
VwV des SMJ und für Europa über die Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) vom 31. August 2011		305
Partei		
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte (VwV Reiseentschädigung)		808
Partnerschaftsregister		
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Einführung und Führung des maschinell geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters (MaschRegVO)		750
Personalakten		
VwV des SMJ über die Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten (VwV Aufbewahrung und Aussonderung – VwVAufAus)		105
Sächsisches Beamtengesetz		130
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung der Personalakten (VwV Personalakten Justiz)		130-1
JMS zur Neufassung der VwV Personalakten Justiz		130-2
Personengesellschaft		
Allgemeine Verfügung über Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverfügung)		701
Pflichten		
Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)		129
Sächsisches Beamtengesetz		130
Pflichtvergehen		
Sächsisches Beamtengesetz		130
Pflichtverteidiger		
VwV des SMJ und für Europa über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände und Steuerberater (VwV Vergütungsfestsetzung)		807-1
PKH		
VwV des SMJ und für Europa über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (VwV DB-PKH)		807
VwV des SMJ und für Europa über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände und Steuerberater (VwV Vergütungsfestsetzung)		807-1
Platznummer		
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des mittleren Justizdienstes (APOMJD)		150
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher (APOGV) mit Verwaltungsvereinbarung zwischen dem FS Bayern, FS Sachsen, FS Thüringen und Land Sachsen-Anhalt dazu		151
Polizei		
Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra) in der ab 01.06.1998 geltenden Fassung (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende)		303
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Auslagen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren		822
Postscheck		
Anlage 1 zu den VwV zu § 70 SÄHO: Verfahren bei Einzahlungen durch Schecks und Postschecks –		853-1

Stichwortverzeichnis

Seite 24

Postsendung	
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV – (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende)	301
Privatklage	
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV – (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende)	301
Probezeit	
Sächsisches Beamtengesetz	130
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächslVO)	132
PrOLGS	
PrOLGS zur „Aktenführung bei Schriftsätzen, die per Telefax und im Original bei Gericht eingereicht werden“	101-3
Weisung des PrOLG Dresden zur Erleichterung der Aktenauscheidung in Anwendung der Aufbewahrungsbestimmungen	105-3
Prozess- und Verfahrenskostenhilfe	
VwV des SMJ und für Europa über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (VwV DB-PKH)	807
VwV des SMJ und für Europa über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände und Steuerberater (VwV Vergütungsfestsetzung)	807-1
Prüfung	
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des mittleren Justizdienstes (APOMJD)	150
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher (APOGV)	151
mit Verwaltungsvereinbarung zwischen dem FS Bayern, FS Sachsen, FS Thüringen und Land Sachsen-Anhalt dazu	
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten (APOaVD)	153
VwV Entrichtung Gerichtskosten – VwVEntrGK	802
Prüfung (Kostenbehandlung)	
Kostenverfügung (KostVfG)	801
Prüfungsstelle	
Ergänzung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren – RiStBV – (zu Anlage C: Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen)	301-1
Publikationsorgane (Einschaltung bei Fahndung)	
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV – (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende)	301
Rechnungshof	
Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO)	845
Rechte	
Sächsisches Beamtengesetz	130
Rechtsanwalt	
VwV des SMJ und für Europa über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände und Steuerberater (VwV Vergütungsfestsetzung)	807-1
Rechtsanwälte (Berufstracht)	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Rechtshilfe	
VwV des SMJ und für Europa über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände und Steuerberater (VwV Vergütungsfestsetzung)	807-1
Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (JVKostG)	830
Justizverwaltungskostengesetz (Bund)	

Rechtsmittel	
VwV des SMJ und für Europa über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (VwV DB-PKH)	807
Rechtspfleger	
Verordnung über das Vereinsregister und andere Fragen des Registerrechts; Artikel I: Vereinsregisterverordnung vom 10. 02.1999	715
Rechtspfleger (Betrauung)	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Register	
Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (VwVAktO)	101
VwV des SMJ über die Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten (VwV Aufbewahrung und Aussonderung – VwVAufAus)	105
Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchG)	106
Verwaltungsvorschrift des SMJ für die Geschäftsstellenautomation in Nachlasssachen (VwV Nachtext)	650
Verordnung über das Vereinsregister und andere Fragen des Registerrechts; Artikel I: Vereinsregisterverordnung vom 10. 02.1999	715
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Einführung und Führung des maschinell geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters (MaschRegVO)	750
Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (Testamentsregister-Verordnung – ZTRV)	602
Registergericht	
Allgemeine Verfügung über Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverordnung)	701
Verordnung über das Genossenschaftsregister	710
Verordnung über das Vereinsregister und andere Fragen des Registerrechts; Artikel I: Vereinsregisterverordnung vom 10. 02.1999	715
Registrierung	
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik)	103
Reisekosten	
Sächsisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 siehe auch Hinweis auf die VO zum Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKVO) in der Fußnote zu § 18 Abs. 3	843
VwV des SMF zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetz (VwVSächsRKG)	843-1
Sächsische Trennungsgeldverordnung	843-2
Reiseentschädigung	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte (VwV Reiseentschädigung)	808
Religiöse Veranstaltungen (Schutz)	
Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen	109
Reparatur	
VwV Entrichtung Gerichtskosten – VwVEntrGK	802
Richter	
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Nebentätigkeitsverordnung – SächsNTVO)	133
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung der Personalakten (VwV Personalakten Justiz)	130-1

Stichwortverzeichnis

Seite 26

Richtigkeit (sachl. + rechn.)

- Vorläufige VwV zu § 70 SÄHO: Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung **853**
- Anlage 4 zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK –) **853-2**

Richtlinien

- Ergänzung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren – RiStBV – (zu Anlage C: Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen) **301-1**
- VwV des SMJ und für Europa über die Neufassung der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RLJGG) **302**

Rückgabe

- VwV des SMJ über die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (VwV Gewahrsamsachen) **107**

Ruhestand

- Sächsisches Beamtengesetz **130**

sachliche und rechnerische Richtigkeit

- Vorläufige VwV zu § 70 SÄHO: Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung **853**

Sachsen-Anhalt

- Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher (APOGV) mit Verwaltungsvereinbarung zwischen dem FS Bayern, FS Sachsen, FS Thüringen und Land Sachsen-Anhalt dazu **151**

Sachverständiger

- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte (VwV Reiseentschädigung) **808**
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Auslagen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren **822**

SÄHO – § 34

- Vorläufige VwV zu § 34 SÄHO: Rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen; Bewirtschaftung der Ausgaben **850**

SÄHO – § 59

- VwV des SMJ über die Behandlung von Kleinbeträgen im Bereich der Justizverwaltung (Kleinbetragsregelung); **805**
- Vorläufige VwV zu § 59 SÄHO: Veränderung von Ansprüchen – Stundung, Erlass, Niederschlagung, **851**
- Kleinbetragsregelung **851-1**

SÄHO – § 61

- Vorläufige VwV zu § 61 SÄHO: Interne Verrechnungen; **852**

SÄHO – § 70

- Vorläufige VwV zu § 70 SÄHO: Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung **853**
- Anlage 1 zu den VwV zu § 70 SÄHO: Verfahren bei Einzahlungen durch Schecks und Postschecks – **853-1**
- Anlage 4 zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK –) **853-2**
- Anlage 4a zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen für IT-Verfahren zur Erteilung von elektronischen Kassenanordnungen und gleichzeitigen Datenübermittlung an die Kasse (HKR-DU-Best) **853-2a**
- Anlage 7 zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Sicherung der Kassen, Zahlstellen und Geldtransporte des Freistaates Sachsen (Kassensicherheitsbestimmungen – KaSiBest) **853-3**

SÄHO – § 73

- VwV zu § 73 SÄHO: Vermögensnachweis **855**

SÄHO – § 79

- VwV zu § 79 SÄHO: Staatskassen **854**
- Anlage 1 zu den VwV zu § 79 SÄHO: Zahlstellenbestimmungen **854-1**
- VwV des SMJ zur Ergänzung der Zahlstellenbestimmungen (VwV ZERgBest-Justiz) **854-2**

Sax MBS

Anlage 4a zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen für IT-Verfahren zur Erteilung von elektronischen Kassenanordnungen und gleichzeitigen Datenübermittlung an die Kasse (HKR-DU-Best) **853-2a**

Scheck

VwV des SMJ über die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (VwV Gewahrsamsachen) **107**

Anlage 1 zu den VwV zu § 70 SÄHO: Verfahren bei Einzahlungen durch Schecks und Postschecks – **853-1**

Schlüsselverwaltung

Anlage 7 zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Sicherung der Kassen, Zahlstellen und Geldtransporte des Freistaates Sachsen (Kassensicherheitsbestimmungen – KaSiBest) **853-3**

Schriftgut

VwV des SMJ über die Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten (VwV Aufbewahrung und Aussonderung – VwVAufAus) **105**

Schriftsätze

PrOLGS zur „Aktenführung bei Schriftsätzen, die per Telefax und im Original bei Gericht eingereicht werden“ **101-3**

Schwerbehinderte

Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des mittleren Justizdienstes (APOMJD) **150**

Selbstversicherung

Vorläufige VwV zu § 34 SÄHO: Rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen; Bewirtschaftung der Ausgaben **850**

Sicherheit

Anlage 7 zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Sicherung der Kassen, Zahlstellen und Geldtransporte des Freistaates Sachsen (Kassensicherheitsbestimmungen – KaSiBest) **853-3**

Sicherheitsleistung

Gemeinsame VwV des Sächsischen Staatsministerium der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei (VwV Sicherheitsleistungen) **824-3**

Silvester

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten des Freistaates Sachsen (Sächsische Arbeitszeitverordnung – SächsAZVO) siehe auch: Arbeitszeitverordnung des Bundes in BGBl. I 99, S. 1745 (Neufassung) **110**

Sitz (Sächs. Gerichte)

Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) **100**

Sitzungsdienst

VwV des SMJ und für Europa über die Organisation und den Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (Organisationsstatut der Staatsanwaltschaften – VwVOrgStA) vom 12. Januar 1998 **308**

Sollbestand

Anlage 1 zu den VwV zu § 79 SÄHO: Zahlstellenbestimmungen **854-1**

Sollstellung

Anlage 2 zu VwV zu §79 SÄHO – Bestimmungen über die Behandlung von Einzahlungen und Auszahlungen für die Justizbehörden (zu den Nr. 3.7. und 15 VwV zu § 79 SÄHO) **854-3**

Sonntag

Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen **109**

Stichwortverzeichnis

Seite 28

Sozialer Dienst	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation des Sozialen Dienstes der Justiz und die Aufsichtsstelle für die Führungsaufsicht (VwV Sozialer Dienst/FA)	309
Sozialgericht	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Aktenordnungen für die Gerichte der Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit (VwV AktO-Fachgerichtsbarkeiten)	900
Sprechzeiten	
VwV des SMJ und für Europa über die Behandlung von Grundbuchsachen (VwV BGBS)	403
Staatsanwaltschaft	
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik)	103
VwV des SMJ und für Europa über die Organisation und den Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (Organisationsstatut der Staatsanwaltschaften – VwV OrgStA) vom 12. Januar 1998	308
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Auslagen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren	822
Verwaltungsvorschrift über die Führung der Strafverfolgungsstatistik (VwV StVerfSt)	304-2
Staatsanwaltschaft (Sitz)	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Staatsanwaltschaften	
VwV für Geschäftsprüfungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen	113-1
Staatskasse	
VwV des SMJ und für Europa über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände und Steuerberater (VwV Vergütungsfestsetzung)	807-1
Staatskassen	
VwV zu § 79 SÄHO: Staatskassen	854
Staatsvolk	
Verfassung des Freistaates Sachsen	1
Standesamt	
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des SMJ und des SMI über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (VwV Nachlasssachen)	603
Statistik	
Statistische Erhebung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Justizgeschäftsstatistik)	103
Steinbruch	
Verordnung des SMJ über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergwerkseigentum vom 29.08.1991	407-1
Stellen	
Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SÄHO)	845
Sterbefallnachricht	
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des SMJ und des SMI über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (VwV Nachlasssachen)	603
Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (Testamentsregister-Verordnung – ZTRV)	602
Strafhaft	
Verwaltungsvorschrift des SMJ und für Europa über die Vereinbarung der Länder vom 08.06.1999 zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen	305-1
Strafsachen	
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV – (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende)	301
Ergänzung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren – RiStBV – (zu Anlage C: Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen)	301-1

Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra) in der ab 01.06.1998 geltenden Fassung (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende)	303
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi- Statistik)	103
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Auslagen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren	822
Gemeinsame VwV des Sächsischen Staatsministerium der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei (VwV Sicherheitsleistungen)	824-3
Strafverfolgung	
Verwaltungsvorschrift über die Führung der Strafverfolgungsstatistik (VwV StVerfSt)	304-2
Strafvollstreckung	
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV – (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende)	301
VwV des SMJ und für Europa über die Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)	305
Verwaltungsvorschrift des SMJ und für Europa über die Vereinbarung der Länder vom 08.06.1999 zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen	305-1
VwV des SMJ über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit	305-2
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Gewährung von Vollstreckungsaufschub gemäß § 455 Abs. 3, § 456 StPO (VwV Vollstreckungsaufschub)	305-4
VwV des SMJ über das Verfahren der Justizbehörden des Freistaates Sachsen in Gnadensachen (Gnadenordnung – GnO) mit Nr. 310-01: Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)	310
Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)	310-1
Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (JVKostG)	830
Justizverwaltungskostengesetz (Bund)	
Strafvollstreckungsordnung	
VwV des SMJ und für Europa über die Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) vom 31. August 2011	305
Strafvollzug	
VwV des SMJ über das Verfahren der Justizbehörden des Freistaates Sachsen in Gnadensachen (Gnadenordnung – GnO) mit Nr. 310-01: Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)	310
Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)	310-1
Strafzeitberechnung	
VwV des SMJ und für Europa über die Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) vom 31. August 2011	305
Stundung	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
VwV des SMJ über Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit – neu genannt: „VwV Stundung und Erlass“	810
Vorläufige VwV zu § 59 SÄHO: Veränderung von Ansprüchen – Stundung, Erlass, Niederschlagung,	851
Tagegeld	
Sächsisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998	843
siehe auch Hinweis auf die VO zum Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKVO) in der Fußnote zu § 18 Abs. 3	
VwV des SMF zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetz (VwVSächsRKG)	843-1
Sächsische Trennungsgeldverordnung	843-2

Stichwortverzeichnis

Seite 30

Tageszeitung	
VwV des SMJ zur Veröffentlichung gerichtlicher Bekanntmachungen	101-5
Tanzverbot	
Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen	109
Täter-Opfer-Ausgleich	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation des Sozialen Dienstes der Justiz und die Aufsichtsstelle für die Führungsaufsicht (VwV Sozialer Dienst/FA)	309
Teilakten	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung der Personalakten (VwV Personalakten Justiz)	130-1
Teilzeitbeschäftigung	
Sächsisches Beamtengesetz	130
Telefax	
PrOLGS zur „Aktenführung bei Schriftsätzen, die per Telefax und im Original bei Gericht eingereicht werden“	101-3
Telekom	
Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra) in der ab 01.06.1998 geltenden Fassung; hier: Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte der Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG (Nr. 15 MiStra)	303-8
Testament	
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zu Mitteilungen in Nachlasssachen (MiNaVO)	601
Testamentsregister	
Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (Testamentsregister-Verordnung – ZTRV)	602
Testamentsverwahrung	
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des SMJ und des SMI über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (VwV Nachlasssachen)	603
Thüringen	
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher (APOGV) mit Verwaltungsvereinbarung zwischen dem FS Bayern, FS Sachsen, FS Thüringen und Land Sachsen-Anhalt dazu	151
Titelverzeichnis	
VwV des SMJ zur Ergänzung der Zahlstellenbestimmungen (VwV ZERGBest-Justiz)	854-2
Todesanzeigen	
Verwaltungsvorschrift des SMJ für die Geschäftstellenaufnahme in Nachlasssachen (VwV Nachtext)	650
Todesfall	
Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra) in der ab 01.06.1998 geltenden Fassung (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende)	303
Trauertage	
Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen	109
Trennungsgeld	
Sächsische Trennungsgeldverordnung	843-2
Übernachtung	
Sächsisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 siehe auch Hinweis auf die VO zum Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKVO) in der Fußnote zu § 18 Abs. 3	843
Übernachtungsgeld	
VwV des SMF zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetz (VwVSächsRKG)	843-1
Übernachtungsgeld	
Sächsische Trennungsgeldverordnung	843-2

UdG		
Verordnung des SMJ über das maschinell geführte Grundbuch (MaschGBV)		450
VwV des SMJ und für Europa über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände und Steuerberater (VwV Vergütungsfestsetzung)		807-1
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Einführung und Führung des maschinell geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters (MaschRegVO)		750
UdG (Betrattung)		
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)		100
UdG (Zuständigkeiten)		
Allgemeine Verfügung über Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverordnung)		701
Umstellung		
Verordnung des SMJ über das maschinell geführte Grundbuch (MaschGBV)		450
Verordnung über das Vereinsregister und andere Fragen des Registerrechts; Artikel I: Vereinsregisterverordnung vom 10. 02.1999		715
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Einführung und Führung des maschinell geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters (MaschRegVO)		750
Umtausch		
Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Verwendung von Kostenmarken (Justizkostenmarkenordnung – JKMO)		802
Unbedenklichkeitsbescheinigung		
VwV des SMJ und für Europa über die Behandlung von Grundbuchsachen (VwV BGBS)		403
Unschädlichkeitszeugnis		
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)		100
Unterbringung		
VwV des SMJ über das Verfahren der Justizbehörden des Freistaates Sachsen in Gnadensachen (Gnadenordnung – GnO) mit Nr. 310-01: Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)		310-1
Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)		310-1
Unterheft		
PrOLGS zur „Aktenführung bei Schriftsätzen, die per Telefax und im Original bei Gericht eingereicht werden“		101-3
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung der Personalakten (VwV Personalakten Justiz)		130-1
Untersuchung – ärztliche		
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Freistaat Sachsen (Sächsische Jugendarbeitsschutzverordnung – SächsJArbSchVO)		131
Untersuchungshaft		
Verwaltungsvorschrift des SMJ und für Europa über die Vereinbarung der Länder vom 08.06.1999 zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen		305-1
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle (→UdG)		
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)		100
VwV des SMJ und für Europa über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände und Steuerberater (VwV Vergütungsfestsetzung)		807-1
Urlaub		
Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG)		129
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Urlaubsverordnung – SächsUrlVO)		134
Sächsisches Beamtengesetz		130

Stichwortverzeichnis

Seite 32

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Freistaat Sachsen (Sächsische Jugendarbeitsschutzverordnung – SächsJArbSchVO)	131
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung der Personalakten (VwV Personalakten Justiz)	130-1
Veränderungsnachweis	
VwV des SMJ und für Europa über die Behandlung von Grundbuchsachen (VwV BGBS)	403
Vereinsrecht	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Vereinsregister	
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Einführung und Führung des maschinell geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters (MaschRegVO)	750
Verfahrenserhebung	
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)	103
Verfassung	
Verfassung des Freistaates Sachsen	1
Verfilmung (Akten)	
VwV des SMJ über die Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten (VwV Aufbewahrung und Aussonderung – VwVAufAus)	105
Verfügung von Todes wegen	
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des SMJ und des SMI über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (VwV Nachlasssachen)	603
Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (Testamentsregister-Verordnung – ZTRV)	602
Vergütung	
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Nebentätigkeitsverordnung – SächsNTVO)	133
VwV des SMJ und für Europa über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände und Steuerberater (VwV Vergütungsfestsetzung)	807-1
Verkauf	
Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Verwendung von Kostenmarken (Justizkostenmarkenordnung – JKMO)	802
Verkehrsunfall	
VwV des SMF über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der sächsischen Landesverwaltung	809
Verlust	
VwV des SMJ über die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (VwV Gewahrsamsachen)	107
Vermögen	
Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO)	845
Vernichtung (Akten)	
VwV des SMJ über die Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten (VwV Aufbewahrung und Aussonderung – VwVAufAus)	105
Veröffentlichungsblatt	
VwV des SMJ zur Veröffentlichung gerichtlicher Bekanntmachungen	101-5

Verordnung des Landes

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten des Freistaates Sachsen (Sächsische Arbeitszeitverordnung – SächsAZVO) siehe auch: Arbeitszeitverordnung des Bundes in BGBl. I 99, S. 1745 (Neufassung)	110
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO)	161
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Freistaat Sachsen (Sächsische Jugendarbeitsschutzverordnung – SächsJArbSchVO)	131
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO)	132
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Nebentätigkeitsverordnung – SächsNTVO)	133
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Urlaubsverordnung – SächsUrlVO)	134
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des mittleren Justizdienstes (APOMJD)	150
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher (APOGV) mit Verwaltungsvereinbarung zwischen dem FS Bayern, FS Sachsen, FS Thüringen und Land Sachsen-Anhalt dazu	151
Verordnung des SMJ über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes (AOJwD)	152
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten (APOaVD)	153
Verordnung des SMJ über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergwerkseigentum vom 29.08.1991	407-1
Verordnung des SMJ über das maschinell geführte Grundbuch (MaschGBV)	450
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Einführung und Führung des maschinell geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters (MaschRegVO)	750
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation der Justiz (Sächsische Justizorganisationsverordnung – SächsJOrgVO)	116
Sächsische Trennungsgeldverordnung	843-2

Verordnung des Bundes

Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverordnung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.1995	402
Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (Testamentsregister-Verordnung – ZTRV)	602
Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen in der Fassung vom 21.03.1974	404
Allgemeine Verfügung über Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverordnung)	701
Verordnung über das Genossenschaftsregister vom 11.07.1889 in der Fassung vom 22.11.1923	710
Verordnung über das Vereinsregister und andere Fragen des Registerrechts; Artikel I: Vereinsregisterverordnung vom 10. 02.1999	715
Kostenverordnung (KostVfG)	801

Verpflichtungsermächtigung

Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO)	845
Vorläufige VwV zu § 34 SäHO: Rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen; Bewirtschaftung der Ausgaben	850

Stichwortverzeichnis

Seite 34

Verrechnung	
Vorläufige VwV zu § 61 SÄHO: Interne Verrechnungen;	852
Verschwiegenheit	
Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)	129
Sächsisches Beamtengesetz	130
Versetzung	
Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)	129
Versicherung des Staates	
VwV des SMF über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der sächsischen Landesverwaltung	809
Vertrauensleute (Finanzgerichte)	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Vertretung des -> Freistaat Sachsen	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren (Vertretungsverordnung – VertrVO)	117
Verwahrung (Verfügung v.T.w.)	
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des SMJ und des SMI über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (VwV Nachlasssachen)	603
Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (Testamentsregister-Verordnung – ZTRV)	602
Verwaltungsgericht	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Aktenordnungen für die Gerichte der Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit (VwV AktO-Fachgerichtsbarkeiten)	900
Verwaltungsvorschrift	
Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (VwVAktO)	101
Dienstordnung für die Behörden des Freistaates Sachsen (DienstO)	102
Sächsisches Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften (Sächsisches Verwaltungsvorschriftengesetz)	104
VwV des SMJ über die Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten (VwV Aufbewahrung und Aussonderung – VwVAufAus)	105
VwV des SMJ über die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (VwV Gewahrsamsachen)	107
VwV für Geschäftsprüfungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen	113-1
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Aktenordnungen für die Gerichte der Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit (VwV AktO-Fachgerichtsbarkeiten)	900
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung der Personalakten (VwV Personalakten Justiz)	130-1
Verwaltungsvorschrift des SMJ über den Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwVADV)	160
Verwaltungsvorschrift des SMJ zur Einführung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	202
Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	202-1
hier: Übergangsregelungen aus Anlass des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die statistische Erhebung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Justizgeschäftsstatistik)	103
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStiBV – (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende)	301

Ergänzung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren – RiStiBV – (zu Anlage C: Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen)	301-1
VwV des SMJ und für Europa über die Neufassung der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RLJGG)	302
Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra) in der ab 01.06.1998 geltenden Fassung (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende)	303
VwV des SMJ und für Europa über die Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)	305
Verwaltungsvorschrift des SMJ und für Europa über die Vereinbarung der Länder vom 08.06.1999 zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen	305-1
VwV des SMJ über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit	305-2
VwV des SMJ und für Europa über die Organisation und den Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (Organisationsstatut der Staatsanwaltschaften – VwVOrgSta) vom 12. Januar 1998	308
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation des Sozialen Dienstes der Justiz und die Aufsichtsstelle für die Führungsaufsicht (VwV Sozialer Dienst/FA)	309
VwV des SMJ über das Verfahren der Justizbehörden des Freistaates Sachsen in Gnadensachen (Gnadenordnung – GnO) mit Nr. 310-01: Anordnung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Ausübung des Gnadenrechts vom 08.10.1997, SächsABl. S. 1124 (Anlage)	310 310-1
VwV des SMJ und für Europa über die Behandlung von Grundbuchsachen (VwV BGBS)	403
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des SMJ und des SMI über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (VwV Nachlasssachen)	603
Verwaltungsvorschrift des SMJ für die Geschäftstellenautomation in Nachlasssachen (VwV Nachtext)	650
VwV Entrichtung Gerichtskosten – VwVEntrGK	802
VwV des SMJ über die Behandlung von Kleinbeträgen im Bereich der Justizverwaltung (Kleinbetragsregelung);	805
VwV des SMJ und für Europa über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (VwV DB-PKH)	807
VwV des SMJ und für Europa über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände und Steuerberater (VwV Vergütungsfestsetzung)	807-1
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte (VwV Reiseentschädigung)	808
VwV des SMJ über Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit – neu genannt: „VwV Stundung und Erlass“	810
VwV des SMJ über den Ausgleich von Kosten	811
VwV des SMJ über die Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen sowie die Kosten der Untersuchungs- und sonstigen Haft	821
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Auslagen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren	822
Gemeinsame VwV des Sächsischen Staatsministerium der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei (VwV Sicherheitsleistungen)	824-3
Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO)	826
VwV des SMF zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetz (VwVSächsRKG)	843-1
Vorläufige VwV zu § 34 SÄHO: Rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen; Bewirtschaftung der Ausgaben	850
Vorläufige VwV zu § 59 SÄHO: Veränderung von Ansprüchen – Stundung, Erlass, Niederschlagung,	851
Kleinbetragsregelung	851-1
Vorläufige VwV zu § 61 SÄHO: Interne Verrechnungen;	852

Stichwortverzeichnis

Seite 36

Vorläufige VwV zu § 70 SÄHO: Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung	853
Anlage 1 zu den VwV zu § 70 SÄHO: Verfahren bei Einzahlungen durch Schecks und Postschecks –	853-1
Anlage 4 zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK –)	853-2
Anlage 7 zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen über die Kassenbehälter der Kassen und ihren Verschluss	853-3
VwV zu § 79 SÄHO: Staatskassen	854
Anlage 1 zu den VwV zu § 79 SÄHO: Zahlstellenbestimmungen	854-1
VwV des SMJ zur Ergänzung der Zahlstellenbestimmungen (VwV ZERgBest-Justiz)	854-2
Anlage 2 zu VwV zu §79 SÄHO – Bestimmungen über die Behandlung von Einzahlungen und Auszahlungen für die Justizbehörden (zu den Nr. 3.7. und 15 VwV zu § 79 SÄHO)	854-3
Verwendung	
VwV Entrichtung Gerichtskosten – VwVEntrGK	802
Verzeichnisse	
Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchG)	106
Vollstreckung	
VwV des SMJ über die Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen sowie die Kosten der Untersuchungs- und sonstigen Haft	821
Vollstreckung (Justizforderungen))	
VwV zu § 79 SÄHO: Staatskassen	854
Vollstreckungsaufschub	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Gewährung von Vollstreckungsaufschub gemäß § 455 Abs. 3, § 456 StPO (VwV Vollstreckungsaufschub)	305-4
Vollstreckungsbehörde	
Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO)	826
Vollzugsdienst	
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten (APOaVD)	153
Vorbereitungsdienst	
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO)	132
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des mittleren Justizdienstes (APOMJD)	150
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten (APOaVD)	153
Vorgesetzter	
Sächsisches Beamtengesetz	130
Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher (APOGV) mit Verwaltungsvereinbarung zwischen dem FS Bayern, FS Sachsen, FS Thüringen und Land Sachsen-Anhalt dazu	151
Vormundschaftssachen	
VwV für Geschäftsprüfungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen	113-1
Vorstrafe	
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV – (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende)	301

VwV

Verwaltungsvorschrift des SMJ und für Europa über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (VwVAktO)	101
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Aktenordnungen für die Gerichte der Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit (VwV AktO-Fachgerichtsbarkeiten)	900
VwV des SMJ über die Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten (VwV Aufbewahrung und Aussonderung – VwVAufAus)	105
VwV des SMJ über die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (VwV Gewahrsamsachen)	107
VwV für Geschäftsprüfungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen	113-1
Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	202
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die statistische Erhebung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Justizgeschäftsstatistik)	103
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV – (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende)	301
Ergänzung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren – RiStBV – (zu Anlage C: Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen)	301-1
Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra) in der ab 01.06.1998 geltenden Fassung (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende)	303
VwV des SMJ und für Europa über die Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) vom 31. August 2011	305
Verwaltungsvorschrift des SMJ und für Europa über die Vereinbarung der Länder vom 08.06.1999 zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen	305-1
VwV des SMJ über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit	305-2
VwV des SMJ und für Europa über die Organisation und den Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (Organisationstatut der Staatsanwaltschaften – VwV OrgStA)	308
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation des Sozialen Dienstes der Justiz und die Aufsichtsstelle für die Führungsaufsicht (VwV Sozialer Dienst/FA)	309
VwV des SMJ über das Verfahren der Justizbehörden des Freistaates Sachsen in Gnadensachen (Gnadenordnung – GnO)	310
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des SMJ und des SMI über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (VwV Nachlasssachen)	603
Verwaltungsvorschrift des SMJ für die Geschäftsstellenautomation in Nachlasssachen (VwV Nachtext)	650
VwV Entrichtung Gerichtskosten – VwV EntrGK	802
VwV des SMJ über die Behandlung von Kleinbeträgen im Bereich der Justizverwaltung (Kleinbetragsregelung)	805
VwV des SMJ und für Europa über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (VwV DB-PKH)	807
VwV des SMJ und für Europa über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände und Steuerberater (VwV Vergütungsfestsetzung)	807-1
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte (VwV Reiseentschädigung)	808
VwV des SMF über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der sächsischen Landesverwaltung	809

Stichwortverzeichnis

Seite 38

VwV des SMJ über Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (VwV Stundung und Erlass)	810
VwV des SMJ über den Ausgleich von Kosten	811
VwV des SMJ über die Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen sowie die Kosten der Untersuchungs- und sonstigen Haft	821
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Auslagen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren	822
Gemeinsame VwV des Sächsischen Staatsministerium der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei (VwV Sicherheitsleistungen)	824-3
Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO)	826
VwV des SMF zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetz (VwVSächsRKG)	843-1
Vorläufige VwV zu § 34 SÄHO: Rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen; Bewirtschaftung der Ausgaben	850
Vorläufige VwV zu § 59 SÄHO: Veränderung von Ansprüchen – Stundung, Erlass, Niederschlagung	851
Kleinbetragsregelung	851-1
Vorläufige VwV zu § 61 SÄHO: Interne Verrechnungen;	852
Vorläufige VwV zu § 70 SÄHO: Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung	853
Anlage 1 zu den VwV zu § 70 SÄHO: Verfahren bei Einzahlungen durch Schecks und Postschecks –	853-1
Anlage 4 zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen Für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchführungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK –)	853-2
Anlage 4a zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen für IT-Verfahren zur Erteilung von elektronischen Kassenanordnungen und gleichzeitigen Datenübermittlung an die Kasse (HKR-DÜ-Best)	853-2a
Anlage 7 zu den VwV zu § 70 SÄHO: Bestimmungen des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Sicherung der Kassen, Zahlstellen und Geldtransporte des Freistaates Sachsen (Kassensicherheitsbestimmungen – KaSiBest)	853-3
VwV zu § 79 SÄHO: Staatskassen	854
Anlage 1 zu den VwV zu § 79 SÄHO: Zahlstellenbestimmungen	854-1
VwV des SMJ zur Ergänzung der Zahlstellenbestimmungen (VwV ZERGBest-Justiz)	854-2
Anlage 2 zu VwV zu § 79 SÄHO – Bestimmungen über die Behandlung von Einzahlungen und Auszahlungen für die Justizbehörden (zu den Nr. 3.7. und 15 VwV zu § 79 SÄHO)	854-3
VwV (Erlasszuständigkeit)	
Sächsisches Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften (Sächsisches Verwaltungsvorschriftengesetz)	104
Wachtmeister	
Verordnung des SMJ über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes (AOJwD)	152
Wegstreckenentschädigung	
Sächsische Trennungsgeldverordnung	843-2
Werthinterlegung	
Gesetz über das Hinterlegungsverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hinterlegungsgesetz – SächsHintG)	170
VwV des SMJ und für Europa zur Ausführung des Sächsischen Hinterlegungsgesetz (VwV AusfHintG)	170-1
Wertpapiere	
Gesetz über das Hinterlegungsverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hinterlegungsgesetz – SächsHintG)	170
Wertvorgabe	
VwV Entrichtung Gerichtskosten – VwVEntrGK	802
Wiederaufnahme	
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStiBV – (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende)	301

Wiedervereinigung	
Gesetz zum Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands)	10
Wirtschaftsführung	
Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO)	845
Wohnort	
Sächsische Trennungsgeldverordnung	843-2
Wohnung	
Zählkarten in Zivil- und Familiensachen – Handhabung der Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz	203-26
Wohnungseigentum	
Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen in der Fassung vom 21.03.1974	404
Wohnungsgrundakten	
Sächsisches Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften (Sächsisches Verwaltungsvorschriftengesetz)	104
VwV des SMJ und für Europa über die Behandlung von Grundbuchsachen (VwV BGBS)	403
Zahlstelle	
VwV des SMJ über die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (VwV Gewahrsamsachen)	107
Anlage 1 zu den VwV zu § 70 SäHO: Verfahren bei Einzahlungen durch Schecks und Postschecks –	853-1
Anlage 7 zu den VwV zu § 70 SäHO: Bestimmungen des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Sicherung der Kassen, Zahlstellen und Geldtransporte des Freistaates Sachsen (Kassensicherheitsbestimmungen – KaSiBest)	853-3
VwV zu § 79 SäHO: Staatskassen	854
Anlage 1 zu den VwV zu § 79 SäHO: Zahlstellenbestimmungen	854-1
VwV des SMJ zur Ergänzung der Zahlstellenbestimmungen (VwV ZERgBest-Justiz)	854-2
Zahlungsanordnung	
Vorläufige VwV zu § 70 SäHO: Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung	853
Zahlungsanzeige	
Vorläufige VwV zu § 70 SäHO: Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung	853
VwV des SMJ zur Ergänzung der Zahlstellenbestimmungen (VwV ZERgBest-Justiz)	854-2
Anlage 2 zu VwV zu § 79 SäHO – Bestimmungen über die Behandlung von Einzahlungen und Auszahlungen für die Justizbehörden (zu den Nr. 3.7. und 15 VwV zu § 79 SäHO)	854-3
Zahlungsbestimmung	
VwV des SMJ und für Europa über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (VwV DB-PKH)	807
Zahlungsverkehr	
VwV Entrichtung Gerichtskosten – VwVEntrGK	802
VwV zu § 79 SäHO: Staatskassen	854
Zeuge	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte (VwV Reiseentschädigung)	808
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Auslagen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren	822
Zivilsachen	
Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	202
ZSEG	
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte (VwV Reiseentschädigung)	808

Stichwortverzeichnis

Seite 40

Zulassung zur Ausbildung

Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher (APOGV) **151**

mit Verwaltungsvereinbarung zwischen dem FS Bayern, FS Sachsen, FS Thüringen und Land Sachsen-Anhalt dazu

Verordnung des SMJ über die Ausbildung und Prüfung der Beamten der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten (APOaVD) **153**

Zuständigkeit

VwV des SMJ und für Europa über die Behandlung von Grundbuchsachen (VwV BGBS) **403**

Allgemeine Verfügung über Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverordnung) **701**

Verordnung über das Genossenschaftsregister **710**

Kostenverfügung in der Fassung vom 01.01.1995 (s.a. Verwaltungsvorschrift vom 08.09.1998 – JMBL 98, S. 105) **801**

Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Verwendung von Kostenmarken (Justizkostenmarkenordnung – JKMO) **802**

VwV des SMJ über Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit – neu genannt: „VwV Stundung und Erlass“ **810**

VwV des SMJ über den Ausgleich von Kosten **811**

Vorläufige VwV zu § 59 SächsHO: Veränderung von Ansprüchen – Stundung, Erlass, Niederschlagung **851**

Verwaltungsvorschrift über die Führung der Strafverfolgungsstatistik (VwV StVerfSt) **304-2**

Zuständigkeit (Aktenarchivierung)

Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchG) **106**

Zuständigkeit (Aktenführung)

Verwaltungsvorschrift des SMJ über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften (VwVAKtO) **101**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung und Verwaltung der Personalakten (VwV Personalakten Justiz) **130-1**

Zuständigkeit (Arbeitszeit)

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Freistaat Sachsen (Sächsische Jugendarbeitsschutzverordnung – SächsJArbSchVO) **131**

Zuständigkeit (Bedienstete in Grundbuchsachen)

Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) **100**

Zuständigkeit (Betrauung)

Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) **100**

Zuständigkeit (der Fachgerichte)

Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) **100**

Zuständigkeit (funktionelle – der Gerichte)

Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) **100**

Zuständigkeit (funktionelle – der Landgerichte)

Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) **100**

Zuständigkeit (Geschäftsprüfung)

VwV für Geschäftsprüfungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen **113-1**

Zuständigkeit (Grundbuchsachen)

Verordnung des SMJ über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergwerkseigentum vom 29.08.1991 **407-1**

Verordnung des SMJ über das maschinell geführte Grundbuch (MaschGBV) **450**

Zuständigkeit (sachliche – der Gerichtsvollzieher)

Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) **100**

Zuständigkeit (Staatskassen)	
VwV zu § 79 SÄHO: Staatskassen	854
Zuständigkeit (Strafvollstreckungsbehörde)	
VwV des SMJ und für Europa über die Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)	305
Zuständigkeit (Unschädlichkeitszeugnis)	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Zuständigkeit (Vereinsrecht)	
Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG)	100
Verordnung über das Vereinsregister und andere Fragen des Registerrechts;	715
Artikel I: Vereinsregisterverordnung vom 10. 02.1999	
Zuständigkeit (Zahlstellen)	
Anlage 1 zu den VwV zu § 79 SÄHO: Zahlstellenbestimmungen	854-1
Zustellungsbevollmächtigter	
Gemeinsame VwV des Sächsischen Staatsministerium der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei (VwV Sicherheitsleistungen)	824-3
Zwang (unmittelbarer durch Polizei)	
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV – (mit eigenem Stichwortverzeichnis am Ende)	301
Zwangsgeld	
Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO)	826
Zwangsmittel	
VwV des SMJ über die Neufassung der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RLJGG)	302
Zwangsvollstreckung	
Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO)	826
Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren (BayGABrZwIns)	201
Zweitschuldneranfrage	
VwV des SMJ und für Europa über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (VwV DB-PKH)	807

**Geschäftsweisung für die Geschäftsstellen
der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren
(GAbRZwIns)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 2. November 2010 (BayJMBl. S. 110)

geändert durch Bek. vom 7. August 2013 (JMBl S. 97)

Inhaltsübersicht

Erster Teil Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

1. Abschnitt: Aufnahme von Klagen und Anträgen

- § 1 Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
- § 2 Klagen, Anträge und sonstige Erklärungen, die für andere Gerichte bestimmt sind
- § 3 Form des Protokolls
- § 4 Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe
- § 5 Behandlung von Schutzschriften

2. Abschnitt: Zustellungen

I. Allgemeines

- § 6 Arten der Zustellung
- § 7 Zuständigkeit
- § 8 Formen der Zustellung
- § 9 Wahl der Zustellungsform
- § 10 Herstellung der Schriftstücke
- § 11 Zustellung eines Schriftstücks an mehrere Personen
- § 12 Zustellung mehrerer Schriftstücke an eine Person
- § 13 Zustellung an fremde Staaten, Diplomaten oder andere bevorrechtigte Personen

II. Besondere Bestimmungen

- § 14 Zustellungen durch den Justizbediensteten oder durch die Post
- § 15 Besonderheiten bei der Zustellung durch die Post
- § 16 Nachsendung durch die Post
- § 17 Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder eine andere Behörde
- § 18 Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle
- § 19 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis
- § 20 Zustellung durch Aufgabe zur Post
- § 21 Aktenvermerk über die Zustellung durch Aufgabe zur Post
- § 22 Öffentliche Zustellung

201 BayGAbRZwIns

Seite 2

- § 23 Veröffentlichung der Benachrichtigung bei öffentlicher Zustellung; Belege
- § 24 Zustellung an Gefangene in Justizvollzugsanstalten
- § 25 Zustellung im Ausland

III. Vermittlung der Zustellung bei Zustellungen auf Betreiben der Parteien

- § 26 Beauftragung der Geschäftsstelle
- § 27 Geschäftsmäßige Behandlung

IV. Behandlung der durch Niederlegung zugestellten Schriftstücke

- § 28 Niederlegung bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts
- § 29 Behandlung zurückgegebener Sendungen

3. Abschnitt:

Aushändigung von Schriftstücken, formlose Mitteilungen

- § 30 Aushändigung von Schriftstücken
- § 31 Formlose Mitteilungen

4. Abschnitt:

Einreichung und Niederlegung von Schrift- und Beweisstücken

- § 32 Behandlung eingegangener Schriftstücke
- § 33 Aufbewahrung und Rückgabe

5. Abschnitt:

Ladungen und Aufforderungen

- § 34 Zuständigkeit
- § 35 Form der Ladungen und Aufforderungen, Aktenvermerk
- § 36 Auslagenvorschuss
- § 37 Undurchführbare oder nicht rechtzeitige Ladung oder Aufforderung
- § 38 Reiseentschädigung für Parteien, Auslagenvorschuss für Zeugen und Sachverständige
- § 39 Terminbestimmung und Ladung der Parteien
- § 40 Belehrung bei Terminmitteilung im amtsgerichtlichen Verfahren
- § 41 Ladung bei Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid
- § 42 Ladung von Zeugen und Sachverständigen

6. Abschnitt:

Weitere Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- § 43 Schriftliche Begutachtung und Zeugenerklärung
- § 44 Vorbereitung des Protokolls und von Auszahlungsanordnungen

7. Abschnitt:

Protokoll

- § 45 Zuziehung eines Protokollführers, Verantwortlichkeit
- § 46 Inhalt des Sitzungsprotokolls, übergebene Schriftstücke
- § 47 Aufzeichnungen über die Sitzung
- § 48 Vorlesen des Protokolls, Genehmigung
- § 49 Äußere Form des Protokolls
- § 49a Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls an Rechtsanwälte
- § 50 Berichtigung des Protokolls
- § 51 Aufbewahrung der vorläufigen Aufzeichnungen, Löschung von Tonaufzeichnungen

8. Abschnitt:

Gerichtliche Entscheidungen

- § 52 Unterschriften
- § 53 Urteile in abgekürzter Form
- § 54 Verkündungsvermerk, Zustellungsvermerk
- § 55 Berichtigung von Entscheidungen
- § 56 Heften der Entscheidungen

9. Abschnitt:

Ausfertigungen und Abschriften (Ablichtungen) von Entscheidungen und Vergleichen

- § 57 Zuständigkeit
- § 58 Form der Ausfertigungen und Abschriften
- § 59 Berichtigung von Ausfertigungen und Abschriften
- § 60 Zeitpunkt der Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften
- § 61 Aktenvermerke
- § 62 Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften an Rechtsanwälte

10. Abschnitt: Zeugnisse über die Rechtskraft

- § 63 Zuständigkeit
- § 64 Notfristzeugnis
- § 65 Rechtskraftvermerk, Rechtskraftzeugnis

11. Abschnitt: Vollstreckbare Ausfertigungen

- § 66 Zuständigkeit
- § 67 Form
- § 68 Zustellungsbescheinigung
- § 69 Aktenvermerk
- § 70 Bescheinigungen nach Art. 54 und 58 Verordnung (EG) Nr. 44/2001

12. Abschnitt: Akteneinsicht und Verfahrensauskünfte

- § 71 Akteneinsicht
- § 72 Verfahrensauskünfte

Zweiter Teil Zwangsvollstreckungsverfahren

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 73 Zuständigkeit des Urkundsbeamten für die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen
- § 74 Anzuwendende Bestimmungen
- § 75 Vermittlung des Zwangsvollstreckungsauftrags an den Gerichtsvollzieher
- § 76 Mitteilung von Einstellungs- und Aufhebungsanordnungen
- § 77 Rückgabe von Titeln und sonstigen Unterlagen

2. Abschnitt: Schuldnerverzeichnis

- § 78 Anfragen der Gerichtsvollzieher
- § 79 Auskünfte und Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis
- § 79a Übermittlung von Entscheidungen in Verfahren nach § 882d ZPO
- § 79b Löschung von Eintragungen im Schuldnerverzeichnis

3. Abschnitt Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

- § 80 Einholung eines Zeugnisses des Grundbuchamts über die Eintragung des Schuldners im Grundbuch
- § 81 Öffentliche Bekanntmachungen

Dritter Teil Insolvenzverfahren

- § 82 Aufnahme von Anträgen und Erklärungen
- § 83 Anzuwendende Bestimmungen
- § 84 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 85 Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis
- § 86 Belehrung der Mitglieder des Gläubigerausschusses
- § 87 Siegelung, Entsigelung
- § 88 Tabelle
- § 89 Behandlung eingereicherter Schuldurkunden und niedergelegter Belege
- § 90 Stimmliste

Erster Teil Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

1. Abschnitt: Aufnahme von Klagen und Anträgen

§ 1 Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

(1) ¹Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (Urkundsbeamter) ist für die Aufnahme von Klagen, Anträgen und sonstigen Erklärungen zuständig, soweit diese Geschäfte nicht nach § 24 RPfLG dem Rechtspfleger übertragen sind. ²In Verfahren, in denen sich die Beteiligten durch Rechtsanwälte vertreten lassen müssen, ist der Urkundsbeamte zur Aufnahme von Erklärungen nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen zuständig.

(2) Zu Protokoll des Urkundsbeamten des Amtsgerichts können auch Klagen, Anträge und sonstige Erklärungen gegeben werden, um deren Aufnahme im Wege der Rechts- oder Amtshilfe ersucht werden kann (vgl. Art. 35 Abs. 1 GG).

§ 2 Klagen, Anträge und sonstige Erklärungen, die für andere Gerichte bestimmt sind

(1) Klagen, Anträge und sonstige Erklärungen, deren Abgabe vor dem Urkundsbeamten zulässig ist, können zu Protokoll des Urkundsbeamten eines jeden Amtsgerichts gegeben werden (§ 129a Abs. 1 ZPO).

(2) ¹Ist das aufgenommene Protokoll für ein anderes Gericht bestimmt, so ist es unverzüglich an dieses weiterzuleiten (§ 129a Abs. 2 Satz 1 ZPO). ²Muss eine Erklärung innerhalb einer Frist bei einem bestimmten Gericht eingereicht werden, so weist der Urkundsbeamte, der das Protokoll aufnimmt, den Erklärenden darauf hin, dass die Erklärung nur dann rechtzeitig abgegeben ist, wenn das Protokoll vor Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingeht. ³Bedarf das Protokoll zur Wahrung einer Frist der Zustellung (z. B. bei einer Wiederaufnahmeklage, § 586 Abs. 1 ZPO), so weist der Urkundsbeamte auch hierauf hin. ⁴Die Erteilung dieser Hinweise wird im Protokoll vermerkt.

(3) ¹Die Übermittlung eines Protokolls an ein anderes Gericht kann dem Erklärenden mit dessen Zustimmung überlassen werden (§ 129a Abs. 2 Satz 3 ZPO). ²Abs. 2 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. ³Eine Abschrift des Protokolls ist zu den Akten zu nehmen.

(4) Der Urkundsbeamte kann die Aufnahme einer Erklärung davon abhängig machen, dass der Erklärungswillige erforderliche Sachangaben oder Unterlagen beibringt.

§ 3

Form des Protokolls

(1) ¹Das Protokoll hat die Bezeichnung des Gerichts, den Ort und den Tag der Aufnahme sowie den Namen des Urkundsbeamten zu enthalten. ²Im Anschluss hieran sind die Angaben gemäß § 130 ZPO und gegebenenfalls die zur Glaubhaftmachung tatsächlicher Behauptungen erforderlichen Erklärungen (§ 294 ZPO) aufzunehmen. ³Enthält das Protokoll eine Klageschrift, so ist außerdem § 253 ZPO zu beachten (vgl. auch § 61 GKG); der Klageantrag ist möglichst nach Art einer Urteilsformel zu fassen. ⁴Soweit Vordrucke festgestellt oder Textbausteine freigegeben wurden, sind diese zu verwenden.

(2) ¹Das Protokoll ist dem Erklärenden vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. ²Am Schluss ist zu vermerken, dass dies geschehen ist und dass die Erklärung genehmigt wurde. ³Das Protokoll wird vom Erklärenden und vom Urkundsbeamten unterschrieben. ⁴Ist der Erklärende schreibunkundig oder sonst am Schreiben verhindert, so fügt er ein Handzeichen an, das vom Urkundsbeamten unter Angabe des Grundes für die Verhinderung zu bestätigen ist.

(3) Der Urkundsbeamte veranlasst, dass die Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf die im Protokoll Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift, gegebenenfalls in Form eines Auszugs mit der für eine Zustellung oder Mitteilung erforderlichen Zahl von Abschriften vorlegt (§§ 131, 133 ZPO).

(4) ¹Von jedem Protokoll ist die für die Zustellung oder sonstige Übermittlung an den Gegner erforderliche Zahl von Abdrucken herzustellen. ²Dem Erklärenden ist ein Abdruck auszuhändigen, sofern er dies beantragt. ³Die durch die Herstellung von Abschriften entstandenen Kosten werden in den Akten vermerkt. ⁴Sie sind mit anderen Kosten möglichst sogleich einzuziehen.

(5) Soweit durch eine Erklärung Kosten fällig werden (vgl. Abschnitte 2 und 3 des GKG), ist der Erklärende hierauf und auf geeignete Zahlungsmöglichkeiten vor Abgabe der Erklärung hinzuweisen.

(6) In Protokollen, die voraussichtlich in Urschrift oder Abschrift (Ausfertigung) in das Ausland übermittelt werden müssen, dürfen Abkürzungen nach Maßgabe der für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivilsachen geltenden Bestimmungen (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 5 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen – ZRHO) verwendet werden.

§ 4

Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

(1) ¹Bei der Aufnahme von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Erklärungen der Partei hierzu weist der Urkundsbeamte auf die Bedeutung der Prozesskostenhilfe und ihre wesentlichen Auswirkungen hin (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) vom 16. November 2001, JMBl 2002 S. 10, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. September 2009, JMBl S. 103). ²In geeigneten Fällen kann er auf den Abschluss eines Vergleichs hinwirken. ³Sind die Parteien vergleichsbereit, so ist der Vergleich zu Protokoll des Richters oder des vom Richter beauftragten Rechtspflegers zu nehmen.

(2) ¹Wird für ein amtsgerichtliches Verfahren ein Bewilligungsantrag mit einer Klage verbunden, ist anzugeben, ob die Klage ohne Rücksicht auf die Bewilligung eingereicht sein soll. ²Soll durch die Zustellung einer Klage eine Frist gewahrt werden oder ist für einen Anspruch die Rechtshängigkeit von Bedeutung (vgl. z. B. § 2023 BGB) und beabsichtigt der Antragsteller, die Klage nur für den Fall der Bewilligung von Prozesskostenhilfe einzureichen, so macht ihn der Urkundsbeamte gegebenenfalls darauf aufmerksam, dass hierwegen möglicherweise die Klage nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden kann oder sonstige nachteilige Folgen eintreten können.

(3) Bei Aufnahme eines Antrags auf Beordnung eines Rechtsanwalts soll der Urkundsbeamte darauf hinwirken, dass der Antragsteller dem Beizuordnenden zu Protokoll Prozessvollmacht erteilt.

(4) Der Urkundsbeamte wirkt darauf hin, dass der Antragsteller die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks zusammen mit den erforderlichen Belegen vorlegt und dass die nach dem Vordruck erforderlichen Angaben vollständig gemacht werden.

(5) Für die Aufnahme von Anträgen auf Verfahrenskostenstundung gemäß §§ 4a ff. InsO gilt § 82 Abs. 2.

§ 5

Behandlung von Schutzschriften

(1) Vorbeugende Verteidigungsschriften gegen erwartete Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz oder in sonstigen Verfahren, in denen eine Entscheidung ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners ergehen kann (Schutzschriften),

201 BayGAbRZwIns

Seite 10

werden als Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (AR-Sachen) in den Registern eingetragen.

(2) ¹Nach Eintragung werden die Schutzschriften in einer Sammelmappe verwahrt. ²Diese muss auch dem richterlichen Bereitschaftsdienst zugänglich sein, insbesondere wenn dieser für mehrere Gerichte wahrgenommen wird.

(3) ¹Geht ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder in sonstigen Verfahren ein, in denen eine Entscheidung ohne vorherige Anhörung des Gegners ergehen kann, so legt die Geschäftsstelle diesen zusammen mit allen in den zurückliegenden sechs Monaten eingegangenen Schutzschriften dem Richter vor. ²Dieser prüft, ob eine einschlägige Schutzschrift vorliegt; gegebenenfalls nimmt er diese zu den Verfahrensakten. ³Das betreffende Aktenzeichen teilt er der Geschäftsstelle unter alsbaldiger Rückleitung der Sammelmappe mit; es wird in geeigneter Weise vermerkt.

(4) ¹Liegen im Fall des Abs. 3 die in Betracht kommenden Schutzschriften bereits einem Richter vor, so vermerkt die Geschäftsstelle dies auf dem Verfahrensantrag und legt diesen unverzüglich dem zuständigen Richter vor. ²Entsprechendes gilt, wenn keine Schutzschriften vorhanden sind.

(5) ¹Die Schutzschriften werden nach Ablauf des sechsten auf die Einreichung folgenden Kalendermonats weggelegt. ²Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden (Aufbewahungsverordnung – AufbewV) vom 29. Juli 2010 (GVBI S. 644, BayRS 300-12-6-J), geändert durch Verordnung vom 6. September 2011 (GVBI S. 449).

(6) Das Nähere regelt der Vorstand des Gerichts, der auch von den vorstehenden Regelungen abweichende Bestimmungen treffen kann.

(7) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 gelten für Verfahren vor dem Rechtspfleger entsprechend.

2. Abschnitt: Zustellungen

I. Allgemeines

§ 6 Arten der Zustellung

(1) Zustellungen werden von Amts wegen oder, sofern dies ausdrücklich zugelassen oder vorgeschrieben ist, im Parteibetrieb bewirkt (§ 166 Abs. 2, § 191 ZPO).

(2) ¹Sind die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten, so können auch solche Schriftsätze, die von Amts wegen zuzustellen sind, stattdessen von Anwalt zu Anwalt zugestellt werden (§ 195 Abs. 1 Satz 2 ZPO). ²Dies gilt nicht, wenn der Schriftsatz zum Zwecke der Zustellung bei Gericht eingereicht werden muss (vgl. z. B. § 253 Abs. 5 Satz 1 ZPO) oder gleichzeitig eine gerichtliche Anordnung mitzuteilen ist.

§ 7

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Bewirkung der Zustellungen von Amts wegen im Inland sorgt der Urkundsbeamte (§ 168 Abs. 1 Satz 1 ZPO). ²Einer besonderen richterlichen Anordnung bedarf es nicht.

(2) ¹Der Urkundsbeamte überwacht die Durchführung der Zustellung. ²Nach Eingang des Zustellungsnachweises prüft er die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung. ³Etwaige Mängel, deren Beseitigung keine Bedenken entgegenstehen, lässt er beheben; andernfalls führt er eine erneute Zustellung herbei. ⁴Ordnungsgemäße Zustellungsnachweise werden nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zu den Akten gebracht (vgl. § 3 Abs. 1 Sätze 6 und 7 AktO).

(3) Der Urkundsbeamte erteilt auf Antrag eine Bescheinigung über den Zeitpunkt der Zustellung (§ 169 Abs. 1 ZPO).

§ 8

Formen der Zustellung

(1) Die Zustellung im Inland kann bewirkt werden

- a) durch einen Justizbediensteten (§ 168 Abs. 1 Satz 2 ZPO),
- b) durch die Post (§ 168 Abs. 1 Satz 2 ZPO),
- c) durch einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Behörde nach Auftrag des Gerichts (§ 168 Abs. 2 ZPO),
- d) durch Aushändigung an der Amtsstelle (§ 173 ZPO),
- e) gegen Empfangsbekanntnis (§ 174 ZPO),
- f) durch Einschreiben mit Rückschein (§ 175 ZPO),
- g) durch Aufgabe zur Post (§ 184 ZPO),
- h) durch öffentliche Zustellung (§ 185 ZPO).

201 BayGAbRZwIns

Seite 12

(2) ¹Die Zustellung im Ausland (§ 25) kann bewirkt werden

- a) durch Einschreiben mit Rückschein, wenn Schriftstücke auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen und der betreffende Staat keinen Widerspruch erklärt hat, andernfalls auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die Behörden des fremden Staates (§ 183 Abs. 1 Satz 2 ZPO),
- b) sofern eine Zustellung gemäß Buchst. a nicht möglich ist, durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung des Bundes oder die sonstige zuständige Behörde, insbesondere wenn völkerrechtliche Vereinbarungen nicht bestehen, die zuständigen Stellen des betreffenden Staates zur Rechts Hilfe nicht bereit sind oder besondere Gründe eine solche Zustellung rechtfertigen (§ 183 Abs. 2 ZPO),
- c) auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die zuständige Auslandsvertretung an einen Deutschen, der das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört (§ 183 Abs. 3 ZPO).

²Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl L 324 S. 79) bleiben unberührt (§ 183 Abs. 5 Satz 1 ZPO).

(3) ¹Bei Zustellungen an Soldaten der Bundeswehr ist Abschnitt A des Erlasses des Bundesministers der Verteidigung vom 23. Juli 1998 (VMBl S. 246), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. Juni 2004 (VMBl S. 109), zu beachten. ²Bei Zustellungen an Mitglieder von ausländischen Streitkräften im Sinn des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut sind Art. 32 und 37 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in der Fassung des Änderungsabkommens vom 18. März 1993 (BGBl 1994 II S. 2598) sowie Art. 4c des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl II S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 9

Wahl der Zustellungsform

(1) ¹Während der Dauer einer vom Insolvenzgericht angeordneten Postsperrre behandelt die Post die für den Schuldner bestimmten Sendungen als unzustellbar. ²Dies gilt nicht für Sendungen des Insolvenzgerichts, die als solche erkennbar sind, und für Sendungen anderer Absender, die nach der Anordnung des Insolvenzgerichts von der Postsperrre ausgenommen sind.

(2) ¹Gerichtsvollzieher und andere Behörden können nur durch den Vorsitzenden des Prozessgerichts oder ein von ihm bestimmtes Mitglied mit der Ausführung der Zustellung beauftragt werden. ²Der Urkundsbeamte führt die Beauftragung durch.

(3) ¹Eine Zustellung gegen Empfangsbekanntnis ist nur gegenüber den in § 174 ZPO aufgezählten Personen bzw. Stellen, eine Zustellung durch Aufgabe zur Post nur nach Maßgabe des § 184 Abs. 1 ZPO und des § 8 Abs. 1 InsO zulässig. ²Die öffentliche Zustellung findet nur auf gerichtliche Anordnung statt.

(4) Soll die Zustellung in einem gerichtlichen Verfahren außerhalb des betreffenden Amtsgerichtsbezirks durch einen Justizbediensteten ausgeführt werden, so ersucht der Urkundsbeamte den Urkundsbeamten des für den Zustellungsort zuständigen Amtsgerichts um die Besorgung der Zustellung.

(5) Im Übrigen bestimmt der Urkundsbeamte bei Inlandszustellungen im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob durch Aushändigung an der Amtsstelle, durch Einschreiben mit Rückschein, durch die Post oder durch einen Justizbediensteten zuzustellen ist.

§ 10

Herstellung der Schriftstücke

(1) ¹Das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück wird vom Urkundsbeamten hergestellt. ²Hierzu sind die von den Parteien oder den Prozessbevollmächtigten eingereichten Abschriften (Ablichtungen) zu verwenden, sofern sie den Anforderungen genügen.

(2) ¹Die Beglaubigung oder Ausfertigung ist vom Urkundsbeamten vorzunehmen. ²Dies gilt nach § 169 Abs. 2 Satz 2 ZPO auch, soweit von einem Anwalt eingereichte Schriftstücke nicht bereits von diesem beglaubigt wurden. ³Hinsichtlich der Form der Ausfertigungen und Abschriften gilt § 58 entsprechend.

(3) Soweit an mehrere Beteiligte zuzustellen ist, ist für jeden eine Ausfertigung oder Abschrift herzustellen.

(4) Ist eine Partei oder ein sonstiger Beteiligter verpflichtet, die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, und wurde dies unterlassen oder entsprechen die Abschriften nicht den Anforderungen, so ist in den Akten sogleich die für die Herstellung der Schriftstücke entstandene Dokumentenpauschale zu vermerken.

§ 11

Zustellung eines Schriftstücks an mehrere Personen

(1) ¹Die Zustellung an mehrere Personen geschieht durch Übergabe je einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift an jede einzelne Person. ²Dies gilt auch, wenn die Empfänger in häuslicher Gemeinschaft leben (z. B. Ehegatten, Eltern und Kinder).

(2) ¹Ist an den Empfänger zugleich für seine Person und als Vertreter oder als Zustellungsbevollmächtigter zuzustellen, so muss an ihn in seiner Eigenschaft als Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter (in dieser gegebenenfalls mehrmals) besonders zugestellt werden. ²Werden die Schriftstücke zu einer Sendung zusammengefasst, muss auf jedem Schriftstück vermerkt werden, in welcher Eigenschaft es der Empfänger erhält.

§ 12

Zustellung mehrerer Schriftstücke an eine Person

Sind einer Person mehrere Schriftstücke zuzustellen und betreffen diese verschiedene Verfahren, so ist jedes Schriftstück getrennt zuzustellen.

§ 13

Zustellung an fremde Staaten, Diplomaten oder andere bevorrechtigte Personen

(1) ¹Soweit an fremde Staaten, Diplomaten oder andere bevorrechtigte Personen zuzustellen ist, sind die für diese Fälle geltenden besonderen Bestimmungen zu beachten (vgl. insbes. die Bekanntmachung über die Vorrechte und Befreiungen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen vom 20. Februar 2009, JMBI S. 27, und § 35 ZRHO). ²Zustellungen an einen fremden Staat dürfen nicht durch Übergabe an dessen Vertretung (z. B. Botschaft, Konsulat) bewirkt werden.

(2) ¹Soll in der Wohnung oder in den Diensträumen einer von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Person an eine Person zugestellt werden, auf die sich die Befreiung nicht erstreckt, so darf die Zustellung dort nur ausgeführt werden, wenn die befreite Person zugestimmt hat. ²Ist die Zustimmung nicht sogleich zu erreichen, so ist dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu berichten, sofern nicht die Annahme begründet ist, dass die Zustimmung verweigert ist und daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung zu bewirken ist (vgl. § 185 Nr. 4 ZPO).

II. Besondere Bestimmungen

§ 14

Zustellung durch einen Justizbediensteten oder durch die Post

(1) ¹Soll die Zustellung durch einen Justizbediensteten oder durch die Post bewirkt werden, so wird das zu übergebende Schriftstück in einen Umschlag nach Anlage 2 der Zustellungsvordruckverordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl I S. 671, 1019), geändert durch Verordnung vom 23. April 2004 (BGBl I S. 619), genommen, der zu verschließen ist. ²Die Sendung muss mit der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, mit der Bezeichnung der absendenden Stelle und mit dem Aktenzeichen versehen sein.

(2) Der Sendung ist das vorbereitete Formular einer Zustellungsurkunde nach Anlage 1 der Zustellungsvordruckverordnung beizufügen.

(3) ¹Ferner ist auf der Sendung und auf dem Formular nach Abs. 2 das zuzustellende Schriftstück durch Angabe der Blattzahl, die die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks in den Akten trägt, zu kennzeichnen. ²Ist eine Kennzeichnung auf diese Weise nicht möglich (weil z. B. die Blätter der Akten nicht nummeriert zu werden brauchen) oder nicht ausreichend (weil z. B. das gleiche Blatt der Akten mehrere Anordnungen enthält), so ist statt der Blattzahl oder zusätzlich zu dieser der Inhalt des Schriftstücks durch Verwendung von Abkürzungen anzugeben, z. B. bei Zustellung einer Ladung durch Angabe des Buchstabens „L“. ³Die Kennzeichnung darf nur in einer Weise vorgenommen werden, dass aus ihr für Dritte der Inhalt des Schriftstücks nicht zu erkennen ist.

(4) ¹Ist aus den Akten ersichtlich oder sonst bekannt, dass eine Person, an die gemäß § 178 Abs. 1 ZPO ersatzweise zugestellt werden könnte, an dem Rechtsstreit als Gegner des Zustellungsadressaten beteiligt ist, so ist auf dem Umschlag nach Abs. 1 zu vermerken:

„Keine Ersatzzustellung an ... (z. B.: die Ehefrau).“

²Soll die Zustellung nicht durch Niederlegung gemäß § 181 ZPO ausgeführt werden, so ist zu vermerken:

„Nicht durch Niederlegung zustellen.“

³Soll nach § 169 Abs. 1 ZPO die Uhrzeit der Zustellung angegeben werden, so ist zu vermerken:

„Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.“

201 BayGAbRZwIns

Seite 16

(5) ¹Die Übergabe der Sendung an den Justizbediensteten oder an die Post ist in den Akten zu vermerken. ²Der Vermerk ist mit dem Datum der Übergabe zu versehen und zu unterschreiben.

§ 15

Besonderheiten bei der Zustellung durch die Post

(1) ¹Wird die Post mit der Zustellung beauftragt, so ist die zuzustellende Sendung in einen Umschlag für den Postzustellungsauftrag nach Anlage 3 der Zustellungsvordruckverordnung einzulegen. ²Auf dem Umschlag ist die Anschrift des Zustellstützpunkts der Post anzugeben und das Auftragsentgelt für den Zustellungsauftrag zu entrichten. ³Die Verwendung von Fensterumschlägen ist zulässig.

(2) ¹Für jeden Postzustellungsauftrag ist im Allgemeinen ein besonderer Umschlag zu verwenden. ²Für mehrere Aufträge zur Zustellung an verschiedene Personen im Bereich desselben Zustellstützpunkts der Post genügt jedoch ein Umschlag. ³In diesem Fall ist die Summe der Entgelte für die einliegenden Aufträge auf dem Umschlag anzugeben und dieser entsprechend freizumachen, ferner sind die Formblätter für die Zustellungsurkunden so an den dazugehörigen Sendungen zu befestigen, dass sie beim Öffnen des Umschlags nicht abfallen.

(3) ¹Der Postzustellungsauftrag ist der Post in dem Umschlag zu übergeben. ²Die Einlieferung der vorschriftsmäßig beschrifteten und verschlossenen Sendung durch Briefkasten oder bei einer Postannahmestelle gilt als Übergabe. ³Sie ersetzt das Ersuchen des Urkundsbeamten um Zustellung; es bedarf keines besonderen Anschreibens oder ausdrücklichen Ersuchens.

§ 16

Nachsendung durch die Post

Soll der Brief nachgesandt werden, so bringt der Urkundsbeamte auf dem inneren Umschlag nach Anlage 2 der Zustellungsvordruckverordnung einen entsprechenden Vermerk an, nämlich „Weitersenden innerhalb des Bezirks des Amtsgerichts“, „Weitersenden innerhalb des Bezirks des Landgerichts“ oder „Weitersenden innerhalb des Inlands“.

§ 17

Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder eine andere Behörde

Beauftragt der Vorsitzende des Prozessgerichts oder ein von ihm bestimmtes Mitglied einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Behörde mit der Ausführung

der Zustellung, so übergibt der Urkundsbeamte dem Beauftragten das zuzustellende Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag nach Anlage 2 der Zustellungsvordruckverordnung und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde nach Anlage 1 der Zustellungsvordruckverordnung.

§ 18

Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle

(1) ¹Wird die Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle ausgeführt (§ 173 ZPO), so kann das zuzustellende Schriftstück nur dem Adressaten persönlich oder seinem rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter übergeben werden, soweit dieser eine schriftliche Vollmacht vorweist. ²Eine Ersatzzustellung ist unzulässig.

(2) ¹Der Urkundsbeamte vermerkt in den Akten und auf dem ausgehändigten Schriftstück den Tag, an dem er die Zustellung ausgeführt hat. ²Bei Aushändigung an den Vertreter ist dies mit dem Zusatz zu vermerken, an wen das Schriftstück ausgehändigt wurde und dass eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wurde. ³Die Vermerke können wie folgt lauten:

- a) in den Akten: „Ausfertigung (Abschrift) des Schriftstücks wurde heute (am ...) an ... (, der/die eine schriftliche Vollmacht vom ... vorgelegt hat) an der Amtsstelle ausgehändigt“;
- b) auf dem Schriftstück: „Auf der Geschäftsstelle des Gerichts ausgehändigt am ... an ... (, der/die eine schriftliche Vollmacht vom ... vorgelegt hat)“.

⁴Die Vermerke werden vom Urkundsbeamten unterschrieben.

§ 19

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

(1) ¹Wird gemäß § 174 ZPO an einen Anwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder eine Behörde, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Empfangsbekanntnis zugestellt, so händigt der Urkundsbeamte oder ein von ihm beauftragter Justizbediensteter dem Zustellungsadressaten das zuzustellende Schriftstück verschlossen oder offen aus oder übersendet es mit einfachem Brief. ²Bei Zustellungen an Zustellungsadressaten, für die bei Gericht ein Abhofach eingerichtet ist, kann das Schriftstück in dieses Fach eingelegt werden. ³Mit dem Schriftstück ist dem Adressaten ein Vordruck für ein Empfangsbekanntnis zu übermitteln. ⁴Nimmt er die Zustellung an, so ist er verpflichtet, das Empfangsbekanntnis auf seine Kosten an das Gericht zurückzusenden (§ 174 Abs. 4 Satz 1 ZPO). ⁵Eine Zustellung gegen Empfangs-

201 BayGAbRZwIns

Seite 18

bekennnis kann auch an sonstige Personen vorgenommen werden, bei denen aufgrund ihres Berufs von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann (z. B. Wirtschaftsprüfer, Patentanwälte, Rechtsbeistände).

(2) ¹Das Schriftstück kann den in Abs. 1 Genannten auch per Fax zugestellt werden. ²Die Übermittlung wird in diesem Fall mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekennnis“ eingeleitet. ³Die absendende Stelle, der Name und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie der Name des Urkundsbeamten sind anzugeben.

(3) ¹Elektronische Dokumente können an die in Abs. 1 Genannten sowie, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben, auch an andere Verfahrensbeteiligte zugestellt werden. ²Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.

(4) ¹Der Urkundsbeamte vermerkt in den Akten, in welcher Weise und an welchem Tag er die Zustellung veranlasst hat. ²Der Vermerk ist von ihm zu unterschreiben. ³Er überwacht in geeigneter Weise, dass das Empfangsbekennnis des Empfängers rechtzeitig zu den Akten gelangt und dass es von ihm selbst oder von seinem hierzu befugten Vertreter ausgestellt wurde. ⁴Das Empfangsbekennnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a ZPO) zurückgesandt werden.

§ 20

Zustellung durch Aufgabe zur Post

(1) ¹Ist die Zustellung im Fall des § 184 Abs. 1 Satz 2 ZPO durch Aufgabe zur Post zu bewirken, so ist der Sendung ein Merkblatt mit folgendem Text beizufügen:

„Zustellung durch Aufgabe zur Post! Die Zustellung gilt zwei Wochen (bzw. die vom Gericht festgesetzte längere Frist) nach der am ... erfolgten Aufgabe zur Post als bewirkt.“

²Es ist sicherzustellen, dass die Sendung an dem angegebenen Tag zur Post gegeben wird. ³Die Beifügung des Merkblatts ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Zustellung.

(2) ¹Der Urkundsbeamte übergibt die Sendung selbst oder durch einen Justizbediensteten der Post. ²Die Sendung kann in einen Briefkasten eingeworfen werden, wenn sie nicht als Einschreibsendung aufgegeben wird. ³Zwei Wochen nach der Einlieferung der Sendung beim Postunternehmen oder nach ihrem Ein-

wurf in einen Postbriefkasten bzw. nach Ablauf der vom Gericht bestimmten längeren Frist ist die Zustellung als bewirkt anzusehen.

(3) Die Sendung soll nicht mit Rückschein aufgegeben werden.

§ 21

Aktenvermerk über die Zustellung durch Aufgabe zur Post

(1) ¹Nach Übergabe der Sendung an die Post vermerkt der Urkundsbeamte in den Akten, an welchem Tag und unter welcher Anschrift sowie in welcher Versendungsart die Aufgabe zur Post bewirkt wurde (§ 184 Abs. 2 Satz 4 ZPO), ferner, dass der Sendung gemäß § 20 Abs. 1 ein Merkblatt beigelegt wurde. ²Der an die Stelle der sonst üblichen Zustellungsurkunde tretende Vermerk kann wie folgt lauten:

„Zum Zweck der Zustellung durch Aufgabe zur Post wurde heute eine Ausfertigung des ... vom ... in verschlossenem Umschlag als Einschreibsendung/als einfacher Brief/... mit der Anschrift ... der Post zur Aushändigung an den Empfänger übergeben. Der Sendung wurde das Merkblatt nach § 20 Abs. 1 GAbRZwIns beigelegt.“

³Der Vermerk ist mit dem Datum zu versehen und vom Urkundsbeamten zu unterschreiben.

(2) Falls die Sendung mit Einschreiben zur Post gegeben wurde, ist der Nachweis hierüber zu den Akten zu nehmen oder der Vermerk nach Abs. 1 durch einen Hinweis zu ergänzen, wo sich der Nachweis befindet.

§ 22

Öffentliche Zustellung

(1) ¹Die Geschäftsstelle führt die vom Gericht von Amts wegen oder auf Gesuch einer Partei bewilligte öffentliche Zustellung aus (§ 186 Abs. 1 Satz 1, § 191 ZPO). ²Die öffentliche Zustellung muss für jedes Schriftstück, das auf diese Weise zuzustellen ist, besonders bewilligt werden.

(2) Der Urkundsbeamte regt bei Gericht die Bewilligung der öffentlichen Zustellung an, wenn eine von Amts wegen zu bewirkende Zustellung auf andere Weise nicht möglich ist.

(3) ¹Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel oder durch Einstellung in ein elektronisches Informationssystem, das im Gericht öffentlich zugänglich ist (§ 186 Abs. 2 Satz 1 ZPO). ²Die Benachrichtigung kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachung

201 BayGAbRZwIns

Seite 20

gen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem veröffentlicht werden (§ 186 Abs. 2 Satz 2 ZPO).³In der Benachrichtigung müssen die um Zustellung ersuchende Person, der Name und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten, das Datum, das Aktenzeichen des Schriftstücks und die Bezeichnung des Prozessgegenstandes sowie die Stelle angegeben werden, wo das Schriftstück eingesehen werden kann.⁴Die Benachrichtigung muss außerdem den Hinweis enthalten, dass ein Schriftstück öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.⁵Bei der Zustellung der Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

(4)¹Die Benachrichtigung ist einen Monat lang auszuhängen.²Danach gilt das Schriftstück nach § 188 Satz 1 ZPO als zugestellt.³Das Prozessgericht kann eine längere Frist bestimmen.

(5)¹In den Akten ist zu vermerken, wann die Benachrichtigung ausgehängt und wann sie abgenommen wurde.²Der Vermerk ist vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.

§ 23

Veröffentlichung der Benachrichtigung bei öffentlicher Zustellung; Belege

(1) Auf Anordnung des Gerichts sorgt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle für die Veröffentlichung der Benachrichtigung im elektronischen Bundesanzeiger oder in anderen Blättern.

(2) Die ausgehängte Benachrichtigung und die Nachweise über die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger oder anderen Blättern sind zu den Akten zu nehmen.

§ 24

Zustellung an Gefangene in Justizvollzugsanstalten

(1) Gefangenen und Untergebrachten soll in Justizvollzugsanstalten nicht durch die Post zugestellt werden, sondern durch einen Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes oder einen Bediensteten der Anstalt.

(2)¹Das Zustellungsersuchen ist unter Verwendung des festgestellten Vorzugs an die Anstalt zu richten; das zuzustellende Schriftstück ist in einem verschlossenen Umschlag beizufügen.²Aus dem Betreff des Ersuchens muss erkennbar sein, welche Angelegenheit das Ersuchen betrifft; hierzu ist das zuzu-

stellende Schriftstück genau zu bezeichnen. ³Ein Abdruck des Schriftstückes ist für die Anstalt beizufügen, wenn dies aus fürsorgerischen oder anderen vollzuglichen Gründen angezeigt erscheint; hierüber entscheidet der Richter (Rechtspfleger).

§ 25

Zustellung im Ausland

(1) Für Zustellungen, die im Ausland bewirkt werden sollen, sind §§ 183, 191 ZPO, die einschlägigen Bestimmungen der zwischenstaatlichen Vereinbarungen und die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) maßgebend.

(2) Für Zustellungen innerhalb der Europäischen Union sind darüber hinaus die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 sowie §§ 1068 und 1069 ZPO zu beachten.

III. Vermittlung der Zustellung bei Zustellungen auf Betreiben der Parteien

§ 26

Beauftragung der Geschäftsstelle

¹Im Verfahren vor dem Amtsgericht vermittelt die Geschäftsstelle die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher auf schriftliches oder mündliches Ersuchen der Partei. ²Sie beauftragt den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung.

§ 27

Geschäftsmäßige Behandlung

(1) ¹Die Partei hat der Geschäftsstelle außer der Urschrift oder Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstücks eine der Zahl der Personen, an die zugestellt werden soll, entsprechende Zahl von Abschriften zu übergeben (§ 192 Abs. 2 Satz 1 ZPO). ²Reicht die Partei die erforderlichen Abschriften nicht ein oder entsprechen sie nicht den Anforderungen, lässt der Urkundsbeamte sie herstellen, wenn der Partei Prozesskostenhilfe bewilligt, aber kein Rechtsanwalt beigeordnet wurde. ³Ansonsten werden fehlende Abschriften vom Gerichtsvollzieher hergestellt.

(2) Die von der Partei eingereichten Schriftstücke sind dem Gerichtsvollzieher zuzuleiten.

IV. Behandlung der durch Niederlegung zugestellten Schriftstücke

§ 28

Niederlegung bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

(1) Die gemäß § 181 ZPO zum Zweck der Zustellung auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts niedergelegten Schriftstücke werden vom Urkundsbeamten nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Empfänger drei Monate vom Tag der Zustellung an aufbewahrt.

(2) ¹Meldet sich innerhalb der Dreimonatsfrist derjenige, dem zugestellt wurde oder ein zum Empfang ermächtigter Vertreter, so ist ihm die Sendung auszuhändigen. ²Bei der Aushändigung ist die Identität zu prüfen. ³Die Aushändigung kann von der Erteilung einer Empfangsbestätigung abhängig gemacht werden.

(3) ¹Wird eine Sendung innerhalb der Dreimonatsfrist nicht abgeholt, so gibt sie der Urkundsbeamte, wenn sie nicht von seiner Geschäftsstelle selbst stammt, der absendenden Stelle zurück. ²Nicht zurückzugebende Sendungen werden zu den Verfahrensakten genommen; meldet sich der Adressat zu einem späteren Zeitpunkt, sind ihm die Sendungen auszuhändigen.

(4) ¹Über die niedergelegten Sendungen ist eine Liste zu führen, in der die absendende Stelle, das auf der Sendung vermerkte Aktenzeichen, der Tag der Niederlegung und der Tag der Aushändigung oder Rückgabe der Sendung sowie gegebenenfalls der Name und die Anschrift der Person, der die Sendung ausgehändigt wurde, einzutragen sind. ²Im Fall des Abs. 3 Satz 2 ist in der Liste zu vermerken, dass die Sendung zu den Verfahrensakten genommen wurde; gegebenenfalls ist das Datum der Aushändigung anzugeben.

§ 29

Behandlung zurückgegebener Sendungen

Werden der Geschäftsstelle Schriftstücke zurückgegeben, die durch Niederlegung bei der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts oder einer anderen Stelle zugestellt wurden, so ist nach § 28 Abs. 3 Satz 2 zu verfahren.

3. Abschnitt:

Aushändigung von Schriftstücken, formlose Mitteilungen

§ 30

Aushändigung von Schriftstücken

(1) Soweit Schriftstücke nicht förmlich zuzustellen sind, können sie dem Empfangsberechtigten oder seinem zum Empfang ermächtigten Vertreter an der Gerichtsstelle übergeben werden.

(2) Der Urkundsbeamte vermerkt die Übergabe in den Akten. Wird die entstehende Dokumentenpauschale nicht sogleich entrichtet, ist sie in den Akten zu vermerken.

§ 31

Formlose Mitteilungen

(1) ¹Soweit Schriftstücke nicht förmlich zuzustellen sind und eine Aushändigung nach § 30 Abs. 1 nicht in Betracht kommt, sind sie dem Empfangsberechtigten mit einfachem Brief zu übersenden, sofern nicht wegen der Art der Schriftstücke eine andere Übermittlungsform vorgeschrieben ist. ²Bei der formlosen Übermittlung eines elektronischen Dokuments bedarf es einer elektronischen Signatur nicht; der Schutz gegen unbefugte Kenntnisnahme muss gewährleistet sein.

(2) Der Urkundsbeamte vermerkt in den Akten, an welchem Tag und auf welche Weise die Mitteilung ausgeführt wurde.

4. Abschnitt:

Einreichung und Niederlegung von Schrift- und Beweisstücken

§ 32

Behandlung eingegangener Schriftstücke

¹Eingehende Schriftstücke und Niederschriften zu Protokoll des Urkundsbeamten werden unverzüglich dem Richter vorgelegt. ²Soweit ein Schriftstück oder eine Niederschrift aufgrund gesetzlicher Bestimmung oder besonderer Anordnung des Gerichts ohne Aufforderung oder Ladung sogleich dem Gegner zuzustellen oder formlos mitzuteilen oder ein Kostenvorschuss zu entrichten ist, veranlasst der Urkundsbeamte das hierzu Erforderliche vor der Vorlage. ³Dies gilt entsprechend, wenn für die Sache der Rechtspfleger zuständig ist.

§ 33

Aufbewahrung und Rückgabe

(1) ¹Urkunden, andere Beweisstücke, beigezogene Akten und sonstige Unterlagen sind nach den Bestimmungen über die Behandlung der in amtliche Verwahrung genommenen Gegenstände zu behandeln und aufzubewahren (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Behandlung der in amtliche Verwahrung genommenen Gegenstände (Verwahrungsbekanntmachung – VerwahrBek) vom 13. Januar 2010, JMBl S. 5). ²Sie sind nach endgültiger Erledigung des Verfahrens zurückzugeben. ³Werden sie während des Verfahrens zurückgefordert, so ist eine Anordnung des

201 BayGAbRZwIns

Seite 24

Richters (Rechtspflegers) über die Rückgabe herbeizuführen. ⁴Urkunden, andere Beweisstücke und sonstige Unterlagen, die nicht im Original, sondern in Fotokopie eingereicht werden, sind entweder in die Akten einzuordnen und dann als Aktenbestandteile zu behandeln oder in gesonderten Heften zu sammeln.

(2) ¹Urkunden, deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, sind bis zur Erledigung des Rechtsstreits auf der Geschäftsstelle zu verwahren, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde in Betracht kommt (§ 443 ZPO). ²Die Entscheidung über die Auslieferung oder über die Rückgabe ist stets vom Richter (Rechtspfleger) zu treffen.

(3) Urkunden, andere Beweisstücke und sonstige Unterlagen sind wie folgt zurückzugeben:

- a) Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sind per Einschreiben mit Rückschein oder durch förmliche Zustellung zurückzugeben;
- b) sonstige Urkunden, Beweisstücke und Unterlagen sind mit gewöhnlichem Brief, an Inhaber von Abholfähern durch Facheinlage, zurückzugeben, soweit nicht im Einzelfall eine andere Art der Rückgabe angebracht ist; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

5. Abschnitt: Ladungen und Aufforderungen

§ 34 Zuständigkeit

(1) Der Urkundsbeamte ist zuständig, die Ladungen zu bewirken; er hat in die Ladungen die vorgesehenen Aufforderungen und Hinweise aufzunehmen.

(2) Der Urkundsbeamte ist ferner zuständig, nach Anordnung des Gerichts an die Parteien Aufforderungen zu richten, falls eine Ladung nicht stattfindet.

§ 35 Form der Ladungen und Aufforderungen, Aktenvermerk

(1) Für Ladungen und Aufforderungen sollen die festgestellten Vordrucke oder die freigegebenen Textbausteine verwendet werden.

(2) Ladungen und Aufforderungen werden vom Urkundsbeamten unterschrieben.

(3) ¹Aus den Akten muss sich ergeben, wer geladen oder aufgefordert wurde, gegebenenfalls welche Schriftstücke einer Ladung oder Aufforderung beigefügt

wurden und wann die Ladung oder Aufforderung erfolgt ist. ²Der Vermerk wird vom Urkundsbeamten unterschrieben.

(4) ¹Ladungen und Aufforderungen sind formlos zu übersenden, sofern nicht die Zustellung im Gesetz bestimmt oder durch das Gericht angeordnet ist; die Aufforderung zur Anspruchsbegründung gemäß § 697 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist formlos zu übersenden. ²Die Aufhebung oder Verlegung eines Termins ist den geladenen Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen. ³Erforderlichenfalls ist statt des normalen Postwegs eine andere geeignete Übermittlungsart (z. B. Telefon, Fax, E-Mail, Telegramm) zu wählen.

§ 36

Auslagenvorschuss

(1) ¹Hat das Gericht die Ladung von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht, so ist sie erst nach Entrichtung des Vorschusses zu bewirken. ²Wird der Vorschuss nach Ablauf der gesetzten Frist geleistet, so ist zu laden, wenn dies noch rechtzeitig möglich ist (vgl. § 379 Satz 2 ZPO).

(2) Hat das Gericht die Ladung nicht von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht oder ist der in der Anordnung festgelegte Vorschuss offensichtlich unzureichend, so sollen die Akten dem Gericht mit der Anregung vorgelegt werden, die Ladung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen oder einen höheren Vorschuss anzuordnen.

§ 37

Undurchführbare oder nicht rechtzeitige Ladung oder Aufforderung

Konnte eine Ladung oder eine Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig bewirkt werden, so legt der Urkundsbeamte die Akten unverzüglich dem Richter (Rechtspfleger) vor.

§ 38

Reiseentschädigung für Parteien, Auslagenvorschuss für Zeugen und Sachverständige

(1) Mittellosen Parteien und anderen Beteiligten können auf Antrag Mittel für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden (vgl. hierzu Nrn. II. 1 und 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte vom 14. Juni 2006, JMBl S. 90, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. August 2009, JMBl S. 90).

201 BayGAbRZwIns

Seite 26

(2) Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, ehrenamtlichen Richtern und Dritten ist auf Antrag ein Vorschuss für Reiseentschädigungen zu bewilligen, wenn dem Berechtigten voraussichtlich erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstehen werden (vgl. hierzu Nr. II. 3 der in Abs. 1 genannten Bekanntmachung).

(3) Bei Ladung eines Beteiligten ist in den in Betracht kommenden Fällen in die Ladung ein den Abs. 1 und 2 entsprechender Hinweis aufzunehmen, ferner darauf aufmerksam zu machen, dass die Mittellosigkeit – wenn sie nicht bereits nachgewiesen oder sonst bekannt ist – nachzuweisen ist und dass bei Beteiligten mit inländischem Aufenthaltsort in Eilfällen auch bei dem für den Aufenthaltsort zuständigen Amtsgericht der Antrag auf Gewährung einer Reiseentschädigung oder eines Vorschusses gestellt werden kann.

§ 39

Terminsbestimmung und Ladung der Parteien

(1) Zu Terminen, die in verkündeten Entscheidungen bestimmt sind, ist eine Ladung der Parteien oder ihrer Prozessbevollmächtigten außer in den nachstehend aufgeführten Fällen nicht erforderlich (§ 218 ZPO), selbst wenn sie bei der Verkündung nicht anwesend waren, sofern die abwesende Partei zu dem Termin, in dem der neue Termin verkündet wurde, ordnungsgemäß geladen war oder der Termin ihr bekannt gemacht oder verkündet war.

(2) ¹Ist das persönliche Erscheinen einer Partei angeordnet, ist diese stets zu dem Termin selbst zu laden (§ 141 Abs. 2 ZPO). ²Wird die Verhandlung nach Zurückweisung des Antrags auf Erlass eines Versäumnisurteils oder auf Entscheidung nach Lage der Akten vertagt (§ 335 Abs. 2 ZPO), so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termin zu laden. ³Das Gleiche gilt im Fall einer Vertagung nach § 337 ZPO.

(3) Wurde durch Beweisbeschluss die Vernehmung einer Partei angeordnet, so ist die Partei unter Mitteilung des Beweisbeschlusses persönlich von Amts wegen zu laden, wenn sie bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend war (§ 450 Abs. 1 ZPO).

§ 40

Belehrung bei Terminsmitteilung im amtsgerichtlichen Verfahren

¹Wird einer Partei gemäß § 497 Abs. 2 Satz 1 ZPO bei Einreichung oder Anbringung einer Klage oder eines Antrags der Termin mitgeteilt, so ist die Partei über die Folgen des Ausbleibens im Termin mündlich zu belehren. ²Die Belehrung

ist bei dem Vermerk über die Mitteilung der Terminsbestimmung (§ 497 Abs. 2 Satz 2 ZPO) aktenkundig zu machen.

§ 41

Ladung bei Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid

In der Ladung zum Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid und über die Hauptsache ist, wenn der Vollstreckungsbescheid nicht von Amts wegen zugestellt wurde, der Kläger aufzufordern, spätestens im Termin den Nachweis über die Zustellung des Bescheides vorzulegen.

§ 42

Ladung von Zeugen und Sachverständigen

(1) In die Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen brauchen die Tatsachen, über die Beweis zu erheben ist, nicht wörtlich aus dem Beweisbeschluss übernommen zu werden; es genügt eine kurze allgemeine Angabe des Vernehmungsgegenstandes.

(2) ¹Wird ein Arzt als Sachverständiger oder als sachverständiger Zeuge geladen, so sind in der Ladung der Name der ärztlich behandelten Person und nach Möglichkeit sonstige Personalangaben sowie die Zeit der Behandlung mitzuteilen. ²Ist der Arzt von der Schweigepflicht entbunden worden, so ist auch dies mitzuteilen.

(3) Wird ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes zur Vernehmung über Tatsachen geladen, zu denen eine Aussagegenehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich ist, so ist er von einer erteilten Genehmigung in Kenntnis zu setzen.

(4) Entstehen bei der Ladung oder Abladung von Zeugen oder Sachverständigen Auslagen, die von den Beteiligten zu erheben sind, so sind sie in den Akten zu vermerken.

6. Abschnitt:

Weitere Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

§ 43

Schriftliche Begutachtung und Zeugenerklärung

(1) ¹Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so ist der Sachverständige zu bitten, das Gutachten mit Abschriften in der erforderlichen Zahl sowie die Kostenrechnung einzureichen. ²Der Urkundsbeamte überwacht die termingerechte

201 BayGAbRZwIns

Seite 28

Abgabe des Gutachtens durch den Sachverständigen. ³Befindet sich der Sachverständige im Rückstand, ist der Richter in Kenntnis zu setzen.

(2) Hat das Gericht eine schriftliche Beantwortung von Beweisfragen angeordnet, so ist der Zeuge darauf hinzuweisen, dass er zur Vernehmung geladen werden kann, wenn das Gericht dies zur weiteren Klärung für notwendig erachtet (§ 377 Abs. 3 ZPO).

(3) In dem Ersuchen um schriftliche Begutachtung oder schriftliche Zeugenerklärung sind der Sachverständige oder der Zeuge über das Recht, die Begutachtung oder das Zeugnis zu verweigern, zu belehren.

(4) ¹Hat ein Sachverständiger zur Erstattung des Gutachtens Personen vorzuladen, so ist ihm mitzuteilen, dass die Vorzuladenden auf ihre Zeugnisverweigerungsrechte, gegebenenfalls auf ihr Recht zur Verweigerung der Untersuchung, hinzuweisen sind. ²Ferner ist ihm aufzugeben, die Vorzuladenden auf die Möglichkeit einer Reiseentschädigung oder eines Auslagenvorschusses (vgl. § 38) aufmerksam zu machen; der Wortlaut der Mitteilung, die er insoweit an die Vorzuladenden zu richten hat, ist ihm bekannt zu geben.

(5) Liegt einem Ersuchen an einen Sachverständigen oder der Ladung eines Zeugen ein Ersuchen eines ausländischen Gerichts um Leistung von Rechtshilfe im vertragslosen Rechtshilfeverkehr zugrunde, so ist ferner mitzuteilen, dass die Gutachtenserstattung durch den Sachverständigen oder die Aussage des Zeugen nicht erzwungen wird.

§ 44

Vorbereitung des Protokolls und von Auszahlungsanordnungen

Soweit möglich, sollen zur Vereinfachung und Beschleunigung vor der Sitzung das Protokoll mit den voraussichtlich benötigten Abdrucken und gegebenenfalls die Auszahlungsanordnungen für die Entschädigung von Zeugen vorbereitet werden.

7. Abschnitt: Protokoll

§ 45

Zuziehung eines Protokollführers, Verantwortlichkeit

(1) Der Urkundsbeamte führt über die Verhandlung und jede Beweisaufnahme ein Protokoll, wenn das Gericht ihn hierfür zuzieht (§ 159 ZPO).

(2) Unbeschadet der Berechtigung des Richters (Rechtspflegers), den Urkundsbeamten anzuweisen, einzelne Vorgänge im Protokoll festzustellen oder einzelne Äußerungen ihrem Wortlaut nach in das Protokoll aufzunehmen, ist der Urkundsbeamte selbständig dafür verantwortlich, dass das Protokoll den Gang der Sitzung, soweit er in das Protokoll aufzunehmen ist, wahrheitsgetreu wiedergibt.

§ 46

Inhalt des Sitzungsprotokolls, übergebene Schriftstücke

(1) ¹Die Beachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden (§ 165 Satz 1 ZPO). ²An die Protokollführung sind daher hohe Anforderungen zu stellen.

(2) ¹Das Protokoll muss insbesondere die in § 160 Abs. 1 ZPO aufgeführten Angaben und die in § 160 Abs. 3 ZPO bezeichneten Feststellungen enthalten; außerdem sind Entscheidungen des Gerichts, durch die Ordnungsmittel verhängt werden, und der Sachverhalt, der hierzu Veranlassung gab, aufzunehmen (§ 182 GVG). ²Ferner sind in das Protokoll die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung aufzunehmen, soweit das Gericht nicht entscheidet, dass es der Aufnahme nicht bedarf (§ 160 Abs. 2 und 4 ZPO). ³In Verfahren vor den Amtsgerichten sind andere Erklärungen einer Partei als Geständnisse und Erklärungen über einen Antrag auf Parteivernehmung im Protokoll festzustellen, soweit das Gericht dies für erforderlich hält (§ 510a ZPO). ⁴Ferner soll im Protokoll die Zeit des Beginns und des Endes der Sitzung vermerkt werden.

(3) Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigelegt und in ihm als solche bezeichnet ist (§ 160 Abs. 5 ZPO).

(4) Feststellungen über die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien sowie über das Ergebnis eines Augenscheins brauchen nach Maßgabe des § 161 Abs. 1 ZPO nicht in das Protokoll aufgenommen zu werden; jedoch ist dann im Protokoll zu vermerken, dass die Vernehmung oder der Augenschein durchgeführt worden ist (§ 161 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

(5) Werden während der Sitzung Schriftstücke übergeben, so bringt der Urkundsbeamte, soweit eine Verwechslung nicht ausgeschlossen erscheint, auf diesen unter Angabe des Datums der Sitzung einen Vermerk an, aus dem sich ergibt, in welcher Sache und von wem sie übergeben wurden.

§ 47

Aufzeichnungen über die Sitzung

(1) ¹Das Protokoll ist während der Sitzung aufzuzeichnen. ²Wird der Inhalt des Protokolls in einer gebräuchlichen Kurzschrift, durch verständliche Abkürzungen oder auf Ton- oder Datenträger vorläufig aufgezeichnet (§ 160a Abs. 1 ZPO), ist das Protokoll unverzüglich nach der Sitzung herzustellen. ³Eine nachträgliche Anfertigung des Protokolls ohne vorläufige Aufzeichnungen aus dem Gedächtnis ist nicht zulässig.

(2) Soweit Feststellungen über die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien sowie über das Ergebnis eines Augenscheins mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet wurden, braucht lediglich dies im Protokoll vermerkt zu werden; jedoch ist das Protokoll zu ergänzen, wenn eine Partei dies bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens beantragt oder das Rechtsmittelgericht um die Ergänzung ersucht (§ 160a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 ZPO).

§ 48

Verlesen des Protokolls, Genehmigung

(1) Ob und inwieweit das Protokoll den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen ist oder vorläufige Aufzeichnungen vorzulesen oder abzuspielen sind, richtet sich nach § 162 ZPO.

(2) ¹Im Protokoll wird vermerkt, wie verfahren wurde, dass erforderliche Genehmigungen erteilt oder welche Einwendungen erhoben wurden. ²Soweit die Beteiligten auf das Abspielen, das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht verzichtet haben, wird auch dies vermerkt.

§ 49

Äußere Form des Protokolls

(1) Das Protokoll wird vom Richter (Vorsitzenden) und vom Urkundsbeamten nach Maßgabe des § 163 ZPO unterschrieben.

(2) Der Unterschrift ist ein Abdruck des Dienstsiegels beizufügen, wenn das Protokoll in Erledigung eines ausländischen Ersuchens um Leistung von Rechts Hilfe aufgenommen wurde und in das Ausland zu versenden ist.

(3) Umfasst das Protokoll mehrere Seiten oder ist ihm eine Anlage beizufügen, so sind die Schriftstücke in einer Weise zu verbinden, die eine versehentliche Trennung verhindert.

§ 49a

Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls an Rechtsanwälte

Für die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls an Rechtsanwälte gelten § 62 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 50

Berichtigung des Protokolls

Unrichtigkeiten des Protokolls können nach Maßgabe des § 164 ZPO berichtigt werden.

§ 51

Aufbewahrung der vorläufigen Aufzeichnungen, Löschung von Tonaufzeichnungen

(1) ¹Vorläufige Aufzeichnungen sind zu den Prozessakten zu nehmen oder, wenn sie sich hierzu nicht eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Prozessakten aufzubewahren (§ 160a Abs. 3 Satz 1 ZPO). ²Soweit erforderlich, trifft der Vorstand des Gerichts eine nähere Regelung über die Aufbewahrung.

(2) Sollen Tonaufzeichnungen durch den Urkundsbeamten gelöscht werden, führt er, wenn vom Richter oder vom aufsichtführenden Richter keine andere Anordnung getroffen wurde, vor der Löschung das Einverständnis des Richters (Vorsitzenden) herbei.

8. Abschnitt:

Gerichtliche Entscheidungen

§ 52

Unterschriften

Ist eine gerichtliche Entscheidung den Beteiligten zuzustellen oder auf sonstige Weise bekannt zu machen, so sind unter die Unterschrift jedes bei der Entscheidung Mitwirkenden dessen Name und Amtsbezeichnung in Druckschrift zu setzen.

§ 53

Urteile in abgekürzter Form

(1) Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile können auch dann in abgekürzter Form nach § 313b Abs. 2 Satz 1 ZPO hergestellt werden, wenn die Klage abgewiesen oder der Kläger auf Widerklage verurteilt wurde.

201 BayGAbRZwIns

Seite 32

(2) ¹Das Urteil in abgekürzter Form ist auch dann auf die bei den Akten befindliche Urschrift oder beglaubigte Abschrift der Klageschrift oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen, wenn der Klageantrag geändert oder ergänzt wurde. ²Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, so tritt an die Stelle der Klageschrift der Mahnbescheid oder – wenn das Mahnverfahren maschinell bearbeitet wurde – der maschinell erstellte Aktenausdruck.

(3) Wird das Urteil auf ein mit der Klageschrift, der beglaubigten Abschrift der Klageschrift, dem Mahnbescheid oder dem Aktenausdruck zu verbindendes Blatt gesetzt, so sollen hierfür der festgestellte Vordruck oder die freigegebenen Textbausteine verwendet werden.

§ 54

Verkündungsvermerk, Zustellungsvermerk

(1) ¹Der vom Urkundsbeamten gemäß § 315 Abs. 3 ZPO auf das Urteil zu setzende Verkündungs- oder Zustellungsvermerk lautet:

„Verkündet am ...“ bzw. „Zugestellt am ...“.

²Der Vermerk ist zu unterschreiben, der Unterschrift ist die Funktionsbezeichnung beizufügen. ³Den Vermerk kann auch ein anderer Urkundsbeamter unterschreiben als der Protokollführer oder derjenige, der die Zustellung herbeigeführt hat.

(2) ¹Wird der Geschäftsstelle das Urteil zunächst in unvollständiger Form übergeben (vgl. § 315 Abs. 2 Satz 2 ZPO), so bringt der Urkundsbeamte den Verkündungsvermerk auf diesem Teil des Urteils an. ²Auf dem nachträglich übergebenen Teil bescheinigt er nur den Tag des Empfangs unter Beifügung seines Namenszuges.

§ 55

Berichtigung von Entscheidungen

¹Beschlüsse, durch die gemäß §§ 319, 320 ZPO Entscheidungen berichtigt werden, sind vom Urkundsbeamten auf dem berichtigten Teil der Urschrift der Entscheidung zu vermerken. ²Kann der Beschluss dort aus Platzmangel nicht vermerkt werden, so ist der Berichtigungsbeschluss oder eine Ausfertigung mit der Urschrift der Entscheidung, gegebenenfalls mit den Ausfertigungen, zu verbinden. ³Bei dem berichtigten Teil der Entscheidung ist auf den beigehefteten Beschluss hinzuweisen.

§ 56

Heften der Entscheidungen

¹Umfasst ein Urteil mehrere Blätter, so werden diese in einer Weise verbunden, die eine versehentliche Trennung verhindert. ²Das Gleiche gilt für andere Entscheidungen, Vergleiche oder sonstige Schriftstücke, die einen Vollstreckungstitel bilden.

9. Abschnitt:

Ausfertigungen und Abschriften (Ablichtungen) von Entscheidungen und Vergleichen

§ 57

Zuständigkeit

¹Ausfertigungen, Abschriften (Ablichtungen) und Auszüge von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen erteilt der Urkundsbeamte des Gerichts, bei dem sich die Prozessakten befinden, sofern es sich nicht um beigezogene Akten handelt. ²Von den Urteilen eines Gerichts des höheren Rechtszugs können Ausfertigungen und Abschriften aufgrund der gemäß § 541 Abs. 2, § 565 ZPO zu den Akten genommenen beglaubigten Abschrift des Urteils erteilt werden.

§ 58

Form der Ausfertigungen und Abschriften

(1) ¹Ausfertigungen, beglaubigte und einfache Abschriften sind in der Überschrift als solche zu bezeichnen. ²Am Schluss des Schriftstücks ist der Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk anzubringen, vom Urkundsbeamten zu unterschreiben und mit dem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen (§ 317 Abs. 4 ZPO); die Amts- und Funktionsbezeichnung ist beizufügen. ³Das Datum der Ausfertigung oder Beglaubigung soll angegeben werden. ⁴Der Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk kann wie folgt lauten:

„Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift“,

„Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablichtung)“.

(2) Aus der Ausfertigung oder Abschrift muss ersichtlich sein, von welchem Richter (Rechtspfleger) die Urschrift unterschrieben wurde.

(3) Ferner ist bei verkündeten Urteilen der Verkündungsvermerk, bei Urteilen, bei denen die Verkündung durch Zustellung ersetzt wurde (vgl. § 310 Abs. 3 ZPO), der Zustellungsvermerk, bei rechtskräftigen Entscheidungen der Rechtskraftvermerk (vgl. § 65 Abs. 1) aufzunehmen.

(4) ¹Von Urteilen in abgekürzter Form (§ 313b ZPO, § 53) können Ausfertigungen und Abschriften außer durch wörtliche Wiedergabe des Originals auch in

der sonst üblichen Weise hergestellt werden. ²In diesem Fall sind die zur Herstellung erforderlichen Angaben aus der Klageschrift oder aus dem Mahnbescheid und dem Urteil zu entnehmen.

(5) ¹Von Vergleichen werden Ausfertigungen oder Abschriften in der Weise hergestellt, dass in das Schriftstück der Inhalt des den Vergleich enthaltenden Protokolls aufgenommen wird; in das Protokoll aufgenommene Vorgänge, die sich nicht auf den Vergleich beziehen, können weggelassen werden. ²Soweit das Protokoll Namen und Anschriften der Parteien nicht vollständig enthält, sind diese Angaben aufgrund der Akten zu vervollständigen.

§ 59

Berichtigung von Ausfertigungen und Abschriften

(1) ¹Beschlüsse, durch die gemäß §§ 319, 320 ZPO Entscheidungen berichtigt werden, werden auf den Ausfertigungen und Abschriften der berichtigten Entscheidungen vermerkt (vgl. § 319 Abs. 2, § 320 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 ZPO). ²Insofern gilt § 55 entsprechend. ³Ein Vermerk unterbleibt, wenn eine Ausfertigung oder Abschrift den berichtigten Teil der Entscheidung nicht enthält.

(2) Von Berichtigungsbeschlüssen des Gerichts des höheren Rechtszugs wird eine beglaubigte Abschrift zu den Akten des Gerichts des unteren Rechtszugs gebracht.

(3) ¹Der Urkundsbeamte fordert Ausfertigungen und Abschriften, die vor Erlass des Berichtigungsbeschlusses den Beteiligten erteilt wurden und auf denen die Berichtigung zu vermerken ist, unter Angabe des Grundes zurück. ²Die Vorlage kann nicht erzwungen werden.

(4) Hat der Urkundsbeamte eine fehlerhafte Ausfertigung oder Abschrift erteilt, so gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 60

Zeitpunkt der Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften

(1) ¹Solange ein Urteil nicht verkündet, nicht an der Stelle der Verkündung zugestellt und nicht unterschrieben ist, dürfen Ausfertigungen oder Abschriften nicht erteilt werden (§ 317 Abs. 2 Satz 1, § 310 Abs. 3 ZPO). ²Ist eine Ausfertigung oder Abschrift ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe zu erteilen, braucht die Übergabe des vollständig abgefassten Urteils an die Geschäftsstelle nicht abgewartet zu werden.

(2) Abs. 1 gilt für andere Entscheidungen entsprechend.

§ 61

Aktenvermerke

¹Der Urkundsbeamte vermerkt auf der Urschrift der Entscheidung oder des Vergleichs, wem und wann eine Ausfertigung oder Abschrift erteilt wurde. ²Falls für die Ausfertigung oder Abschrift Kosten zu erheben sind, ist auch deren Höhe zu vermerken, soweit sie nicht sogleich entrichtet werden. ³In den Fällen, in denen sich bei den Akten lediglich eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung des höheren Rechtszugs befindet, werden die Vermerke auf dieser angebracht; das Gleiche gilt bei Vergleichen, wenn von ihnen anstelle der Urschrift eine beglaubigte Abschrift zu den Akten der unteren Instanz gebracht wurde.

§ 62

Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften an Rechtsanwälte

¹Den Rechtsanwälten werden Ausfertigungen oder Abschriften in dem in Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 9000 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) bezeichneten Umfang ohne ausdrücklichen Antrag erteilt; insoweit gilt ein Antrag auf Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften als stillschweigend gestellt. ²Vertritt ein Prozessbevollmächtigter mehr als zwei Streitgenossen, so sind ohne ausdrücklichen Antrag nur je drei Ausfertigungen oder Abschriften (für den Prozessbevollmächtigten und zwei Streitgenossen) zu erteilen. ³Sätze 1 und 2 gelten für eine Ausfertigung (Abschrift) einer Entscheidung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe nur in den Fällen, in denen die Entscheidung bei ihrer Verkündung noch nicht vollständig vorliegt.

10. Abschnitt:

Zeugnis über die Rechtskraft

§ 63

Zuständigkeit

(1) Der Urkundsbeamte des für die Entscheidung über ein Rechtsmittel zuständigen Gerichts ist zur Erteilung des Zeugnisses zuständig, dass bis zum Ablauf der Notfrist eine Rechtsmittelschrift nicht eingereicht wurde (§ 706 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

(2) Zur Erteilung des Zeugnisses über die Rechtskraft ist der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszugs und, solange der Rechtsstreit in einem höheren Rechtszug anhängig ist, der Urkundsbeamte des Gerichts dieses Rechtszugs zuständig (§ 706 Abs. 1 ZPO).

§ 64

Notfristzeugnis

(1) Für die Einholung und die Erteilung des Notfristzeugnisses ist der festgestellte Vordruck oder der freigegebene Textbaustein zu verwenden.

(2) Wird ein Notfristzeugnis erteilt, nachdem eine Rechtsmittelschrift verspätet eingegangen ist und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt wurde, so ist im Zeugnis darauf hinzuweisen.

§ 65

Rechtskraftvermerk, Rechtskraftzeugnis

(1) ¹Sobald die Rechtskraft einer Entscheidung bei den Akten nachgewiesen ist, versieht der Urkundsbeamte die Urschrift der Entscheidung mit dem Rechtskraftvermerk gemäß § 7 Abs. 1 AktO. ²In den Fällen, in denen eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung des höheren Rechtszugs zu den Akten genommen wird, ist der Vermerk auf diese Abschrift zu setzen.

(2) ¹Das von Amts wegen oder auf Antrag zu erteilende Rechtskraftzeugnis wird auf die vom Antragsteller vorgelegte Ausfertigung gesetzt, mit Datum versehen und unterschrieben; die Amts- und Funktionsbezeichnung ist anzugeben. ²Ferner ist ein Abdruck des Dienstsiegels beizufügen.

(3) Bei Entscheidungen, die rechtsgestaltende Wirkung haben oder bei denen mit dem Eintritt der Rechtskraft eine Frist in Lauf gesetzt wird, wird im Vermerk und im Zeugnis der Tag angegeben, mit dessen Beginn die Rechtskraft eingetreten ist.

11. Abschnitt:

Vollstreckbare Ausfertigungen

§ 66

Zuständigkeit

(1) ¹Zur Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen ist der Urkundsbeamte zuständig, soweit sie nicht nach § 20 Nrn. 12, 13 RPfIG dem Rechtspfleger übertragen ist. ²§ 36b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 RPfIG, § 3 Nr. 30 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2013 (GVBl S. 320), sowie § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 der Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften (Geschäftsstellenverordnung – GeschStV) vom 1. Februar 2005 (GVBl S. 40, BayRS 300-1-1-2-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2011 (GVBl S. 65), bleiben unberührt.

(2) Zuständig ist der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszugs und, wenn der Rechtsstreit bei einem Gericht des höheren Rechtszugs anhängig ist, der Urkundsbeamte dieses Gerichts (§ 724 Abs. 2 ZPO), bei gerichtlichen Urkunden der Urkundsbeamte des Gerichts, das die Urkunde verwahrt (§ 797 Abs. 1 ZPO).

§ 67

Form

(1) ¹Die vollstreckbare Ausfertigung ist in der Überschrift als solche zu bezeichnen. ²Entsprechendes gilt für die Bezeichnung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 Abs. 3 ZPO). ³Die am Schluss anzufügende Vollstreckungsklausel ist mit Orts- und Zeitangabe und mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen. ⁴Der Unterschrift ist die Amts- und Funktionsbezeichnung beizufügen (vgl. § 725 ZPO).

(2) Falls der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift noch nicht bescheinigt ist, soll diese Bescheinigung in den Wortlaut der Vollstreckungsklausel mit aufgenommen werden.

(3) Werden zur Herstellung einer vollstreckbaren Ausfertigung von mehreren Entscheidungen oder Urkunden Ausfertigungen verwendet, so werden diese in einer Weise verbunden, die eine versehentliche Trennung verhindert.

§ 68

Zustellungsbescheinigung

(1) ¹Wird eine vollstreckbare Ausfertigung eines Urteils erteilt, so bescheinigt die Geschäftsstelle, wenn das Urteil bereits zugestellt ist, auf der Ausfertigung den Zeitpunkt der Zustellung, auch wenn ein ausdrücklicher Antrag auf Erteilung der Bescheinigung (§ 169 Abs. 1 ZPO) nicht gestellt wurde. ²Dies gilt nicht, wenn ein entgegenstehender Wille des Antragstellers erkennbar ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung einer anderen gerichtlichen Entscheidung, die von Amts wegen zugestellt wurde.

§ 69

Aktenvermerk

(1) ¹Der Urkundsbeamte vermerkt auf der Urschrift der Entscheidung, des Vergleichs oder der Urkunde, wem und wann eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt wurde. ²Wurde eine vollstreckbare Ausfertigung nur in Ansehung eines Teils des Anspruchs oder nur für oder gegen einzelne Personen erteilt, so ist dies in dem

201 BayGAbRZwIns

Seite 38

Vermerk anzugeben. ³Wird beim Gericht des ersten Rechtszugs eine vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung des höheren Rechtszugs erteilt, so ist der Vermerk auf die bei den Akten befindliche beglaubigte Abschrift der Entscheidung zu setzen. ⁴Das Gleiche gilt bei Vergleichen, wenn von ihnen anstelle der Urschrift eine beglaubigte Abschrift zu den Akten der unteren Instanz gebracht wurde.

(2) ¹Wird beim Gericht des höheren Rechtszugs von einer Entscheidung dieses Gerichts eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt, so ist dies auch auf der beglaubigten Abschrift der Entscheidung zu vermerken, die zu den Akten des Gerichts der unteren Instanz zu nehmen ist. ²Das Gleiche gilt bei Vergleichen, wenn von ihnen eine beglaubigte Abschrift zu den Akten der unteren Instanz gebracht wurde.

(3) Die Vermerke sind zu unterschreiben.

§ 70

Bescheinigungen nach Art. 54 und 58 Verordnung (EG) Nr. 44/2001

Für die Erteilung einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung gemäß Art. 54, 58 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 (ABI 2001 L 12, S. 1, berichtigt ABI 2010 L 328, S. 36) ist der Urkundsbeamte funktionell zuständig, soweit ihm die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung dieses Titels obliegt (§ 56 Satz 3 AVAG).

12. Abschnitt:

Akteneinsicht und Verfahrensauskünfte

§ 71

Akteneinsicht

(1) Werden Akten auf der Geschäftsstelle eingesehen, so ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass nicht Teile der Akten entfernt, ausgewechselt oder abgeändert werden oder die Einsicht in anderer Weise missbraucht wird.

(2) ¹Sind zu den Akten, in die Einsicht begehrt wird, andere Akten beigezogen, so führt insoweit der Urkundsbeamte, wenn nicht nach § 299 Abs. 2 ZPO der Vorstand des Gerichts über die Gewährung der Einsicht zu entscheiden hat, die Entscheidung des Gerichts herbei. ²Das Gleiche gilt, wenn die Einsicht außerhalb der Gerichtsstelle oder auf der Geschäftsstelle eines anderen Gerichts begehrt wird.

§ 72

Verfahrensauskünfte

(1) An Parteien und ihre Vertreter dürfen Auskünfte über Verfahrenstatsachen (Verfahrensauskünfte) erteilt werden, soweit sie sich nicht auf Aktenbestandteile beziehen, die im Falle einer Akteneinsicht zu entfernen wären (z. B. Prozesskostenhilfe-Heft).

(2) ¹Über Verfahrenstatsachen, die auf Grund Gesetzes öffentlich bekannt gemacht wurden oder bereits Gegenstand öffentlicher Verhandlung waren, darf Auskunft an jedermann erteilt werden. ²Das Gleiche gilt für den Termin und den Ort einer anberaumten öffentlichen Verhandlung. ³Im Übrigen sind Verfahrensauskünfte an Dritte nur nach Genehmigung durch den Vorstand des Gerichts zulässig (vgl. § 299 Abs. 2 ZPO).

(3) ¹Bei Weitergabe personenbezogener Daten an eine andere Behörde sind die Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes zu beachten, soweit die Mitteilung nicht aufgrund spezieller Vorschriften (z. B. §§ 12 ff. EGGVG) erfolgt. ²Soweit erforderlich sowie in Zweifelsfällen ist die Genehmigung des mit der Sache befassten Richters bzw. Rechtspflegers einzuholen.

(4) Hat das Gericht die schriftliche Weitergabe einer Information an einen Verfahrensbeteiligten angeordnet oder gestattet, so kann die Geschäftsstelle auf Anfrage diesem hierüber auch telefonisch Auskunft erteilen.

(5) Vor Erteilung einer telefonischen Verfahrensauskunft an eine Partei, ihren Vertreter, einen Verfahrensbeteiligten oder den Bediensteten einer Behörde hat sich die Geschäftsstelle erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rückruf an eine eindeutig zuordenbare Telefonnummer) von der Identität des Anrufers zu überzeugen.

Zweiter Teil

Zwangsvollstreckungsverfahren

1. Abschnitt:

Allgemeines

§ 73

Zuständigkeit des Urkundsbeamten für die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen

Der Urkundsbeamte ist in Vollstreckungsverfahren zuständig für die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen, soweit diese Geschäfte nicht nach § 24 RPfIG dem Rechtspfleger übertragen sind.

§ 74

Anzuwendende Bestimmungen

Für die Zustellungen und Mitteilungen, Ladungen und Aufforderungen, die Behandlung eingereicherter Schriftstücke, die Protokolle über Sitzungen, die Erteilung von Ausfertigungen, Abschriften und vollstreckbaren Ausfertigungen sowie die Akteneinsicht und -auskunft gelten die Vorschriften des Ersten Teils entsprechend.

§ 75

Vermittlung des Zwangsvollstreckungsauftrags an den Gerichtsvollzieher

(1) ¹Der Urkundsbeamte des Amtsgerichts vermittelt auf Verlangen die Erteilung des Auftrages zur Zwangsvollstreckung an den Gerichtsvollzieher (§ 753 Abs. 2 Satz 1 ZPO). ²Soll die Zwangsvollstreckung im Bezirk eines anderen Amtsgerichts stattfinden, so kann der Urkundsbeamte die Geschäftsstelle dieses Amtsgerichts ersuchen, einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen (§ 161 GVG) oder den Auftrag unmittelbar dem zuständigen Gerichtsvollzieher übermitteln.

(2) ¹Sind für die Zwangsvollstreckung noch Unterlagen erforderlich, die von dem den Auftrag vermittelnden Urkundsbeamten zu erteilen sind (z. B. vollstreckbare Ausfertigung, Zustellungsbescheinigung), so werden sie auch ohne ausdrücklich hierauf gerichteten Antrag erteilt. ²Sind für die Zwangsvollstreckung weitere Unterlagen erforderlich, so wirkt der Urkundsbeamte darauf hin, dass der Gläubiger sie beibringt und gegebenenfalls die erforderlichen Anträge stellt.

§ 76

Mitteilung von Einstellungs- und Aufhebungsanordnungen

(1) Der Urkundsbeamte des Vollstreckungsgerichts soll in allen Fällen der einstweiligen Einstellung oder der Aufhebung der Zwangsvollstreckung im Ganzen oder einzelner Vollstreckungsmaßnahmen durch das Vollstreckungsgericht das mit der Zwangsvollstreckung befasste Vollstreckungsorgan, bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen auch den Drittschuldner, alsbald durch Übersendung einer Ausfertigung der Entscheidung in Kenntnis setzen, falls das Gericht nicht eine andere Anordnung getroffen hat.

(2) Das Gleiche gilt für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Prozessgerichts, wenn durch dieses Gericht solche Entscheidungen getroffen werden.

§ 77

Rückgabe von Titeln und sonstigen Unterlagen

¹Vollstreckungstitel und sonstige Unterlagen für die Zwangsvollstreckung sind spätestens nach Beendigung des Verfahrens zurückzugeben, soweit sie nicht unbrauchbar zu machen sind. ²Vor der Rückgabe sind auf den Unterlagen gegebenenfalls die erforderlichen Vermerke anzubringen (z. B. über eine Zuteilung in der Zwangsversteigerung). ³Bestehen Zweifel, wie die Unterlagen zu behandeln sind, ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

2. Abschnitt:

Schuldnerverzeichnis

§ 78

Anfragen der Gerichtsvollzieher

Der Urkundsbeamte teilt dem für die Abnahme der Vermögensauskunft zuständigen Gerichtsvollzieher auf Anfrage mit, ob der Schuldner nach den bei dem Gericht vorhandenen Erkenntnissen innerhalb der letzten zwei Jahre eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung abgegeben hat.

§ 79

Auskünfte und Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis

(1) Der Urkundsbeamte ist für die Erteilung von Auskünften aus dem nach § 39 Nr. 5 Satz 1 EGZPO fortgeführten Schuldnerverzeichnis zuständig.

(2) ¹Die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis richtet sich nach § 39 Nr. 5 EGZPO in Verbindung mit §§ 915d, 915e ZPO und der Verordnung über das Schuldnerverzeichnis (Schuldnerverzeichnisverordnung – SchuVVO) vom 15. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3822) in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung. ²Für die Übertragung von Abdrucken in einer nur maschinell lesbaren Form ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Datenübertragungsregeln für Datenübermittlung und Datenträgerausaustausch aus bei den Amtsgerichten geführten Schuldnerverzeichnissen (gemäß § 915d ZPO) vom 7. Februar 2000 (JMBl S. 18) zu beachten.

(3) Bei der Erteilung einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis weist der Urkundsbeamte darauf hin, dass das seit dem 1. Januar 2013 bei dem zentralen Vollstreckungsgericht geführte Schuldnerverzeichnis über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder unter www.vollstreckungsportal.de eingesehen werden kann.

201 BayGAbRZwIns

Seite 42

(4) Bei der Erteilung einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis eines Amtsgerichts, das nicht für Insolvenzverfahren zuständig ist, weist der Urkundsbeamte in geeigneter Form darauf hin, dass Auskunft über Eintragungen auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 InsO in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung durch das Vollstreckungsgericht am Ort des zuständigen Insolvenzgerichts erteilt wird.

§ 79a

Übermittlung von Entscheidungen in Verfahren nach § 882d ZPO

Der Urkundsbeamte übermittelt Entscheidungen in Verfahren nach § 882d ZPO unverzüglich elektronisch an das zentrale Vollstreckungsgericht.

§ 79b

Löschung von Eintragungen im Schuldnerverzeichnis

¹Der Urkundsbeamte nimmt die Löschung von Eintragungen im Schuldnerverzeichnis nach § 915a Abs. 1 ZPO in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung vor. ²Erlangt das Vollstreckungsgericht Kenntnis davon, dass der Schuldner nach § 882b Nr. 2 oder Nr. 3 ZPO in das beim zentralen Vollstreckungsgericht geführte Schuldnerverzeichnis eingetragen wurde, führt der Urkundsbeamte nach § 39 Nr. 5 Satz 3 EGZPO die vorzeitige Löschung der Eintragungen in dem nach § 39 Nr. 5 Satz 1 EGZPO fortgeführten Schuldnerverzeichnis durch. ³Die Eintragung des Schuldners in das beim zentralen Vollstreckungsgericht geführte Schuldnerverzeichnis führt nicht zur vorzeitigen Löschung des Schuldners in dem Schuldnerverzeichnis im Sinne von § 26 Abs. 2 InsO in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung.

3. Abschnitt:

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

§ 80

Einholung eines Zeugnisses des Grundbuchamts über die Eintragung des Schuldners im Grundbuch

Legt der Antragsteller ein Zeugnis des Grundbuchamts, dass der Schuldner als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, nicht vor, so ist das Zeugnis oder eine Grundbuchblattabschrift vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzuholen.

§ 81

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Der Urkundsbeamte sorgt für die unverzügliche Ausführung der angeordneten öffentlichen Bekanntmachungen einschließlich der Anheftung an die Gemeinde- oder Gerichtstafel.

(2) Bei Erteilung eines Auftrags zu einer Veröffentlichung in einem Blatt soll, sofern entsprechende Vereinbarungen nicht bereits allgemein getroffen wurden, vereinbart werden, dass

- a) alsbald nach der Ausgabe des die Veröffentlichung enthaltenden Blatts dem Gericht ein Belegstück zuzusenden ist,
- b) der Anspruch auf Zahlung der Veröffentlichungskosten erlischt, wenn sie dem Gericht nicht bis zu einem zu bestimmenden Termin mitgeteilt werden.

(3) ¹Die öffentliche Bekanntmachung kann durch eine Veröffentlichung im Internet über das Portal www.zvg-portal.de erfolgen. ²Sofern das Portal www.zvg-portal.de als Amtsblatt bestimmt wurde, muss die Veröffentlichung hier erfolgen.

Dritter Teil

Insolvenzverfahren

§ 82

Aufnahme von Anträgen und Erklärungen

(1) ¹Der Urkundsbeamte ist in Insolvenzverfahren zuständig für die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen, soweit diese Geschäfte nicht nach § 24 RPfIG dem Rechtspfleger übertragen sind. ²Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist vom Schuldner bzw. vom Gläubiger schriftlich beim Insolvenzgericht einzureichen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und § 305 Abs. 1 InsO). ³Für das Verbraucherinsolvenzverfahren sind die für die Unterlagen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 InsO vorgeschriebenen Vordrucke (§ 305 Abs. 5 InsO) zu verwenden. ⁴Hierauf ist der Schuldner gegebenenfalls hinzuweisen. ⁵Entsprechendes gilt für das Insolvenzverfahren, soweit gemäß § 13 Abs. 3 InsO Vordrucke vorgeschrieben sind.

(2) ¹Bei der Aufnahme eines Antrags auf Bewilligung der Verfahrenskostenstundung (§§ 4a ff. InsO) ist darauf zu achten, dass der Schuldner die Erklärung nach § 4a Abs. 1 Satz 3 InsO und eine Übersicht über das laufende Einkommen und die laufenden Verbindlichkeiten beifügt. ²Auf das Erfordernis eines Antrags auf Restschuldbefreiung nach §§ 286 ff. InsO ist der Schuldner gegebenenfalls hinzuweisen. ³Wird ein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 4a

201 BayGAbRZwIns

Seite 44

Abs. 2 Satz 1 InsO gestellt, so soll der Urkundsbeamte darauf hinwirken, dass der Antragsteller dem Beizuordnenden zu Protokoll Vollmacht erteilt.

§ 83

Anzuwendende Bestimmungen

(1) Für die Zustellungen und Mitteilungen, Ladungen und Aufforderungen, die Protokolle über Sitzungen, die Erteilung von Ausfertigungen, Abschriften und vollstreckbaren Ausfertigungen sowie Akteneinsicht und -auskunft gelten die Vorschriften des Ersten Teils entsprechend.

(2) ¹Für die Zustellung durch Aufgabe zur Post gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 InsO gelten sinngemäß die §§ 20 und 21. ²Die Zweiwochenfrist des § 184 Abs. 2 Satz 1 ZPO gilt nur bei Auslandszustellungen (§ 8 Abs. 1 Satz 3 InsO).

§ 84

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Der Urkundsbeamte sorgt für die unverzügliche Ausführung der im Insolvenzverfahren vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet über das Portal www.insolvenzbekanntmachungen.de (§ 9 Abs. 1 Satz 1 InsO).

(3) ¹Den Inhalt der Veröffentlichung bestimmt das Insolvenzgericht nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Der Schuldner, seine Anschrift und sein Geschäftszweig sind stets genau zu bezeichnen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 InsO).

§ 85

Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis

Der Urkundsbeamte übermittelt die Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 26 Abs. 2 InsO unverzüglich elektronisch an das zentrale Vollstreckungsgericht.

§ 86

Belehrung der Mitglieder des Gläubigerausschusses

¹Der Urkundsbeamte unterrichtet die zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses gewählten Personen alsbald über die Rechte und Pflichten des Gläubigerausschusses und seiner Mitglieder. ²Für die Unterrichtung ist der festgestellte Vordruck oder der freigegebene Textbaustein zu verwenden.

§ 87

Siegelung, Entsiegelung

¹Auf Anordnung des Gerichts hat der Urkundsbeamte die zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstände zu siegeln oder zu entsiegeln (Art. 16 Abs. 2 AGGVG).
²Für die Ausführung dieser Tätigkeiten gelten die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher entsprechend.

§ 88

Tabelle

(1) ¹Die Insolvenztabelle wird vom Insolvenzverwalter erstellt und vor dem Prüfungstermin innerhalb des in § 175 Abs. 1 Satz 2 InsO angegebenen Zeitraums in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. ²Der Urkundsbeamte vermerkt die Niederlegung unter Angabe des Tages an gut sichtbarer Stelle der Tabelle. ³Der Vermerk ist mit dem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen und zu unterschreiben.

(2) ¹Nachträgliche Änderungen der Tabelle werden vom Urkundsbeamten eingetragen (vgl. § 15a Abs. 5 AktO). ²Die Änderungen werden dem Insolvenzverwalter, dem betroffenen Gläubiger und - soweit erforderlich - auch dem Schuldner durch den Urkundsbeamten mitgeteilt.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle erteilt die beglaubigten Auszüge aus der Tabelle gemäß § 179 Abs. 3 InsO.

§ 89

Behandlung eingereichter Schuldurkunden und niedergelegter Belege

(1) ¹Die von den Gläubigern eingereichten Schuldurkunden sind im Prüfungstermin oder unverzüglich danach mit Feststellungsvermerken zu versehen (§ 178 Abs. 2 Satz 3 InsO). ²Die Vermerke sind aufgrund der Einträge in der Insolvenztabelle über das Ergebnis der Erörterungen im Prüfungstermin anzubringen. ³Sie sind mit dem Datum sowie mit dem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen und zu unterschreiben. ⁴Auf Verlangen des Gläubigers ist auch auf Urkunden über Forderungen, die nur teilweise festgestellt sind, die Feststellung zu vermerken; dabei ist anzugeben, inwieweit der Betrag und das etwa beanspruchte Vorrecht streitig geblieben sind.

(2) Die gemäß § 66 InsO niedergelegten Belege sind nach Anerkennung der Schlussrechnung durch die Gläubigerversammlung an den Insolvenzverwalter zurückzugeben.

(3) Für die Rückgabe der Urkunden und Belege gilt § 77 entsprechend.

§ 90 Stimmliste

Der Urkundsbeamte hält im Erörterungs- und Abstimmungstermin in einem Verzeichnis fest, welche Stimmrechte den Gläubigern nach dem Ergebnis der Erörterung im Termin zustehen (§ 239 InsO).

**Gesetz über
Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung
(Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG)**

vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

geändert durch Art. 41 Nr. 2 und durch Art. 43 Nr. 2
des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kostenfreiheit
- § 3 Kostenfreie Amtshandlungen
- § 4 Höhe der Kosten
- § 5 Verjährung, Verzinsung

**Abschnitt 2
Fälligkeit und Sicherstellung der Kosten**

- § 6 Fälligkeit der Kosten im Allgemeinen
- § 7 Fälligkeit bestimmter Auslagen
- § 8 Vorschuss
- § 9 Zurückbehaltungsrecht

**Abschnitt 3
Kostenerhebung**

- § 10 Ermäßigung der Gebühren und Absehen von der Kostenerhebung
- § 11 Absehen von der Kostenerhebung wegen des öffentlichen Interesses
- § 12 Nichterhebung von Kosten in bestimmten Fällen
- § 13 Nichterhebung von Kosten bei unrichtiger Sachbehandlung

**Abschnitt 4
Kostenhaftung**

- § 14 Amtshandlungen auf Antrag
- § 15 Datenabruf aus einem Register oder dem Grundbuch

830 JVKostG

Seite 2

- § 16 Unternehmensregister
- § 17 Mahnung bei der Forderungseinziehung nach der Justizbeitragsordnung
- § 18 Weitere Fälle der Kostenhaftung
- § 19 Mehrere Kostenschuldner

Abschnitt 5

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

- § 20 Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen
- § 21 Auskunft für wissenschaftliche Forschungsvorhaben

Abschnitt 6

Rechtsbehelf und gerichtliches Verfahren

- § 22 Einwendungen und gerichtliches Verfahren

Abschnitt 7

Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 23 Bekanntmachung von Neufassungen
- § 24 Übergangsvorschrift
- § 25 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

Anlage (zu § 4 Absatz 1) Kostenverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) durch die Justizbehörden des Bundes in Justizverwaltungsangelegenheiten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt für die Justizbehörden der Länder in folgenden Justizverwaltungsangelegenheiten:

1. Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 1309 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (§ 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz,
4. automatisiertes Abrufverfahren in Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregisterangelegenheiten,
5. automatisiertes Abrufverfahren in Grundbuchangelegenheiten, in Angelegenheiten der Schiffsregister, des Schiffsbauregisters und des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen,
6. Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in zivilrechtlichen Angelegenheiten sowie
7. besondere Mahnung nach § 5 Absatz 2 der Justizbeitreibungsordnung.

²Im Fall des Satzes 1 Nummer 7 steht eine andere Behörde, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Justizbeitreibungsordnung an die Stelle der Gerichtskasse tritt, einer Justizbehörde gleich.

(3) Dieses Gesetz gilt ferner für den Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland, mit einem internationalen Strafgerichtshof und mit anderen zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen einschließlich der gerichtlichen Verfahren.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über das gerichtliche Verfahren sind auch dann anzuwenden, wenn in Justizverwaltungsangelegenheiten der Länder die Kosten nach landesrechtlichen Vorschriften erhoben werden.

§ 2

Kostenfreiheit

(1) Der Bund und die Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen sind von der Zahlung der Gebühren befreit.

(2) Von der Zahlung der Gebühren sind auch ausländische Behörden im Geltungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) befreit, wenn sie auf der Grundlage des Kapitels VI der Richtlinie Auskunft aus den in Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 4 oder Abschnitt 5 des Kostenverzeichnisses bezeichneten Registern oder Grundbüchern erhalten und wenn vergleichbaren deutschen Behörden für diese Auskunft Gebührenfreiheit zustünde.

(3) Von den in § 380 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannten Stellen werden Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 4 des Kostenverzeichnisses nicht erhoben, wenn die Abrufe erforderlich sind, um ein vom Gericht gefordertes Gutachten zu erstatten.

(4) Sonstige bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften, durch die eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt ist, bleiben unberührt.

§ 3

Kostenfreie Amtshandlungen

Keine Kosten mit Ausnahme der Dokumentenpauschale werden erhoben

1. für Amtshandlungen, die durch Anzeigen, Anträge und Beschwerden in Angelegenheiten der Strafverfolgung, der Anordnung oder der Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung oder der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder der Vollstreckung einer gerichtlichen Bußgeldentscheidung veranlasst werden;
2. in Gnadensachen;
3. in Angelegenheiten des Bundeszentralregisters außer für die Erteilung von Führungszeugnissen nach den §§ 30, 30a und 30b des Bundeszentralregistergesetzes;
4. in Angelegenheiten des Gewerbezentralregisters außer für die Erteilung von Auskünften nach § 150 der Gewerbeordnung;

5. im Verfahren über Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen sowie über Anträge auf Entschädigung für sonstige Nachteile, die jemandem ohne sein Verschulden aus einem Straf- oder Bußgeldverfahren erwachsen sind;
6. für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Aufgebotsverfahren.

§ 4

Höhe der Kosten

(1) Kosten werden nach der Anlage zu diesem Gesetz erhoben.

(2) ¹Bei Rahmengebühren setzt die Justizbehörde, die die gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt, die Höhe der Gebühr fest. ²Sie hat dabei insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, Umfang und Schwierigkeit der Amtshandlung sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kostenschuldners zu berücksichtigen.

(3) ¹Bei der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags kann die Justizbehörde dem Antragsteller eine Gebühr bis zur Hälfte der für die Vornahme der Amtshandlung bestimmten Gebühr auferlegen, bei Rahmengebühren jedoch nicht weniger als den Mindestbetrag. ²Das Gleiche gilt für die Bestätigung der Ablehnung durch die übergeordnete Justizbehörde.

§ 5

Verjährung, Verzinsung

(1) Ansprüche auf Zahlung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Kosten fällig geworden sind.

(2) ¹Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlung erfolgt ist. ²Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt. ³Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem Ziel der Rückerstattung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.

(3) ¹Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt. ²Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten beginnt auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung erneut. ³Ist der Aufenthalt des Kostenschuldners unbekannt, so genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter seiner letzten bekannten Anschrift. ⁴Bei Kostenbeträgen unter 25 Euro beginnt die Verjährung weder erneut noch wird sie oder ihr Ablauf gehemmt.

(4) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten werden nicht verzinst.

Abschnitt 2 Fälligkeit und Sicherstellung der Kosten

§ 6 Fälligkeit der Kosten im Allgemeinen

(1) ¹Kosten werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig. ²Wenn eine Kostenentscheidung der Justizbehörde ergeht, werden entstandene Kosten mit Erlass der Kostenentscheidung, später entstehende Kosten sofort fällig.

(2) Die Gebühren für den Abruf von Daten oder Dokumenten aus einem Register oder dem Grundbuch und für die Übermittlung von Rechnungsunterlagen einer Kleinstkapitalgesellschaft durch das Unternehmensregister werden am 15. Tag des auf den Abruf oder die Übermittlung folgenden Monats fällig, sofern sie nicht über ein elektronisches Bezahlsystem sofort beglichen werden.

(3) Die Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters wird jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr fällig.

§ 7 Fälligkeit bestimmter Auslagen

Die Dokumentenpauschale sowie die Auslagen für die Versendung von Akten werden sofort nach ihrer Entstehung fällig.

§ 8 Vorschuss

(1) Die Justizbehörde kann die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen.

(2) Sie kann die Vornahme der Amtshandlung von der Zahlung oder Sicherstellung des Vorschusses abhängig machen.

§ 9 Zurückbehaltungsrecht

Urkunden, Ausfertigungen, Ausdrücke und Kopien können nach billigem Ermessen zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit erwachsenen Kosten bezahlt sind.

Abschnitt 3 Kostenerhebung

§ 10

Ermäßigung der Gebühren und Absehen von der Kostenerhebung

Die Justizbehörde kann ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

§ 11

Absehen von der Kostenerhebung wegen des öffentlichen Interesses

(1) Die Justizbehörde kann von der Erhebung der Gebühr für die Beglaubigung von Kopien, Ausdrucken, Auszügen und Dateien absehen, wenn die Beglaubigung für Zwecke verlangt wird, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

(2) ¹Die Justizbehörde kann von der Erhebung der Dokumenten- und Datenträgerpauschale ganz oder teilweise absehen, wenn

1. Kopien oder Ausdrücke gerichtlicher Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, oder
2. Kopien oder Ausdrücke amtlicher Bekanntmachungen anderen Tageszeitungen als den amtlichen Bekanntmachungsblättern auf Antrag zum unentgeltlichen Abdruck überlassen werden.

²Keine Dokumentenpauschale wird erhoben, wenn Daten im Internet zur nicht gewerblichen Nutzung bereitgestellt werden.

§ 12

Nichterhebung von Kosten in bestimmten Fällen

¹Kosten in den Fällen des § 1 Absatz 3 werden nicht erhoben, wenn auf die Erstattung

1. nach § 75 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen,
2. nach § 71 des IStGH-Gesetzes oder
3. nach europäischen Rechtsvorschriften oder völkerrechtlichen Vereinbarungen, die besondere Kostenregelungen vorsehen,

ganz oder teilweise verzichtet worden ist. ²In den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten wird eine Dokumenten- oder Datenträgerpauschale in keinem Fall er-

hoben. ³Das Gleiche gilt für Auslagen nach Nummer 9001 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz.

§ 13

Nichterhebung von Kosten bei unrichtiger Sachbehandlung

Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

Abschnitt 4 Kostenhaftung

§ 14

Amtshandlungen auf Antrag

(1) Die Kosten für Amtshandlungen, die auf Antrag durchgeführt werden, schuldet, wer den Antrag gestellt hat, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht in den in § 12 Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten für den Verfolgten oder Verurteilten. ²Die §§ 57a und 87n Absatz 6 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben unberührt.

§ 15

Datenabruf aus einem Register oder dem Grundbuch

¹Die Gebühren für den Abruf von Daten oder Dokumenten aus einem Register oder dem Grundbuch schuldet derjenige, der den Abruf tätigt. ²Erfolgt der Abruf unter einer Kennung, die aufgrund der Anmeldung zum Abrufverfahren vergeben worden ist, ist Schuldner der Gebühren derjenige, der sich zum Abrufverfahren angemeldet hat.

§ 16

Unternehmensregister

Die Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters schuldet

1. jedes Unternehmen, das seine Rechnungslegungsunterlagen im Bundesanzeiger bekannt zu machen hat oder beim Betreiber des Bundesanzeigers zur Hinterlegung eingereicht hat, und
2. jedes Unternehmen, das in dem betreffenden Kalenderjahr nach § 8b Absatz 2 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Daten an das Unternehmensregister übermittelt hat.

§ 17**Mahnung bei der Forderungseinziehung nach
der Justizbeitragsordnung**

Die Gebühr für die Mahnung bei der Forderungseinziehung schuldet derjenige Kostenschuldner, der nach § 5 Absatz 2 der Justizbeitragsordnung besonders gemahnt worden ist.

§ 18**Weitere Fälle der Kostenhaftung**

Die Kosten schuldet ferner derjenige,

1. dem durch eine Entscheidung der Justizbehörde oder des Gerichts die Kosten auferlegt sind,
2. der sie durch eine vor der Justizbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat und
3. der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 19**Mehrere Kostenschuldner**

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Abschnitt 5**Öffentlich-rechtlicher Vertrag****§ 20****Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen**

(1) Für die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen in Form elektronisch auf Datenträgern gespeicherter Daten kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag anstelle der zu erhebenden Auslagen eine andere Art der Gegenleistung vereinbart werden, deren Wert den ansonsten zu erhebenden Auslagen entspricht.

(2) Werden neben der Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen zusätzliche Leistungen beantragt, insbesondere eine Auswahl der Entscheidungen nach besonderen Kriterien, und entsteht hierdurch ein nicht unerheblicher Aufwand, so ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Gegenleistung zu vereinbaren, die zur Deckung der anfallenden Aufwendungen ausreicht.

(3) Werden Entscheidungen für Zwecke verlangt, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, so kann auch eine niedrigere Gegenleistung vereinbart oder auf eine Gegenleistung verzichtet werden.

§ 21

Auskunft für wissenschaftliche Forschungsvorhaben

¹Erfordert die Erteilung einer Auskunft für wissenschaftliche Forschungsvorhaben aus den vom Bundesamt für Justiz geführten Registern einen erheblichen Aufwand, ist eine Gegenleistung zu vereinbaren, welche die notwendigen Aufwendungen deckt. ²§ 10 ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 6

Rechtsbehelf und gerichtliches Verfahren

§ 22

Einwendungen und gerichtliches Verfahren

(1) ¹Über Einwendungen gegen den Ansatz der Kosten oder gegen Maßnahmen nach den §§ 8 und 9 entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Justizbehörde ihren Sitz hat. ²Für das gerichtliche Verfahren sind die §§ 5a, 5b, 66 Absatz 2 bis 8, die §§ 67 und 69a des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Betreffen gerichtliche Verfahren nach Absatz 1 Justizverwaltungsangelegenheiten der Vorstände der Gerichte der Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit, in denen Kosten nach landesrechtlichen Vorschriften erhoben werden, entscheidet anstelle des Amtsgerichts das Eingangsgericht der jeweiligen Gerichtsbarkeit, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat.

Abschnitt 7

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 23

Bekanntmachung von Neufassungen

¹Das Bundesministerium der Justiz kann nach Änderungen den Wortlaut des Gesetzes feststellen und als Neufassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

²Die Bekanntmachung muss auf diese Vorschrift Bezug nehmen und angeben

1. den Stichtag, zu dem der Wortlaut festgestellt wird,
2. die Änderungen seit der letzten Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts im Bundesgesetzblatt sowie
3. das Inkrafttreten der Änderungen.

§ 24

Übergangsvorschrift

¹Das bisherige Recht ist anzuwenden auf Kosten

1. für Amtshandlungen, die auf Antrag durchgeführt werden, wenn der Antrag vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung bei der Justizbehörde eingegangen ist,
2. für ein gerichtliches Verfahren, wenn das Verfahren vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden ist,
3. für den Abruf von Daten und Dokumenten aus einem Register oder dem Grundbuch, wenn die Kosten vor dem ersten Tag des auf das Inkrafttreten einer Gesetzesänderung folgenden Monats fällig geworden sind,
4. in den übrigen Fällen, wenn die Kosten vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind.

²Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die das Justizverwaltungskostengesetz verweist.

§ 25

Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

(1) Die Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1545) geändert worden ist, und Verweisungen hierauf sind weiter anzuwenden auf Kosten

1. für Amtshandlungen, die auf Antrag durchgeführt werden, wenn der Antrag vor dem Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) bei der Justizbehörde eingegangen ist,
2. für ein gerichtliches Verfahren, wenn das Verfahren vor dem Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) anhängig geworden ist,
3. für den Abruf von Daten und Dokumenten aus einem Register oder dem Grundbuch, wenn die Kosten vor dem ersten Tag des auf das Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) folgenden Kalendermonats fällig geworden sind,
4. in den übrigen Fällen, wenn die Kosten vor dem Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) fällig geworden sind.

830 JVKostG

Seite 12

(2) Soweit wegen der Erhebung von Haftkosten die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden sind, ist auch § 73 des Gerichtskostengesetzes in der bis zum 27. Dezember 2010 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Anlage

(zu § 4 Absatz 1)

Kostenverzeichnis

Gliederung

Teil 1 Gebühren

Hauptabschnitt 1 Register- und Grundbuchangelegenheiten

Abschnitt 1 Rechtsdienstleistungsregister

Abschnitt 2 Unternehmensregister

Abschnitt 3 Bundeszentral- und Gewerbezentralregister

Abschnitt 4 Abruf von Daten in Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregisterangelegenheiten

Abschnitt 5 Einrichtung und Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens in Grundbuchangelegenheiten, in Angelegenheiten der Schiffsregister, des Schiffsbauregisters und des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen

Hauptabschnitt 2 Verfahren des Bundesamts für Justiz

Abschnitt 1 Ordnungsgeldverfahren

Abschnitt 2 Schlichtung nach § 57a LuftVG

Hauptabschnitt 3 Justizverwaltungsangelegenheiten mit Auslandsbezug

Abschnitt 1 Beglaubigungen und Bescheinigungen

Abschnitt 2 Rechtshilfeverkehr in zivilrechtlichen Angelegenheiten

Abschnitt 3 Sonstige Angelegenheiten mit Auslandsbezug

Hauptabschnitt 4 Sonstige Gebühren

Teil 2 Auslagen

830 JVKostG

Seite 14

Teil 1
Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Hauptabschnitt 1		
Register- und Grundbuchangelegenheiten		
Abschnitt 1		
Rechtsdienstleistungsregister		
1110	Registrierung nach dem RDG Bei Registrierung einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit wird mit der Gebühr auch die Eintragung einer qualifizierten Person in das Rechtsdienstleistungsregister abgegolten.€	150,00 €
1111	Eintragung einer qualifizierten Person in das Rechtsdienstleistungsregister, wenn die Eintragung nicht durch die Gebühr 1110 abgegolten ist: je Person	150,00 €
1112	Widerruf oder Rücknahme der Registrierung	75,00 €
Abschnitt 2		
Unternehmensregister		
<i>Vorbemerkung 1.1.2:</i>		
Mit der Jahresgebühr nach den Nummern 1120 bis 1122 wird der gesamte Aufwand zur Führung des Unternehmensregisters mit Ausnahme der Übermittlung von Rechnungsunterlagen im Fall der Nummer 1124 entgolten. Sie umfasst jedoch nicht den Aufwand für die Erteilung von Ausdrucken oder Kopien, die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dokumenten und die Beglaubigung von Kopien, Ausdrucken, Auszügen und Dateien.		
1120	Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters für jedes Kalenderjahr, wenn das Unternehmen bei der Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen die Erleichterungen nach § 326 HGB in Anspruch nehmen kann (1) Die Gebühr entsteht für jedes Kalenderjahr, für das ein Unternehmen die Rechnungslegungsunterlagen im Bundesanzeiger bekannt zu machen hat oder beim Betreiber des Bundesanzeigers hinterlegt hat. Dies gilt auch, wenn die bekannt zu machenden Unterlagen nur einen Teil des Kalenderjahres umfassen. (2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn für das Kalenderjahr die Gebühr 1122 entstanden ist.	3,00 €
1121	Das Unternehmen kann die Erleichterungen nach § 326 HGB nicht in Anspruch nehmen: Die Gebühr 1120 beträgt	6,00 €
1122	Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters für jedes Kalenderjahr, in dem das Unternehmen nach § 8b Abs. 2 Nr. 9 und 10, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Daten an das Unternehmensregister übermittelt hat	30,00 €
1123	Übertragung von Unterlagen der Rechnungslegung, die in Papierform zum Register eingereicht wurden, in ein elektronisches Dokument (§ 8b Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 2 HGB und Artikel 61 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch): für jede angefangene Seite Die Gebühr wird für die Dokumente eines jeden Unternehmens gesondert erhoben. Mit der Gebühr wird auch die einmalige elektronische Übermittlung der Dokumente an den Antragsteller abgegolten.	3,00 € - mindestens 30,00 €
1124	Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen einer Kleinstkapitalgesellschaft, die beim Bundesanzeiger hinterlegt sind (§ 326 Abs. 2 HGB): je übermittelter Bilanz	4,50 €
Abschnitt 3		
Bundeszentral- und Gewerbezentralregister		
<i>Vorbemerkung 1.1.3:</i>		
Die Gebühren 1130 und 1131 werden nicht erhoben, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EstG genannten Dienste ausgeübt wird.		
1130	Führungszeugnis nach § 30 oder § 30a BZRG	13,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
1131	Europäisches Führungszeugnis nach § 30b BZRG	17,00 €
1132	Auskunft nach § 150 der Gewerbeordnung	13,00 €
Abschnitt 4 Abruf von Daten in Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregisterangelegenheiten		
<i>Vorbemerkung 1.1.4:</i> (1) Dieser Abschnitt gilt für den Abruf von Daten und Dokumenten aus dem vom Registergericht geführten Datenbestand. Für den Abruf von Daten und Dokumenten in der Geschäftsstelle des Gerichts werden keine Gebühren erhoben. (2) Neben den Gebühren werden keine Auslagen erhoben.		
1140	Abruf von Daten aus dem Register: je Registerblatt	4,50 €
1141	Abruf von Dokumenten, die zum Register eingereicht wurden: für jede abgerufene Datei.	1,50 €
Abschnitt 5 Einrichtung und Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens in Grundbuchelegenheiten, in Angelegenheiten der Schiffsregister, des Schiffsbauregisters und des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen		
<i>Vorbemerkung 1.1.5:</i> (1) Dieser Abschnitt gilt für den Abruf von Daten und Dokumenten aus dem vom Grundbuchamt oder dem Registergericht geführten Datenbestand. Für den Abruf von Daten und Dokumenten in der Geschäftsstelle des Grundbuchamts oder des Registergerichts werden keine Gebühren erhoben. Der Abruf von Daten aus den Verzeichnissen (§ 12a Abs. 1 der Grundbuchordnung, § 31 Abs. 1, § 55 Satz 2 SchRegDV, §§ 10 und 11 Abs. 3 Satz 2 LuftRegV) und der Abruf des Zeitpunkts der letzten Änderung des Grundbuchs oder Registers sind gebührenfrei. (2) Neben den Gebühren werden keine Auslagen erhoben.		
1150	Genehmigung der Landesjustizverwaltung zur Teilnahme am eingeschränkten Abrufverfahren (§ 133 Abs. 4 Satz 3 der Grundbuchordnung, auch i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 2 SchRegDV, und § 15 LuftRegV) Mit der Gebühr ist die Einrichtung des Abrufverfahrens für den Empfänger mit abgegolten. Mit der Gebühr für die Genehmigung in einem Land sind auch weitere Genehmigungen in anderen Ländern abgegolten.	50,00 €
1151	Abruf von Daten aus dem Grundbuch oder Register: für jeden Abruf aus einem Grundbuch- oder Registerblatt	8,00 €
1152	Abruf von Dokumenten, die zu den Grund- oder Registerakten genommen wurden: für jedes abgerufene Dokument	1,50 €
Hauptabschnitt 2 Verfahren des Bundesamts für Justiz		
Abschnitt 1 Ordnungsgeldverfahren		
<i>Vorbemerkung 1.2.1:</i> Wird ein Ordnungsgeldverfahren gegen mehrere Personen durchgeführt, entstehen die Gebühren für jede Person gesondert.		
1210	Durchführung eines Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB	100,00 €
1211	Festsetzung eines zweiten und jedes weiteren Ordnungsgelds jeweils	100,00 €
Abschnitt 2 Schlichtung nach § 57a LuftVG		
1220	Verfahrensgebühr. Die Gebühr ist ausschließlich von dem Luftfahrtunternehmen zu erheben, wenn das Bundesamt für Justiz keine abweichende Entscheidung nach § 57a Abs. 3 Satz 2 LuftVG getroffen hat.	290,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Hauptabschnitt 3		
Justizverwaltungsangelegenheiten mit Auslandsbezug		
Abschnitt 1		
Beglaubigungen und Bescheinigungen		
1310	Beglaubigung von amtlichen Unterschriften für den Auslandsverkehr Die Gebühr wird nur einmal erhoben, auch wenn eine weitere Beglaubigung durch die übergeordnete Justizbehörde erforderlich ist.	20,00 €
1311	Bescheinigungen über die Beurkundungsbefugnis eines Justizbeamten, die zum Gebrauch einer Urkunde im Ausland verlangt werden Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn eine Beglaubigungsgebühr nach Nummer 1310 zum Ansatz kommt.	15,00 €
Abschnitt 2		
Rechtshilfeverkehr in zivilrechtlichen Angelegenheiten		
<i>Vorbemerkung 1.3.2:</i>		
Gebühren nach diesem Abschnitt werden nur in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhoben. Die Gebühren nach den Nummern 1321 und 1322 werden auch dann erhoben, wenn die Zustellung oder Rechtshilfehandlung wegen unbekanntem Aufenthalts des Empfängers oder sonst Beteiligten oder aus ähnlichen Gründen nicht ausgeführt werden kann. In den Fällen der Nummern 1321 und 1322 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben unberührt.		
1320	Prüfung von Rechtshilfeersuchen in das Ausland	15,00 bis 55,00 €
1321	Erledigung von Zustellungsanträgen in ausländischen Rechtsangelegenheiten. .	15,00 €
1322	Erledigung von Rechtshilfeersuchen in ausländischen Rechtsangelegenheiten. .	15,00 bis 255,00 €
Abschnitt 3		
Sonstige Angelegenheiten mit Auslandsbezug		
1330	Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 1309 Abs. 2 BGB)	15,00 bis 305,00 €
1331	Feststellung der Landesjustizverwaltung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung vorliegen oder nicht vorliegen (§ 107 FamFG) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Entscheidung der Landesjustizverwaltung von dem Oberlandesgericht oder in der Rechtsbeschwerdeinstanz aufgehoben wird und das Gericht in der Sache selbst entscheidet. Die Landesjustizverwaltung entscheidet in diesem Fall über die Höhe der Gebühr erneut. Sie ist in diesem Fall so zu bemessen, als hätte die Landesjustizverwaltung die Feststellung selbst getroffen.	15,00 bis 305,00 €
1332	Mitwirkung der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (§ 1 Abs. 1 AdÜbAG) bei Übermittlungen an die zentrale Behörde des Heimatstaates (§ 4 Abs. 6 AdÜbAG) Die Gebühr wird in einem Adoptionsvermittlungsverfahren nur einmal erhoben.	15,00 bis 155,00 €
1333	Bestätigungen nach § 9 AdÜbAG	40,00 bis 100,00 €
1334	Bescheinigungen nach § 7 Abs. 4 AdVermiG	40,00 bis 100,00 €
Hauptabschnitt 4		
Sonstige Gebühren		
1400	Beglaubigung von Kopien, Ausdrucken, Auszügen und Dateien Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Beglaubigung beantragt ist; dies gilt nicht für Ausdrücke aus dem Unternehmensregister und für an deren Stelle tretende Dateien. Wird die Kopie oder der Ausdruck von der Justizbehörde selbst hergestellt, so kommt die Dokumentenpauschale (Nummer 2000) hinzu.	0,50 € für jede angefangene Seite - mindestens: 5,00 €
1401	Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte aus Akten und Büchern Die Gebühr wird auch für eine Bescheinigung erhoben, aus der sich ergibt, dass entsprechende Akten nicht geführt werden oder ein entsprechendes Verfahren nicht anhängig ist.	15,00 €
1402	Zeugnisse über das im Bund oder in den Ländern geltende Recht	15,00 bis 255,00 €
1403	Mahnung nach § 5 Abs. 2 der Justizbetriebsordnung	5,00 €

Teil 2 Auslagen

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
<p><i>Vorbemerkung 2:</i> Für die Erhebung der Auslagen ist Teil 9 des Kostenverzeichnisses zum GKG entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.</p>		
<p>2000</p>	<p>Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:</p> <p>1. Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke, die auf Antrag angefertigt oder auf Antrag per Telefax übermittelt worden sind: für die ersten 50 Seiten je Seite für jede weitere Seite</p> <p>2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in Nummer 1 genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke: je Datei für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens</p> <p>(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist für jeden Antrag und im gerichtlichen Verfahren in jedem Rechtszug und für jeden Kostenschuldner nach § 14 JVKostG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner. (2) Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Dokumentenpauschale nach Nummer 2 nicht weniger, als die Dokumentenpauschale im Fall der Nummer 1 betragen würde. (3) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jede Partei, jeden Beteiligten, jeden Beschuldigten und deren bevollmächtigte Vertreter jeweils 1. eine vollständige Ausfertigung oder Kopie oder ein vollständiger Ausdruck jeder gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs, 2. eine Ausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe und 3. eine Kopie oder ein Ausdruck jeder Niederschrift über eine Sitzung. § 191a Abs. 1 Satz 2 GVG bleibt unberührt.</p>	<p>0,50 € 0,15 €</p> <p>1,50 €</p> <p>5,00 €</p>
<p>2001</p>	<p>Dokumentenpauschale für einfache Kopien und Ausdrücke gerichtlicher Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt werden: Die Dokumentenpauschale nach Nummer 2000 beträgt für jede Entscheidung höchstens.</p>	<p>5,00 €</p>
<p>2002</p>	<p>Datenträgerpauschale</p> <p>Die Datenträgerpauschale wird neben der Dokumentenpauschale bei der Übermittlung elektronisch gespeicherter Daten auf Datenträgern erhoben.</p>	<p>3,00 €</p>